



Planfeststellungsbeschluss
für die „Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal
mit der Wiederherstellung der Schiffbarkeit
der Oranienburger Havel km 2,57 bis km 3,91“

Potsdam, den 05.12.2019

Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Reg.-Nr.: OWB/045/16/PF

Inhaltsverzeichnis

A	VERFÜGENDER TEIL	7
A.1	Feststellung des Planes	7
A.2	Planunterlagen	7
A.2.1	Festgestellte Planunterlagen	7
A.2.2	Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen)	11
A.2.3	Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)	13
A.3	Konzentrierte Behördliche Entscheidungen	19
A.3.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 1 (uferbegleitende natürliche oder naturnahe Vegetation – gewässerbegleitende Hochstaudenfluren, Biotopcode 051411) BNatSchG	20
A.3.2	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 1 (naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer – Flüsse und Ströme naturnah, Biotopcode 01121)	20
A.3.3	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 1 (naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen und naturnahen Vegetation– standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern, Biotopcode 07190)	20
A.3.4	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 1 (Altarme von Fließgewässern, Biotopcode 02110)	20
A.3.5	Erlaubnis gemäß § 9 BbgDSchG	20
A.4	Nebenbestimmungen	20
A.4.1	Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens	20
A.4.2	Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme	20
A.4.2.1	Information der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten	20
A.4.2.2	Baulärm	21
B.4.2.2.1	Allgemeine Regelungen	21
A.4.2.2.2	Schallschutzmaßnahmen	21
A.4.2.2.3	Überwachungsmaßnahmen	21

Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit
Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel

A.4.2.2.4	Baulärmverantwortlicher.....	22
A.4.2.2.5	Information der Anlieger.....	22
A.4.2.2.6	Monitoring.....	22
A.4.2.2.7	Entschädigung wegen verbleibender unzumutbarer Lärmeinwirkungen während der Bauzeit.....	23
A.4.2.3	Erschütterungsschutz.....	23
A.4.2.4	Beweissicherung.....	24
A.4.2.5	Monitoring Sauerstoffmessungen.....	24
A.4.2.6	Vorbehalt.....	24
A.4.2.7	Betrieb, Unterhaltung, Verkehrssicherung der Schleuse.....	24
A.4.2.8	Vertrag zur Nutzung der unteren Wartestelle auf bundeseigenen Flächen und zu verkehrsrechtlichen Regelungen für die Schleuse.....	24
A.4.2.9	Eröffnung des Verkehr auf der Oranienburger Havel.....	25
A.4.2.10	Inbetriebnahme der Schleuse Friedenthal.....	25
A.4.2.11	Bauzeitenregelung (Maßnahme V _{ASB1}).....	25
A.4.2.12	Bauvorbereitende Maßnahmen.....	25
A.4.2.13	Rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	25
A.4.2.14	Einsatz Ökologische Baubetreuung (Maßnahme S1).....	26
A.4.2.15	Bautagebuch.....	26
A.4.2.16	Kampfmittelbergung.....	26
A.4.2.17	Leitungsträger.....	26
A.4.2.18	Anlagen der Netzgesellschaft Berlin – Brandenburg (NBB).....	27
A.4.2.19	Anlagen der Telekom Deutschland GmbH (Telekom).....	27
A.4.2.20	Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss.....	28
A.4.2.21	Bauabnahme.....	28
A.4.2.22	Belehrungspflicht.....	28
A.4.3	Bestätigung der Zusagen der Vorhabenträgerin.....	28
A.4.4	Inanspruchnahme von Grundstücken.....	28
A.4.5	Entscheidung über Einwendungen.....	28
A.5	Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	29
A.6	Kostenentscheidung.....	29
B	BEGRÜNDUNG.....	29

B.1	Sachverhalt	29
B.1.1	Beschreibung des Vorhabens.....	29
B.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	31
B.1.3	Zusagen der TdV.....	34
B.2	Entscheidungsgründe	38
B.2.1	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	38
B.2.1.1	Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren.....	38
B.2.1.2	Notwendigkeit der Planfeststellung.....	38
B.2.1.3	Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung.....	38
B.2.1.4	Anhörungsverfahren.....	39
B.2.1.5	Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände.....	39
B.2.1.6	Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	39
B.2.1.7	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 11 UVPG und deren Bewertung nach § 12 UVPG.....	41
B.2.2	Materiell-rechtliche Würdigung.....	54
B.2.2.1	Planrechtfertigung.....	54
B.2.2.2	Abwägung.....	55
B.2.2.3	Bestimmungen der § 67 WHG, § 89 BbgWG.....	56
B.2.2.4	Abwägung der öffentlichen Belange.....	56
B.2.2.5	Abwägung der Belange privater Betroffener.....	76
B.2.2.5.1	Gleichlautende Einwendungen.....	76
B.2.2.5.2	Einwendung nicht Grundstücksbetroffener.....	80
B.2.2.6	Begründung für konzentrierte Entscheidungen.....	81
B.2.2.6.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG.....	81
B.2.2.6.2	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG.....	81
B.2.2.6.3	Erlaubnis gemäß § 9 BbgDSchG.....	81
B.2.2.7	Begründung der Nebenbestimmungen.....	82
B.2.2.7.1	Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus.....	82
B.2.2.7.2	Schallschutz: Baulärm.....	82
B.2.2.7.3	Erschütterungsschutz.....	86
B.2.2.7.4	Beweissicherung.....	86
B.2.2.7.5	Monitoring Sauerstoffmessungen.....	86

B.2.2.7.6	Vorbehalt.....	86
B.2.2.7.7	Inbetriebnahme der Schleuse Friedenthal.....	87
B.2.2.7.8	Bauzeitenregelung (Maßnahme V _{ASB1}).....	87
B.2.2.7.9	Bauvorbereitende Maßnahmen.....	87
B.2.2.7.10	Rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	87
B.2.3	Gesamtabwägung.....	88
B.2.4	Kostenentscheidung.....	88
C	HINWEISE	88
C.1	Allgemeine Hinweise	88
C.2	Hinweise zur Auslegung des Planes	89
D	RECHTSGRUNDLAGEN	89
E	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	90

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gegenstand der Planfeststellung.....	7
Tabelle 2:	nicht planfestgestellte Unterlagen.....	11
Tabelle 3:	Inhaltliche Planänderungen	13
Tabelle 4:	Grüneintragungen.....	19
Tabelle 5:	Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.....	32
Tabelle 6:	Zusagen Vorhabenträger.....	34
Tabelle 7:	Rechtsgrundlagen	89

Abkürzungsverzeichnis

Allgemein gebräuchliche Abkürzungen werden im Abkürzungsverzeichnis nicht mit aufgeführt.

ALKAT	Altlastenkataster
CEF	Continuous ecological functionality-measures (vorgezogene Maßnahme zum Erhalt der ökologischen Funktion)
D	Deckblatt
DHHN	Deutsches Haupthöhennetz [m ü. NHN]
E	Ergänzungsblatt
EÖT	Erörterungstermin
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FGG	Flussgebietsgemeinschaft
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
GRP	Gewässerrandstreifenprojekt
GVBl.	Gesetzes- und Ordnungsblatt
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung
i. V. m.	in Verbindung mit
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP B-B	Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg
LK OHV	Landkreis Oberhavel
LfU	Landesamt für Umwelt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEPro	Landesentwicklungsprogramm 2007
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
ÖBB	Ökologische Baubetreuung
PEP	Pflege- und Entwicklungsplan
SN	Stellungnahme
SPA	Special Protection Area (Vogelschutzgebiet)
uAWB	untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
uWB	untere Wasserbehörde
TdV	Vorhabenträgerin
WIN	Wassertourismus Initiative Nordbrandenburg
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

Das Landesamt für Umwelt erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

A Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Planes

Der aufgestellte Plan für die „Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit der Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel km 2,57 bis km 3,91“

wird auf Antrag Stadt Oranienburg
der Schlossplatz 1
16515 Oranienburg
vom 07.06.2016

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deck- und Ergänzungsblättern sowie den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenden Änderungen und Ergänzungen mit verbindlicher Wirkung für die Beteiligten festgestellt.

A.2 Planunterlagen

A.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Die festgestellten Pläne umfassen folgende Unterlagen:

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
Ordner 1			
Genehmigungsplanung Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal Register 01 bis 03: Planungsgemeinschaft Tief- und Wasserbau GmbH			
-	Inhaltsverzeichnis gesamt	ohne	3 Seiten
Register 00	Antrag auf Planfeststellung und Erläuterungsbericht zum Antrag auf Planfeststellung Titelblatt der Stadt Oranienburg vom 18.04.2018	ohne	31 Seiten
Register 01	Genehmigungsplanung-Erläuterungsbericht (Stand: 17.12.2017)	ohne	82 Seiten
Register 02	Genehmigungsplanung-Baugrund (Stand: 12.10.2017)	ohne	2 Seiten
	Geotechnischer Bericht des Ingenieurbüros Knuth GmbH vom 14.10.2009	ohne	24 Seiten
	Übersichtsplan vom 12.10.2009	1:25.000	Anlage 1.1
	Lageplan Baugrund	1:250	Blatt-Nr. 1
	Abschlussprofile/Rammdiagramme, Oberer Vorhafen	1:100	Plan-Nr. 2.1

Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit
Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
	Abschlussprofile/Rammdiagramme, Schleuse Nordseite	1:100	Plan-Nr. 2.2
	Abschlussprofile/Rammdiagramme, Südseite Schleuse	1:100	Plan-Nr. 2.3
	Abschlussprofile/Rammdiagramme, Unterer Vorhafen	1:100	Plan-Nr. 2.4
	Schnitt A-A	1:200/1:500	Plan-Nr. 2.5
	Schichtenverzeichnisse	ohne	20 Seiten
	Messprotokolle	ohne	14 Seiten
	Prüfberichte	ohne	7 Seiten
	Geotechnischer Bericht des Ingenieurbüros Knuth GmbH vom 15.06.2012:	ohne	15 Seiten
	- Lageplan	ohne	Anlage 1
	- Aufschlussprofile	1:50	Plan-Nr. 2.1
	- Aufschlussprofile	1:100	Plan-Nr. 2.2
	- Bestimmung der Korngrößenverteilung DIN 18123	ohne	9 Seiten
	- Rammsondierverzeichnis	ohne	2 Seiten
Register 03	Genehmigungsplanung-Genehmigungsstatik Lastenheft (Stand 15.01.2018)	ohne	76 Seiten
Ordner 3			
Genehmigungsplanung Technische Zeichnungen Planungsgemeinschaft Tief- und Wasserbau GmbH (Stand 17.01.2018)			
Register 06	Genehmigungsplanung- Technische Zeichnungen: Vorblatt, Inhaltsverzeichnis	ohne	3 Seiten
	Übersichtskarte	ohne	Blatt-Nr. 001
	Lageplan geplanter Zustand	1:250	Blatt-Nr. 002
	Schleusen: Achsen und Eingriffsgrenze	1:500	Blatt-Nr. 003
	Schleusen: Absteckplan und Trassierung Wasserstraße	1: 500	Blatt-Nr. 004
	Schleusen: Lageplan Grunderwerb	1:250	Blatt-Nr. 005
	Schleusen: Bauwerksplan	1:250	Blatt-Nr. 006
	Schleusen: Lageplan Bauzustand, BE-Plan	1:500	Blatt-Nr. 011
	Schleusen: Darstellung Bauablauf im Kammerschnitt	1:100	Blatt-Nr. 012a

Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit
Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
	Schleusen: Draufsicht, Längsschnitt A-A	1:100	Blatt-Nr. 101
	Schleusen: Ansichten von Oberwasser und Unterwasser	1:100	Blatt-Nr. 102
	Schleusenhäupter: Oberhaupt – Draufsicht, Schnitte	1:50	Blatt-Nr. 103a
	Schleusenhäupter: Unterhaupt – Draufsicht, Schnitte	1:50	Blatt-Nr. 104a
	Schleusenkammern: Schleusenkammer - Draufsicht, Schnitte	1:50	Blatt-Nr. 105a
	Schleusenausrüstung: Leitern, Haltestange, Haltebügel, Gurt, Pfahlkopf, Kanten- und Nischenpoller	1:20	Blatt-Nr. 106
	Bootschleppenanlagen Bauwerk: Draufsicht und Schnitte	1:100, 1:50	Blatt-Nr. 107a
	Schleusen: Bestandsunterlage Altbauwerk	ohne	Blatt-Nr. 108
	Schleusen: Vergleich Alte Schleuse/Neubau	1:250	Blatt-Nr. 109
Ordner 4			
Genehmigungsplanung Technische Zeichnungen Planungsgemeinschaft Tief- und Wasserbau GmbH (Stand 17.01.2018)			
Register 06 Fortsetzung	Schleusenvorhöfen: Oberer Vorhafen, Übersicht	1:250	Blatt-Nr. 301
	Schleusenvorhöfen: Oberer Vorhafen, Uferspundwände mit Querschnitt	1:50	Blatt-Nr. 302a
	Schleusenvorhafenausrüstungen: Oberer Vorhafen, Wartestellen an Dalben	1:50, 1:20, 1:10	Blatt-Nr. 303
	Schleusenvorhöfen: Oberer Vorhafen, Querprofile 1 bis 6	1:100	Blatt-Nr. 304
	Schleusenvorhöfen: Unterer Vorhafen, Übersicht	1:250	Blatt-Nr. 351
	Schleusenvorhöfen: Unterer Vorhafen, Uferspundwände mit Querschnitt	1:50	Blatt-Nr. 352a
	Schleusenvorhafenausrüstungen: Unterer Vorhafen, Wartestellen an Dalben	1:50, 1:20, 1:10	Blatt-Nr. 353
	Schleusenvorhöfen: Unterer Vorhafen, Querprofile 7 – 10	1:100	Blatt-Nr. 354
	Straßen, Wege, Parkplätze: Außenanlagen, Betriebswege und Zuwegungen, Regelquerschnitt	1:50	Blatt-Nr. 401a
	Straßen, Wege und Parkplätze: Radwegbrücke, Betriebstreppe	1:50	Blatt-Nr. 402
	Schleusenverschlüsse: Übersicht Schleuse	1:100	Blatt-Nr. 451

Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit
Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
	Schleusenverschlüsse: Oberhaupt - Übersicht	1:50, 1:10	Blatt-Nr. 452
	Schleusenverschlüsse: Unterhaupt – Übersicht	1:50, 1:10	Blatt-Nr. 453
	Revisionsverschlüsse: Nadelnotverschluss, Übersicht	1:25, 1:10	Blatt-Nr. 454
	Betriebseinrichtungen: Aufstell- und Kabelverlegeplan	1:250	Blatt-Nr. 501
	Betriebseinrichtungen: Übersichtsplan Struktur	ohne	Blatt-Nr. 502
Ordner 5			
Genehmigungsplanung Wiederherstellung der Oranienburger Havel Planungsgemeinschaft Tief- und Wasserbau GmbH (Stand 12.03.2018)			
Register 01	Erläuterungsbericht: Wiederherstellung der Oranienburger Havel	ohne	31 Seiten
Register 02	Übersichtslageplan OHv km 3+910 bis km 2+810	1:1.000	Blatt-Nr. 01
	Lageplan Fahrspuren OHv km 3+910 bis km 3+620	1:500	Blatt-Nr. 02
	Lageplan Fahrspuren OHv km 3+620 bis km 2+255	1:500	Blatt-Nr. 03
	Querschnitte OHv km 3+898 bis km 3+799	1:100	Blatt-Nr. 04
	Querschnitte OHv km 3+670 bis km 3+420	1:100	Blatt-Nr. 05
	Querschnitte OHv km 3+370 bis km 3+170	1:100	Blatt-Nr. 06
	Querschnitte OHv km 3+120 bis km 2+920	1:100	Blatt-Nr. 07
	Querschnitte OHv km 2+870 bis km 2+670	1:100	Blatt-Nr. 08
	Querschnitte OHv km 2+620 bis km 2+570	1:100	Blatt-Nr. 09
	Lageplan Verkehrsfläche OHv km 3+910 bis km 3+620	1:500	Blatt-Nr. 10
	Lageplan Verkehrsfläche OHv km 3+620 bis km 2+255	1:500	Blatt-Nr. 11
	Lageplan Sohlbaggerungen OHv km 3+910 bis km 3+620	1:500	Blatt-Nr. 12
	Lageplan Sohlbaggerungen OHv km 3+620 bis km 2+255	1:500	Blatt-Nr. 13
	Lageplan Grunderwerb OHv km 3+910 bis km 2+810	1:1.000	Blatt-Nr. 14

Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit
Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
Register 03	Anlage 2: Herstellung Fahrrinne Oranienburger Havel Bogenaufweitungen	ohne	1 Seite
	Anlage 3: Herstellung der Fahrrinne Oranienburger Havel Mengenermittlung	ohne	3 Seiten
Ordner 6 Umwelt			
Register 07	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner Fugmann Janotta Partner (Stand April 2018)	ohne	91 Seiten
	LBP – Bestand Flora / Fauna	1: 1.100	Karte 1
	LBP - Konfliktanalyse	1:450	Karte 2
	LBP - Maßnahmenplan	1:500	Karte 3
	LBP – Rechtserwerbsverzeichnis der externen flächenhaften Ausgleichsmaßnahmen	1:1200	Anhang II

A.2.2 Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen)

Die folgenden in Tabelle 2 aufgelisteten Unterlagen wurden zur Information beigelegt:

Tabelle 2: nicht planfestgestellte Unterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
Ordner 2			
Register 03 Fortsetzung	Genehmigungsplanung: Mengen- und Kostenberechnung (Stand 16.01.2018)	ohne	52 Seiten
Register 04	- Kostenermittlungs-LV Kurztexthfassung	ohne	58 Seiten
	- Kostenermittlungs-LV Positionen nach Kostengruppe 1 (DIN 276-1/06)	ohne	24 Seiten
Register 05	Genehmigungsplanung: Medienauskünfte (Stand 16.01.2018)	ohne	22 Seiten
Ordner 5 Genehmigungsplanung Wiederherstellung der Oranienburger Havel Planungsgemeinschaft Tief- und Wasserbau GmbH			
Register 04	Anlage 4: Herstellung der Fahrrinne der Oranienburger Havel - Kostenberechnung	ohne	3 Seiten

Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit
Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
Ordner 6 Umwelt			
Register 06	Umweltverträglichkeitsstudie Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner Fugmann Janotta Partner (Stand April 2018)	ohne	50 Seiten
	mit Karte Bestand und Untersuchungsräume und Fotodokumentation	1:3.500	Karte 1
		1:725	Anlage I
Register 07	Artenschutzfachbeitrag Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner Fugmann Janotta Partner (Stand April 2018)	ohne	77 Seiten
	Faunistische Untersuchungen (Aktualisierungskartierungen) Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner Fugmann Janotta Partner (Stand Oktober 2017)	ohne	55 Seiten
	mit - Strukturkartierung	1:2.500	Karte 01
	- Fledermauskartierung	1:2.500	Karte 02
	- Brutvogelkartierung	1:2.500	Karte 03
	- Kartierung der Amphibien und Reptilien, Zufallsfunde	1:2.500	Karte 04
	- Kartierung der Fische, Muscheln, Libellen und des Großen Feuerfalters	1:2500	Karte 05
	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner Fugmann Janotta Partner (Stand April 2018)	ohne	39 Seiten
Schalltechnische Untersuchung KSZ Ingenieurbüro GmbH (Stand 04.12.2018)	ohne	17 Seiten	
mit - Übersichtsplan	ohne	Anhang 1-1	
- Ergebnistabelle: Beurteilungspegel nach TA-Lärm	ohne	Anhang 2-1	
- Ergebnistabelle: Beurteilungspegel nach AVV-Baulärm	ohne	Anhang 2-2	
- Schallimmissionsplan	ohne	Anhang 3-1	

A.2.3 Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)

Die unter 2.1 genannten Unterlagen werden mit den Änderungen (Deck- und Ergänzungsblättern) genehmigt. Die Inhalte der Planänderungen sind in Tabelle 3 dargestellt und auf den Deck- und Ergänzungsblättern rot markiert.

Tabelle 3: Inhaltliche Planänderungen

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr./Plan
Ordner 1 Inhaltsverzeichnis	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung Inhaltsverzeichnis 	Seiten 1, 3, 4, 5, 6
Ordner 1 Antrag und Antragsbegründung Register 00	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung Inhaltsverzeichnis • Einfügung des neuen Kapitels 2.2.2: Ziele der Raumordnung und Landesplanung (aufgrund der SN der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung) • Änderung Plangebietsgrenze im Bereich Wartestelle Unterer Vorhafen (aufgrund SN WSA) 	Seite 2 Seite 24E Übersichtsplan mit Kilometrierung der Gewässer D
Ordner 3 Register 06	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Vorhabengebietsgrenze nach Stellungnahme des WSA (aufgrund SN WSA) • Anpassung Vorhabengebietsgrenze nach Stellungnahme des WSA (aufgrund SN WSA) • Anpassung Vorhabengebietsgrenze nach Stellungnahme des WSA (aufgrund SN WSA) • Anpassung Vorhabengebietsgrenze nach Stellungnahme des WSA (aufgrund SN WSA) • Anpassung Vorhabengebietsgrenze nach Stellungnahme des WSA (aufgrund SN WSA) • Anpassung Vorhabengebietsgrenze nach Stellungnahme des WSA (aufgrund SN WSA) 	Lageplan geplanter Zustand D Blatt-Nr. 002b Plan Achsen und Vorhabengrenze D Blatt-Nr. 003b Absteckplan und Trassierung Wasserstraße D Blatt-Nr. 004b Lageplan Grunderwerb anonym D Blatt-Nr. 005c Lageplan Grunderwerb D Blatt-Nr. 005c Bauwerksplan D Blatt-Nr. 006b

Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr./Plan
	<ul style="list-style-type: none"> Anpassung Vorhabengebietsgrenze nach Stellungnahme des WSA (aufgrund SN WSA) 	Lageplan Bauzustand, BE-Plan D Blatt-Nr. 011b
Ordner 4 Register 06	<ul style="list-style-type: none"> Anpassung Vorhabengebietsgrenze nach Stellungnahme des WSA (aufgrund SN WSA) 	Unterer Vorhafen, Übersicht D Blatt-Nr. 351b
Ordner 5 Register 07	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzung Inhaltsverzeichnis der Genehmigungsplanung um Ziffer 2.2.1: Gewässerkundliche Anlagen (aufgrund SN WSA) Einfügung Kapitel 2.2.1: Gewässerkundliche Anlagen (aufgrund SN WSA) Übersichtslageplan OHv km 3+910 bis 2+570 Blatt-Nr. 01a: Anpassung Vorhabengrenze (aufgrund SN WSA) Lageplan Fahrspuren OHv km 3+910 bis 3+620 Blatt-Nr. 02a: Anpassung Vorhabengrenze (aufgrund SN WSA) Lageplan Fahrspuren OHv km 3+620 bis 2+570 Blatt-Nr. 03a: Anpassung Vorhabengrenze (aufgrund SN WSA) Lageplan Verkehrsfläche OHv km 3+910 bis 3+620 D Blatt-Nr. 10a: Anpassung Vorhabengrenze (aufgrund SN WSA) Lageplan Verkehrsfläche OHv km 3+620 bis 2+255 D Blatt-Nr. 11a: Anpassung Vorhabengrenze (aufgrund SN WSA) Lageplan Sohlbaggerungen OHv km 3,910 bis 3,620 Blatt-Nr. 12a: Anpassung Vorhabengrenze 	<p>Seite 1 der Genehmigungsplanung E 1</p> <p>Seite 6 E 1 der Genehmigungsplanung</p> <p>Übersichtslageplan OHv km 3+910 bis 2+570 D Blatt-Nr. 01b</p> <p>Lageplan Fahrspuren OHv km 3+910 bis 3+620 D Blatt-Nr. 02b</p> <p>Lageplan Fahrspuren OHv km 3+620 bis 2+570 D Blatt-Nr. 03b</p> <p>Lageplan Verkehrsfläche OHv km 3+910 bis 3+620 D Blatt-Nr. 10b</p> <p>Lageplan Verkehrsfläche OHv km 3+620 bis 2+255 D Blatt-Nr. 11b</p> <p>Lageplan Sohlbaggerung OHv km 3,910 bis 3,620 D Blatt-Nr. 12b</p>

Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit
Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr./Plan
	<p>(aufgrund SN WSA)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lageplan Sohlbaggerungen OHv km 3+620 bis 2+570 Blatt-Nr. 13a: Anpassung Vorhabengrenze (aufgrund SN WSA) • Lageplan Grunerwerb OHv km 3+910 bis 2+570 Blatt-Nr. 14a: Anpassung Vorhabengrenze (aufgrund SN WSA) 	<p>Lageplan Sohlbaggerung OHv km 3,620 bis 2,570 D Blatt-Nr. 13b</p> <p>Lageplan Grunderwerb OHv km 3,910 bis 2,570 D Blatt-Nr. 14b</p>
<p>Ordner 6 Register 08 Umweltverträglichkeitsprüfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • UVP-Bericht Impressum: Änderung Datum • UVP-Bericht Inhaltsverzeichnis: Änderung/Ergänzung zu Ziffer 3.4: Wasser • UVP-Bericht Inhaltsverzeichnis: Ergänzung zu Ziffer 4.3: Maßnahmen nach Artenschutzrecht • UVP-Bericht Inhaltsverzeichnis: Anlagen: Karte 1: Bestand und Konfliktkarte Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt • UVP-Bericht Inhaltsverzeichnis: Anlagen: Karte 2: Konfliktkarte für die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser. Klima/Luft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter • UVP-Bericht Kapitel 3.4: Wasser: Ergänzung zur Wassermengensteuerung, zum Grundwasser und zur Veränderung der Fließgeschwindigkeit (aufgrund SN LfU, Ref. W 13) • UVP-Bericht Kapitel 4.3: Ergänzung zu Vermeidungsmaßnahmen: Winterquartiere Fledermäuse (aufgrund SN LfU, Ref. N1) 	<p>Impressum D</p> <p>Inhaltsverzeichnis Seite I D/E1/E2</p> <p>Inhaltsverzeichnis Seite II E3</p> <p>Inhaltsverzeichnis Seite III D</p> <p>Inhaltsverzeichnis Seite IV D</p> <p>UVP-Bericht Seiten 45 D/E1, 46 D/E2</p> <p>UVP-Bericht Seite 55 E3</p>

Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit
Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr./Plan
	<ul style="list-style-type: none"> UVP-Bericht Karten 1 und 2: Anpassung der Planfeststellungsgrenze (aufgrund SN WSA) 	<p>UVP-Bericht Karte 1 Karte 2</p>
<p>Ordner 6 Register 09 Landschaftspfle- gerischer Be- gleitplan</p>	<ul style="list-style-type: none"> LBP Impressum: Änderung Datum LBP Inhaltsverzeichnis: Änderungen/Ergänzungen zu Ziffern 2.2.4, 3.1.1, 3.1.2, 3.2.2, 3.2.4 LBP Inhaltsverzeichnis: Änderungen/Ergänzungen zu Ziffern 4.2, 4.2.1, 5.2, 5.3 LBP Inhaltsverzeichnis: Änderungen/Ergänzungen zu Tabellen 18, 19, 20, 21 und Anlagen I, III, V, VI und Karten 1, 2, 3 LBP Kapitel 2.2.4.2: Ergänzung der Quartierseignung der Linde/B22 (aufgrund SN LfU, Ref. N1) LBP Kapitel 3.1.1: Umbenennung der Maßnahmen S1 und S2 in V7 und V8, besonderer Schutz der Hochstaudenfluren an den Uferbereichen des Altarms, Umbenennung der Schutzmaßnahme „ökologische Baubegleitung“ von S3 in S1 (aufgrund SN LfU, Ref. N1) LBP Kapitel 3.1.2: Änderungen/Ergänzungen zu V_{asb}1 (Bauzeitenregelung), V_{asb}2 (Quartierbäume), V_{asb}4 (Bauverbote) (aufgrund SN LfU, Ref. N1) LBP Kapitel 3.2.2: Ergänzung zu Auswirkungen auf das Grundwasser durch Spundwände (auf- 	<p>Impressum D</p> <p>Inhaltsverzeichnis Seite I</p> <p>Inhaltsverzeichnis Seite II</p> <p>Inhaltsverzeichnis Seite VI</p> <p>LBP Seite 29 D</p> <p>LBP Seiten 40 D, 41 D, 42 D</p> <p>LBP Seiten 42 E1, 43 D/E1</p> <p>LBP Seite 46 E3</p>

Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit
Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr./Plan
	<p>grund SN Lokale Agenda 21 Oranienburg e.V. und LfU, Ref. W13)</p> <ul style="list-style-type: none"> • LBP Kapitel 3.2.2: Konkretisierung der Konfliktdarstellung K4 (aufgrund SN LfU, Ref. N1) • LBP Kapitel 3.2.4: Bezeichnung „Schilf-Röhricht“ ersetzt durch „Hochstaudenfluren“ (aufgrund SN LfU, Ref. N1) • LBP Kapitel 3.2.4: Konkretisierung zur Muschelpopulation und Auffüllung zur BE-Einrichtung (aufgrund SN LfU, Ref. N1) • LBP Kapitel 4.1 Tabelle 18: Umbenennung der Maßnahmen S1 in V7 und S2 in V8 und Änderung von Ausgleichsmaßnahme A1 von „Entwicklung von artenreichen Wiesen“ in „Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland“ (aufgrund SN LfU, Ref. N1) • LBP Kapitel 4.2.1: Darstellung der neuen Ausgleichsmaßnahme A1 für die Konflikte KV, K1, K3 (aufgrund SN LfU, Ref. N1) • LBP Kapitel 4.2.1 Tabelle 10: Darstellung der Ausgleichsfläche für A1 im Flächenpool Kremmener Luch (aufgrund SN LfU, Ref. N1) • LBP Kapitel 4.2.1: Ergänzung der Bestandsdarstellungen der Maßnahmeflächen für Ausgleichsmaßnahmen A2 und A3 und Ergänzungen zu Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (aufgrund 	<p>LBP Seite 46 D</p> <p>LBP Seite 47 D</p> <p>LBP Seite 49 D</p> <p>LBP Seite 51 D/E2</p> <p>LBP Seiten 52 D/E2, 53 D/E2</p> <p>LBP Seite 54 D</p> <p>LBP Seiten 55 E2, 56 E3, 58 E3</p>

Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit
Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr./Plan
	<p>SN LfU, Ref. N1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • LBP Kapitel 5.1: Änderungen zu Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 (aufgrund SN LfU, Ref. N1) • LBP Tabelle 21: Überarbeitung der Bilanzierung der Eingriffe zu den Maßnahmen A1, V7, V8 (aufgrund SN LfU, Ref. N1) • LBP Quellen und Maßnahmenblätter: Änderungen der Maßnahmenbeschreibungen der Maßnahmen V_{asb1}, V_{asb2}, V_{asb4}, V7, V8, A1, Ergänzung Pflegekonzept der Maßnahmen A2, A3, A4, Änderung Tabelle Seite 90 mit Ausgleichsflächen und Änderungen der Seitenzahlen • LBP Maßnahmenblatt: Maßnahmen-Nr. V_{ASB5} • LBP Maßnahmenblatt: Maßnahmen-Nr.: CEF • LBP Karte 1: Anpassung der Planfeststellungsgrenze (aufgrund SN des WSA) • LBP Karte 2: Ergänzung Biotopcodes an Oranienburger Havel und Ergänzung Baumnummern (aufgrund SN LfU, Ref. N1) • LBP Karte 3: Änderung Maßnahme A1/Umbenennung Maßnahmen S1, S2/Ergänzung Baumnummern (aufgrund SN LfU, Ref. N1) • LBP Grunderwerbsplan für Kompensationsmaßnahmen Karte 1: Änderung Maßnahme A1 (aufgrund SN LfU, Ref. N1) 	<p>LBP Seite 60D</p> <p>LBP Seiten 62 E1, 63 E2, 64 D, 65 D</p> <p>LBP Quellen und Maßnahmenblätter Seiten 66 D bis 89 D</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>LBP Karte 1D Bestand Flora/Fauna</p> <p>LBP Karte 2 D Konfliktanalyse</p> <p>LBP Karte 3 E2/D</p> <p>LBP Grunderwerbsplan für Kompensationsmaßnahmen Anhang II</p>

Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit
Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr./Plan
Ordner 6 Register 9 Artenschutzfachbeitrag (ASB)	<ul style="list-style-type: none"> ASB Inhaltsverzeichnis: Änderung Kapitel 4.2.1 und 5.1 	ASB Seite I D
	<ul style="list-style-type: none"> ASB Kapitel 4.2.1: Anpassungen an Steckbriefe der Arten Gartenrotschwanz, Star, Brutvögel in Höhlen und Nischen (aufgrund SN LfU, Ref. N1) 	ASB Seiten 43 D, 54 D, 58 D
	<ul style="list-style-type: none"> ASB Kapitel 5.1: Anpassungen Vermeidungsmaßnahmen (aufgrund SN LfU, Ref. N1) 	ASB Seiten 63 D/E1, 64 D/E1
	<ul style="list-style-type: none"> ASB Karte 03: Brutvogelkartierung: Ergänzung des Kürzels „Gr“ in der Legende 	ABS Karte 03 D Brutvogelkartierung
	<ul style="list-style-type: none"> ASB Genehmigungsantrag für Entfernung gesetzlich geschützter Biotop: Ergänzung zum Biotoptyp 051411 	Seite 2 D
	<ul style="list-style-type: none"> ASB Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von August 2019: Ergänzung zu Biotoptypen 01121, 02110, 07190 	Seite I E5

Tabelle 4: Grüneintragungen

Unterlage-Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite, Blatt-Nr., Plan
Ordner 6 Register 09 Landschaftspflege- gerischer Be- gleitplan	LBP Maßnahmenblatt: Maßnahmen-Nr. CEF: entfällt	LBP Maßnahmenblatt CEF Seite 88

A.3 Konzentrierte Behördliche Entscheidungen

Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG). Durch diese Planfeststellung

werden somit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Es werden die folgenden sonstigen behördlichen Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde miterteilt:

- A.3.1 **Ausnahme** gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 1 (uferbegleitende natürliche oder naturnahe Vegetation – gewässerbegleitende Hochstaudenfluren, Biotopcode 051411) BNatSchG
- A.3.2 **Befreiung** gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 1 (naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer – Flüsse und Ströme naturnah, Biotopcode 01121)
- A.3.3 **Befreiung** gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 1 (naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen und naturnahen Vegetation– standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern, Biotopcode 07190)
- A.3.4 **Befreiung** gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 1 (Altarme von Fließgewässern, Biotopcode 02110)
- A.3.5 **Erlaubnis** gemäß § 9 BbgDSchG für Rückbau und Verbringung des Bodendenkmals „Neuzeitliche Schleuse Friedenthal“ an einen anderen Ort

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens

Mit der Bauausführung des Vorhabens ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen.

Die Bauausführung ist innerhalb von fünf weiteren Jahren nach Baubeginn abzuschließen.

A.4.2 Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme

A.4.2.1 Information der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BbgWG). Die Anzeige des Beginns hat spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen, die Anzeige des Endes spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten.

A.4.2.2 Baulärm

A.4.2.2.1 Allgemeine Regelungen

Während der Bauzeit hat der TdV zu gewährleisten, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) i.V.m. § 22 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), das Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg (LImSchG) vom 22.07.1999 (GVBl. I S. 386) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I, Nr. 28, S. 3) sowie das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz- FTG) vom 21.03.1991 (GVBl. I S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2003 (GVBl. I S. 287) beachtet werden. Vor Durchführung von Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 – 6.00 Uhr (§ 10 Abs. 3 LImSchG) sowie von 0 – 24 Uhr an Sonn- und Feiertagen (§§ 1 und 3 FTG) sind rechtzeitig Ausnahmegenehmigungen nach § 21 Abs. 1 LImSchG bzw. § 8 FTG bei den zuständigen Behörden (Immissionsschutzbehörde bzw. Ordnungsbehörde) zu beantragen.

Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

A.4.2.2.2 Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Verwendung alternativer Bauverfahren für besonders lärmintensive Bauarbeiten (Einsatz von Spundwandpressen anstelle von Spundwandrammen.
- b) Längere 10 Minuten überschreitende Leerlaufzeiten (LKW, Baumaschinen mit laufendem Motor) im Nahbereich der Wohnbebauung sind durch Abstellen des Motors zu vermeiden.
- c) Für die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Geräte ist in den Ausschreibungsunterlagen die Forderung nach lärmarmen Typen aufzunehmen. (Einsatz von Maschinen und Aggregaten mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“, Beachtung der Forderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV).

A.4.2.2.3 Überwachungsmaßnahmen

Die Einhaltung der für die Baustelle geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie in diesem Beschluss angeordnete Auflagen hat die TdV durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Die Durchführung und Ergebnisse dieser Kontrollen sind zu dokumentieren.

A.4.2.2.4 Baulärmverantwortlicher

Die TdV hat für die Zeit der Bauausführung insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht auch von Baulärm Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Lärmbeschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Baulärmverantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

A.4.2.2.5 Information der Anlieger

Die TdV hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten hat mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen.

A.4.2.2.6 Monitoring

a) Messungen zur Ermittlung der baubedingten Lärmimmissionen

Die TdV ist verpflichtet, zur Ermittlung und Dokumentation der in der Nachbarschaft auftretenden baubedingten Lärmimmissionen vor dem Beginn der Bauarbeiten geeignete Messstellen an den Gebäuden O1, O4 und O5, O9 des Anhangs 1-1 der schalltechnischen Untersuchung vom 04.12.2017 (Ordner 6 Register 09) zu errichten. Die Lage der Messstellen ist in Abhängigkeit vom konkreten Bauablauf durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Messstelle nach Abstimmung mit dem Baulärmverantwortlichen und den betroffenen Eigentümern festzulegen. Während des Zeitraums von dem Beginn der Bautätigkeit bis zum vollständigen Abschluss der Baumaßnahmen sind Messungen nach Nr. 6 der AVV Baulärm durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Messstelle durchzuführen. Der TdV ist verpflichtet, die ermittelten Daten und Ergebnisse zu dokumentieren und zur Beweissicherung aufzubewahren.

b) Berechnungen

Für die Gebäude O1, O4, O5 und O9, an denen die schalltechnische Untersuchung Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ausweist (Überschreitung um maximal 3 dB – Seite 14 der schalltechnischen Untersuchung), sind auf der Grundlage der entsprechend lit. a) durchgeführten Messungen tagesgenau die jeweils auftretenden Beurteilungspegel zu berechnen. Im Ergebnis dieser Berechnungen sind für alle Gebäude O1 bis O21 des Anhangs 1-1 der schalltechnischen Untersuchung vom 04.12.2017 (Ordner 6 Register 09) etagengenau (nachfolgend Immissionsorte genannt) die Tage gesondert auszuweisen, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehenden Immissi-

onsrichtwert der AVV Baulärm überschreitet. Dabei ist der jeweils ermittelte zugehörige Beurteilungspegel mit anzugeben.

A.4.2.2.7 Entschädigung wegen verbleibender unzumutbarer Lärmeinwirkungen während der Bauzeit

Den betroffenen Eigentümern steht gegen die TdV ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen in folgenden Fällen zu:

- a) für Immissionsorte nach vorstehender Ziffer A.4.2.3.6 lit. b) für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 72 dB(A) bezogen auf Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,
- b) für Immissionsorte nach vorstehender Ziffer A.4.2.3.6 lit. b) für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 77 dB(A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume,
- c) für Immissionsorte nach vorstehender Ziffer A.4.2.3.6 lit. b) für die Anzahl der Tage in den Monaten April bis September mit einem Beurteilungspegel von mehr als 60 dB(A) am Tage für Außenwohnbereiche.

Die Höhe der Entschädigung ist unter entsprechender Anwendung des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997, Verkehrsblatt (VkB1.) 1997, S. 434, zu ermitteln und mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung der gemäß lit. a) bis c) jeweils zutreffenden Werte durch den Baulärmpegel als energieäquivalenten Mittelwert der nach Nr. A. 4.2.3.6 lit. b) ermittelten Baulärmpegel; in diese Mitteilung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, die die unter lit. a) bis c) genannten Werte überschreiten,
- die Anzahl der Tage, die in diese Mitteilung eingeflossen sind.

Soweit der Anspruchsberechtigte und die TdV über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

A.4.2.3 Erschütterungsschutz

Zum Schutz von Menschen in Gebäuden vor bauzeitlichen Erschütterungen hat die TdV sicherzustellen, dass die Anhaltswerte für Tag und Nacht nach Tabelle 2 der DIN 4150, Teil 2, Ausgabe Juni 1999, nicht überschritten werden. Die TdV hat weiterhin zu gewährleisten, dass während der Baudurchführung keine solchen Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3, Ausgabe Februar 1999, führen. Insbesondere dürfen Rammarbeiten in der Nähe von erschütterungsgefährdeten Bauwerken erst nach Durchführung von Rammversu-

chen ausgeführt werden. Vor Beginn und während der Bauarbeiten ist der Zustand von erschütterungsgefährdeten Bauwerken zu kontrollieren.

A.4.2.4 Beweissicherung

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist ein Beweissicherungsverfahren an den durch Erschütterungen betroffenen Gebäuden und Anlagen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durchzuführen, um durch Erschütterungen eintretende Schäden feststellen und ausgleichen zu können. Das Gutachten des Sachverständigen hat den Baustatus der Gebäude und Anlagen zu dokumentieren. Festgestellte Vorschäden sind detailliert zu beschreiben, eine bloße Fotodokumentation reicht nicht aus.

A.4.2.5 Monitoring Sauerstoffmessungen

Zur Vorbeugung von baubedingten negativen Auswirkungen auf die Gewässergüte sind Auffälligkeiten im Gewässer zu dokumentieren. Zur Verhinderung von Fischsterben infolge Sauerstoffmangels sind bei Wassertemperaturen oberhalb 18° C tägliche Sauerstoffmessungen im Altarm des Oranienburger Kanals und der Oranienburger Havel durchzuführen. Sinkt der Sauerstoffgehalt auf < 4 mg/l, ist zur Klärung der weiteren Vorgehensweise unverzüglich die OWB zu informieren.

A.4.2.6 Vorbehalt

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Ergänzung dieser Entscheidung um die nachträgliche Aufnahme von Anordnungen zur Änderung der Spundwände im Altarm der Oranienburger Havel vor.

A.4.2.7 Betrieb, Unterhaltung, Verkehrssicherung der Schleuse

Der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherung der Schleuse einschließlich der Nebenanlagen wie unterer und oberer Vorhafen, untere und obere Wartestelle, Zufahrten zu den Wartestellen und Bootsschleppe obliegen der TdV. Die Grenze der Zuständigkeit der Stadt Oranienburg liegt auf der Oranienburger Havel zwischen dem Anschluss an den Großen Wehrrarm Sachsenhausen WSA km 0,0 bei OHv km 3,670 und OHv km 3,550.

A.4.2.8 Vertrag zur Nutzung der unteren Wartestelle auf bundeseigenen Flächen und zu verkehrsrechtlichen Regelungen für die Schleuse

Vor der Inbetriebnahme der Schleuse hat die TdV der Planfeststellungsbehörde einen Gestattungsvertrag mit dem WSA Eberswalde zur Nutzung der bundeseigenen Grundstücke, auf denen die untere Wartestelle für die Schleuse errichtet wird, vorzulegen.

In dem Vertrag oder einem weiteren Vertrag sind auch Regelungen zu den verkehrsrechtlichen Belangen der gesamten Schleusenanlage einschließlich beider Wartestellen zu treffen.

A.4.2.9 Eröffnung des Verkehr auf der Oranienburger Havel

Der Verkehr auf der Oranienburger Havel darf erst dann eröffnet werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sichergestellt ist. Voraussetzung dafür ist, dass Anlagen wie Stege und Bootsliegstellen nicht in den Fahrrinnenkasten hineinreichen.

A.4.2.10 Inbetriebnahme der Schleuse Friedenthal

Die Inbetriebnahme der Schleuse Friedenthal setzt die Außerbetriebnahme der Schleuse Pinnow voraus. Ein Parallelbetrieb beider Schleusen ist ausgeschlossen.

A.4.2.11 Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ASB1})

Rohdung und Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern auf den durch das Vorhaben betroffenen Flächen sind nur im Zeitraum vom 01.10. bis 31.01. zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahmen darf höchstens eine Woche betragen.

A.4.2.12 Bauvorbereitende Maßnahmen

Bei der Baufeldfreimachung mit Beseitigung der Vegetation, Fällung und Rohdung von Bäumen und Gehölzen ist sicherzustellen, dass diese bauvorbereitenden Maßnahmen nur auf Grundlage aktueller Informationen zu den potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gemäß § 44 BNatSchG i.V.m. der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geschützten Tierarten begonnen werden. Werden im Bereich der Baufeldfreimachung bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Tierarten gefunden, sind diese der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor der Beeinträchtigung anzuzeigen. Der Anzeige sind Aussagen zur Vermeidung der Verbotstatbestände beizufügen.

A.4.2.13 Rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Ausgleichsflächen SH (Sachsenhausen) für die Ausgleichsmaßnahme A1 auf den Flurstücken 42 und 54, Flur 21, Gemarkung Kremmen, die Ausgleichsflächen „SH002.16“, „SH002.18“, „SH002.22“, „SH002.28“ für die Ausgleichsmaßnahme A2 auf dem Flurstück 200/3, Flur 4, Gemarkung Sachsenhausen, die Ausgleichsflächen „SH002.24“, „SH002.25“, „SH002.29“ für die Ausgleichsmaßnahme A3 auf dem Flurstück 200/3, Flur 4, Gemarkung Sachsenhausen, die Ausgleichsflächen

„Reicheltstraße in Oranienburg-Sachsenhausen“ für die Ausgleichsmaßnahme A4 auf dem Flurstück 1/ 2, Flur 10, Gemarkung Oranienburg, sind durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg, Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt, im Grundbuch zu sichern. Im Grundbucheintrag sind die Maßnahmennummer des LBP und das Geschäftszeichen dieses Planfeststellungsbeschlusses des LfU anzugeben.

Zunächst ist die unwiderrufliche Bestellung der Dienstbarkeit vor Baubeginn ausreichend, die der Planfeststellungsbehörde mit der Anzeige des Baubeginns einzureichen ist. Der Nachweis zur Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ist der Planfeststellungsbehörde spätestens im Bauabnahmetermin vorzulegen.

Zur Sicherstellung der Pflege ist im Grundbuch gleichzeitig eine Reallast einzutragen.

A.4.2.14 Einsatz Ökologische Baubetreuung (Maßnahme S1)

Im Rahmen der ökologischen Baubetreuung ist dafür Sorge zu tragen, dass keine arten- und naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten können. Die ÖBB ist bei allen bau- und bauvorbereitenden Maßnahmen mit hinzuziehen. Sämtliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Arten- / Biotopschutzmaßnahmen sind auf deren Einhaltung zu kontrollieren. Die ÖBB ist anwesend bei Baurapporten und erstellt eine Dokumentation der Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses und der Maßnahmenblätter des LBP.

A.4.2.15 Bautagebuch

Die TdV hat durch die örtliche Bauleitung während der gesamten Bauzeit ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle zu vermerken sind.

A.4.2.16 Kampfmittelbergung

Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Antrag zur Überprüfung der im Baubereich liegenden Grundstücke auf Kampfmittelbelastung bei dem Zentraldienst der Polizei -Kampfmittelbeseitigungsdienst- zu stellen. Mit dem Bau darf erst nach Abschluss des Verfahrens begonnen werden.

A.4.2.17 Leitungsträger

Vor Beginn von Abbruch-, Tief- und Erdbauarbeiten an der Schleuse, den Vorhäfen und Wartestellen sind die Lage, Art und der Zustand vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen oder Kabeltrassen im Baufeldbereich unter Einbeziehung aktueller Leitungsbestandspläne festzustellen. Notwendige Verlegungen oder Sicherungen von Leitungen sind in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern

gern auszuführen. Die bauausführenden Unternehmen sind darauf hinzuweisen, dass bei Arbeiten innerhalb der Leitungszonen sowie in Kabelnähe die einschlägigen DIN-Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind.

Sollten während der Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle einzustellen und erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit den Eigentümern bzw. Instandsetzungspflichtigen wieder aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren.

A.4.2.18 Anlagen der Netzgesellschaft Berlin – Brandenburg (NBB)

Die TdV hat bei Erstellung der Ausführungsplanung die Erdgas- und Stromkabelleitungen der NBB im oberen Vorhafen zu berücksichtigen, in einer Baubeschreibung zu erläutern, Sicherheitsabstände zu den Leitungen einzuhalten und eine erneute Leitungsabfrage durchzuführen. Die Arbeiten im oberen Vorhafen dürfen erst begonnen werden, wenn die NBB die Ausführungsplanung im oberen Vorhafen abgenommen und freigegeben hat.

Zu den Anlagen der NBB ist ein Sicherheitsabstand von 1 m einzuhalten. Im unmittelbaren Bereich der Leitungen ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Vor Baubeginn sind Suchschlitze zur Feststellung der Tiefenlage der Erdgasleitung herzustellen.

Bei den Bauausführungen in der Nähe der Kabel- und Erdgasleitung ist die aktuelle Leitungsschutzanweisung der NBB vom 03.09.2013 zu beachten. Vor Beginn der Arbeiten sind die Bauausführenden vor Ort einzuweisen. Mit der Einsatzleitung der NBB ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten eine Einweisung vor Ort zu vereinbaren.

Werden Leitungsänderungsmaßnahmen erforderlich, sind diese rechtzeitig bei der NBB anzuzeigen und zu beauftragen, um eine Baubehinderung beim Schleusenbau zu vermeiden.

Der im Baubereich befindliche Mess- und Schilderpfahl darf in seiner Lage nicht verändert werden.

A.4.2.19 Anlagen der Telekom Deutschland GmbH (Telekom)

Die Telekommunikationslinien im öffentlichen Straßenland zur Versorgung der Anwohner haben in ihrer jetzigen Lage zu verbleiben.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse sind soweit frei zu halten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

A.4.2.20 Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss

Nach Abschluss der Bautätigkeit sind Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lagerflächen) gründlich zu beräumen und vollständig zu rekultivieren.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der Planfeststellungsbehörde eine Dokumentation über die Durchführung der Maßnahmen zu übergeben, die sämtliche relevanten Unterlagen wie Probenahme- und Analysenprotokolle, Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweise der Abfälle enthält.

A.4.2.21 Bauabnahme

Das Vorhaben bedarf der Bauabnahme durch die Planfeststellungsbehörde (§ 106 Abs. 1 Satz 1 BbgWG). Zur Bauabnahme sind der Planfeststellungsbehörde Bestandspläne in 1-facher Ausfertigung auszuhändigen, die jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt“ und Datum und Unterschrift der TdV zu versehen sind.

A.4.2.22 Belehrungspflicht

Die TdV hat die bauausführenden Firmen umfassend über die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen aktenkundig zu belehren.

A.4.3 Bestätigung der Zusagen der Vorhabenträgerin

Die von der TdV im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Zusagen (B.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses) werden bestätigt. Sie sind Grundlage dieser Planfeststellung und von der TdV verbindlich einzuhalten.

A.4.4 Inanspruchnahme von Grundstücken

Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in der Art und Weise und in dem Umfang, wie es sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt, in Anspruch genommen werden.

Bundeseigene Wasser- oder Landflächen dürfen temporär oder dauerhaft nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die TdV vor Maßnahmenbeginn Nutzungsverträge mit dem WSA Eberswalde abgeschlossen hat.

A.4.5 Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss,

durch Planänderungen und/oder Zusagen der TdV berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

Hierzu wird im Einzelnen auf die Ausführungen unter B.2.2.4 und B.2.2.5 verwiesen.

A.5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

A.6 Kostenentscheidung

Die TdV hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gebühren werden nicht erhoben.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben liegt im Landkreis Oberhavel in der Stadt Oranienburg im Ortsteil Sachsenhausen. Es umfasst die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal und die Wiederherstellung der Fahrrinne der Oranienburger Havel von der Schleuse Friedenthal bis zum Schlosshafen Oranienburg.

Die Empfehlungen der „Wassertourismus Initiative Nordbrandenburg“ (WIN) sehen den Ausbau und die Umgestaltung der schiffbaren Gewässer zwischen dem Norden Berlins und der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern vor. Die Initiative zielt darauf ab, das circa 340 km lange Gewässersystem zum Befahren mit Sportbooten ohne Sportbootführerschein und nur mit Charterbescheinigung zu ermöglichen. Ein Teil der Empfehlungen sieht die Wiederschiffbarmachung der sonstigen Binnenwasserstraßen des Bundes im Raum Oranienburg vor. Eingebunden in dieses übergeordnete wassertouristische Konzept hat die Stadt Oranienburg nördlich des Stadtschlusses den Schlosshafen für Sport- und Charterboote errichtet. Die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal ermöglicht im nächsten Schritt die Passierbarkeit vom Schlosshafen Oranienburg über die Oranienburger Havel und den Oranienburger Kanal in die Ruppiner Gewässer. Dadurch wird das Wassersportrevier wesentlich erweitert.

Die 1950 stillgelegte und 1959 zugeschüttete Schleuse grenzt im Nordosten an ein Wochenendhauswohngebiet und im Südwesten an das Wohngebiet „Hinter dem Schlosspark.“ Die Schleuse stellte ehemals die Querverbindung mit einer Länge von circa 230 m zwischen dem Oranienburger Kanal und der Oranienburger Havel dar. Die Planung sieht vor, die vorhandenen Reste der Schleuse, insbesondere das Mauerwerk der Wendesäulen, denkmalgerecht abzutragen und die

Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit
Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel

Holzspundbohlen der alten Schleusenammer zu ziehen. Zudem wird das Entnahmebauwerk mit Rohrdurchlass auf der Südseite des Oberen Vorhafens zurückgebaut.

Die neue Schleusenanlage wird auf dem alten Schleusenstandort gegründet. Sie besteht aus einer Schleusenammer mit verankerten Spundwänden, den Schleusenhäuptern mit zweiflügeligen Stemmtoren und den zugehörigen Torschützen, einem Schleusenbetriebsgebäude und den Vorhäfen mit den Wartestellen. Die Schleusenhäupter mit den Toren werden aus Sicherheitsgründen umzäunt.

Die Schleuse wird als Einkammerschleuse mit einer Gesamtlänge von 62 m, einer nutzbaren Kammerlänge von 41,50 m und einer Kammerbreite von 6 m hergestellt. Sie ist für ein Bemessungsschiff mit den Merkmalen nach den Schiffsabmessungen der Wasserstraßenklasse B (Motoryacht) des Landes Brandenburg ausgelegt. Jedoch sind der Tiefgang und die maximal zulässige Fahrzeugbreite aus der Wasserstraßenklasse A (Finowmaß, Fahrgastschiff) übernommen, um auch der Unterhaltungsflotte des WSA und Fahrgastschiffen mit Sondergenehmigung, die zur Wartung in die Werft in Malz fahren, eine Durchfahrt zu ermöglichen. Passierbar ist die Schleuse demnach für Schiffe mit den maximalen Abmessungen von 25 m Länge, 5,10 m Breite, 1,30 m Tiefgang und 3,60 m Höhe.

Die Vorhäfen mit den Wartestellen für die ankommenden Boote schließen an die Ein- und Ausfahrbereiche der Schleuse ober- und unterwasserseitig an. Die Wartestellen werden wegen des Rechtsfahrgebotes auf Wasserstraßen jeweils auf der rechten Fahrseite des Gewässers angeordnet. Der Obere Vorhafen liegt in der Querverbindung zwischen dem Oranienburger Kanal und der Oranienburger Havel. Der Untere Vorhafen öffnet sich trichterförmig zur Oranienburger Havel. Seine Wartestelle liegt am östlichen Ufer der Oranienburger Havel. Die Wartestellen sind jeweils 62 m lang und vom Ufer aus nicht erreichbar.

Nordöstlich der Schleuse wird die vorhandene alte Bootsschleppe reaktiviert, um unabhängig von den Schleusenbetriebszeiten das Umsetzen kleinerer Boote bis 300 kg abzusichern. Hierzu sind Schienen mit einem Bootswagen vorgesehen, die parallel zur Schleuse verlaufen. Der Ein- und Ausstieg erfolgt über Stege, im Oberwasser wird ein 2 – stufiger fester Steg, im Unterwasser ein Schwimmsteg errichtet.

Über das Unterhaupt im Unterwasser der Schleuse wird eine öffentlich nutzbare Betriebswegbrücke geführt, die auch der Anbindung der im Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg vorgesehenen Radwegeverbindung „Havelradweg“ dient. Die Brücke gewährleistet bei Mittelwasser eine Durchfahrthöhe von 3,80 m. Sie wird herausnehmbar sein, so dass im Ausnahmefall auch Schiffe mit höheren Aufbauten, wie die Technikflotte des WSA, passieren können.

Die Schleusenammer, die Bereiche vor den Häuptern, die Vorhäfen und Wartestellen werden mit einer Video-Fernüberwachung ausgestattet.

Die Planung sieht zudem die Wiederschiffbarmachung der Oranienburger Havel als sonstige Binnenwasserstraße des Bundes im Hinblick auf das für die Schleuse Friedenthal geplante Bemessungsschiff vor. Seit der Stilllegung der Friedenthaler

Schleuse im Jahr 1950 war die Oranienburger Havel oberhalb des Schlosshafens eine Sackgasse und für die Sport- und Freizeitschifffahrt nicht mehr nutzbar. Sie ist zwischen dem Schlosshafen und der Friedenthaler Schleuse über die Jahre versandet, eine ausreichende Fahrtiefe nicht mehr durchgängig vorhanden. Gleiches gilt für den Bereich des Altarms auf der westlichen Seite der Schleuse. Für die Wiederschiffbarmachung wird daher in der Oranienburger Havel von km 3,91 bis 2,57 die Fahrrinne durch Beseitigung der Fehltiefen auf eine Tiefe von 1,70 m wiederhergestellt. Für die Baggerung der Fahrrinne sind Aushubmengen von 5.900 m³ Baggergut berechnet worden. An drei Stellen sind zudem Sicherungen der Ufer mit Uferbefestigungen erforderlich, weil die Nassbaggerungen für den Fahrrinnenkasten an diesen Stellen in den Böschungsbereich eingreifen. Für die Wiederherstellung der Fahrrinne wird das Bemessungsschiff im Begegnungsverkehr betrachtet.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Planung wird auf den Erläuterungsbericht und die technische Planung Bezug genommen.

B.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 07.06.2016 beantragte die Stadt Oranienburg – im folgenden Vorhabenträgerin (TdV) genannt - beim Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde – im folgenden Planfeststellungsbehörde genannt – den Plan für das Vorhaben „Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel“ gemäß § 68 WHG festzustellen.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG stellte die Planfeststellungsbehörde am 03.11.2016 fest, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht sicher ausgeschlossen werden können und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Planfeststellungsbehörde hat mit Schreiben vom 29.11.2016 die Stellungnahmen der Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und der anerkannten Naturschutzvereinigungen zu der von der TdV eingereichten Scoping-Unterlage vom 11.11.2016 eingeholt. Auf der Grundlage der von der TdV eingereichten Scoping-Unterlage, der eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Erwiderung der TdV vom 24.03.2017 auf diese Stellungnahmen hat die Planfeststellungsbehörde mit Festlegungsprotokoll vom 23.08.2017 über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gemäß § 5 UVPG unterrichtet.

Die vollständigen Pläne mit der Umweltverträglichkeitsstudie, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie und der Schalltechnischen Untersuchung gingen Anfang November 2018 bei der Planfeststellungsbehörde ein und lagen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 19.11.2018 bis 18.12.2018 im Foyer des Bauamtes der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1 in

Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit
Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel

16515 Oranienburg zur individuellen Einsicht aus. Einwendungen konnten bei der Stadt und der Planfeststellungsbehörde bis zum 18.01.2019 vorgebracht werden. Die Auslegung der Planunterlagen ist zuvor ortsüblich im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg am 17.11.2018 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung der Auslegung enthielt die nach § 73 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG erforderlichen Hinweise.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, wurden gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 15.11.2018 rechtzeitig vor der Auslegung unter Übersendung des Bekanntmachungstextes über die Planauslegung von der Stadt Oranienburg unterrichtet. Gegenüber der Planung sind fünf Einwendungen erhoben worden.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der vom Vorhaben betroffenen Versorgungsunternehmen sind mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 15.11.2018 gemäß § 73 Abs. 2 und Abs. 3a Satz 1 am Verfahren beteiligt worden (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Landkreis Oberhavel	18.12.2018
Stadt Oranienburg	18.12.2018
Gemeinsame Landesplanungsabteilung	18.12.2018
Landesamt für Bauen und Verkehr	17.12.2018
Landesbetrieb Straßenwesen	12.12.2018
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde	21.12.2018
Landesbetrieb Forst Brandenburg	27.11.2018
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege	03.12.2018
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Baudenkmalpflege	05.12.2018
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	27.11.2018
Zentraldienst der Polizei Brandenburg	23.11.2018
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	23.11.2018
Deutsche Telekom Technik GmbH	17.12.2018
E.DIS Netz GmbH	28.11.2018
GDM com	22.11.2018
Stadtwerke Oranienburg	21.11.2018
Landesamt für Umwelt, Referat N 1 Naturschutz	17.01.2019 23.04.2019
Landesamt für Umwelt, Referat W 13 Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren	18.12.2018 29.05.2019 07.06.2019
Wasser- und Bodenverband Rhin-/Havelluch	25.11.2019

Die Planfeststellungsbehörde hat weiterhin gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 36 BbgNatSchAG die in Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigungen über das Vorhaben unterrichtet und ihnen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Seitens der anerkannten Naturschutzverbände ist eine Stellungnahmen vom 12.12.2018 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen.

Folgende Träger öffentlicher Belange und anerkannte Vereinigungen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Landesamt für Umwelt, Referat W 16 Hochwasserrisikomanagement, Wasserrahmenrichtlinie
- Entwässerungsbetrieb Oranienburg
- Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Ost
- Landesanglerverband Brandenburg e.V.

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten keine Forderungen, Hinweise, Anregungen und Bedenken:

- Stadt Oranienburg
- Landesamt für Bauen und Verkehr
- Landesbetrieb Straßenwesen
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Baudenkmalpflege
- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
- E.DIS Netz GmbH

Nach der Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG ist der Plan geändert und ergänzt worden. Die erneute Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange oder die Anhörung Dritter war entbehrlich, da diese durch die Änderungen und Ergänzungen gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG nicht erstmals oder stärker berührt wurden.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenanhörung sowie die fristgemäß erhobenen Einwendungen Privatbetroffener sind am 18.06.2019 in der Orangerie der Stadt Oranienburg, Kanalstraße 26a, 16278 Oranienburg, erörtert worden.

Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit
Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel

Der Erörterungstermin ist am 18.05.2019 im Amtsblatt der Stadt Oranienburg und damit mindestens eine Woche vorher i. S. v. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit und Ort des Erörterungstermins sind gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG die Träger öffentlicher Belange, die TdV, die Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, welche rechtzeitig eine Stellungnahme abgegeben haben, mit Schreiben der PF vom 14.05.2019 sowie diejenigen, welche rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, mit Schreiben der PF vom 15.05.2019 über den Erörterungstermin benachrichtigt worden.

Über den Erörterungstermin und sein Ergebnis ist gemäß § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 4 VwVfG eine Verhandlungsniederschrift gefertigt worden.

Den am Verfahren Beteiligten, die rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben und am Erörterungstermin teilgenommen haben, wurde die Verhandlungsniederschrift über den Erörterungstermin übersandt.

B.1.3 Zusagen der TdV

Den folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen der am Verfahren Beteiligten hat die TdV mit entsprechenden Zusagen Rechnung getragen. Die Zusagen der TdV sind in Tabelle 6 aufgeführt. Sie werden von der Planfeststellungsbehörde bestätigt und sind als verbindlich anzusehen.

Tabelle 6: Zusagen Vorhabenträger

Gegenstand der Zusage	Zusagen der TdV vom
Landkreis Havelland Untere Wasserbehörde	
Die Standorte und Ausbaudaten sowie Schichtenverzeichnisse der geplanten Grundwassermessstellen sind der Unteren Wasserbehörde nach deren Errichtung unaufgefordert zu übergeben.	18.03.2019
Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet wird.	18.03.2019
Landkreis Havelland Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	
Nordöstlich der Schleuse Friedenthal und östlich vom Kanal grenzt der Altstandort „ehemaliges Gaswerk Stresemannstraße“ an, der unter der Alkatnummer 0336650571 im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel registriert ist. Für den Bereich liegt ein Nutzungsverbot vor. Der im Planungsbereich liegende Havelabschnitt zwischen Schreberweg und Rungestraße grenzt an zwei Altstandorte, die die Alkatnummern 0336650510 „KAH Infrarotanlagen GmbH“ und 0336650523 „Scanrub Reifenwerke GmbH“ betreffen. Schadstoffausträge könnten über das Oberflächengewässer ins Flusssediment gelangt sein. Für die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal und den Bereich der Wiederherstellung der Schiffbarkeit sind die Vorgaben der Baggergutrichtlinie (BB RL- EvB) umzusetzen. Anfallendes Baggergut bzw. Bodenaushub ist entsprechend BB RL. EvB bzw. LAGA – TR Boden zu analysieren und entsprechend Schadstoffgehalte zu bewerten oder zu entsorgen.	18.03.2019

Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit
Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel

Gegenstand der Zusage	Zusagen der TdV vom
Die bei Beginn der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel vorrangig zu verwerten bzw. zu beseitigen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i.V.m. der Abfallverzeichnisverordnung als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.	18.03.2019
Sofern bei der Realisierung des Vorhabens Einschränkungen des Straßenverkehrs und insbesondere der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im betroffenen Bereich auftreten, ist durch die TdV die AWU Oberhavel GmbH, Breite Straße 47a in 16727 Velten im Vorfeld zu informieren und entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten abzustimmen.	18.03.2019
Wasserstraßen- und Schiffsamt Eberswalde	
Festlegungen zur Ausführungsplanung werden direkt zwischen der TdV und dem WSA getroffen.	18.03.2019
Abstimmungen zur verkehrlichen Regelung erfolgen außerhalb des Verfahrens.	18.03.2019
Der Schleusenbetrieb ist vom Wasserdargebot abhängig. Grundsätzlich obliegt die Wasserbewirtschaftung der Oranienburger Gewässer insgesamt ausschließlich der WSV, wobei beachtet werden muss, dass die Oranienburger Gewässer überwiegend aus den Gewässern der Mecklenburger Oberseen gespeist werden und schon seit längerem die Abgabemengen nicht ausreichen, um auch in niederschlagsarmen Zeiten die erforderlichen Wasserstände für die Schifffahrt auf den Wasserstraßen sicherzustellen. So ist nicht auszuschließen, dass es bei niedrigen Abflüssen temporär zur Unterbrechung des Schleusenbetriebs kommen kann, ohne dass die WSV hierfür belangt werden kann.	18.03.2019 Der Hinweis wird wie folgt beachtet: Die TdV akzeptiert Einschränkungen im Schiffsverkehr und wird entsprechende Anordnungen der WSV und ihrer Außenstellen befolgen.
Während die Schleuse Friedenthal und der obere Vorhafen vollständig auf Flächen der Stadt Oranienburg errichtet werden, befindet sich der untere Vorhafen vollständig auf Flächen der WSV. Der untere Vorhafen ist aber ein fester Bestandteil der Schleuse.	18.03.2019 Der Hinweis wird wie folgt beachtet: Die TdV wird bezüglich der Zuständigkeiten mit der WSV entsprechende Vereinbarungen treffen.
Aktualisierung der Vorhabengrenze: Im Plan 05.02.12a reicht im Bereich des unteren Vorhafens der Bereich der erforderlichen Baggerungen über die Vorhabengrenze. Wie im Querschnitt km 3,670 (Plan Querschnitte Blatt-Nr. 05a) sichtbar, ist zur Herstellung der Wartestelle mit Sohlentiefe von 1,70 m ein erheblicher Bodenabtrag in der Uferböschung erforderlich, so dass eine Sohlangleichung auch im Uferbereich hinter der Wartestelle erforderlich ist. Die Vorhabengrenze, d.h. die Zuständigkeit der TdV ist im Bereich OHv km 3,670 bis 3,570 auf die Aushubgrenze zu verschieben.	18.03.2019 Die entsprechenden Pläne werden angepasst. REG06-02a bis 06a, REG06-11a, REG 06-352a, REG07-01a bis 02a, REG07-10a bis 14a. Die Pläne erhalten die entsprechende nachfolgende Indexnummer.
Strömunglenkende Einrichtungen: Die Planung sieht für die Einfahrt aus dem unteren Vorhafen in die Schleuse die Prüfung vor, ob es für leistungsschwächere Boote aufgrund der Strömung zu Verdriftungen kommen kann. Oberhalb	18.03.2019 Die Prüfung erfolgt in der Phase des Probebetriebs. Sollten Ein-

Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit
Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel

Gegenstand der Zusage	Zusagen der TdV vom
<p>des Kreuzungsbereiches werden gegebenenfalls strömungslenkende Einrichtungen eingebracht, die zu einer Entlastung für muskelbetriebene Boote führen könnte, die gegen die Strömung fahren bzw. beim Verlassen der Schleuse ins Unterwasser von der Strömung erfasst werden.</p> <p>Grundsätzlich dürfen keine Einbauten errichtet werden, die den Abfluss zusätzlich einengen. Möglicherweise kann durch bauliche Maßnahmen und Baggerung von Ablagerungen oberhalb des Kreuzungsbereiches im Großen Wehrgraben Sachsenhausen eine Ablenkung und Reduzierung der Strömung erreicht werden. Die Auswirkungen des Abflusses auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs in der Phase der Einfahrt ist in der weiteren Planungsphase zu untersuchen.</p>	<p>bauten erforderlich werden, erfolgt dies in enger Abstimmung mit dem WSA und unter der Maßgabe, dass der Abfluss nicht eingeengt wird. Ohne bauliche Veränderungen wird keine strömungsverändernde Wirkung erzielt.</p>
<p>Baustelleneinrichtung: Die Planung sieht vor, dass für die Baustelleneinrichtung „im Ober- und Unterwasser große Flächen im Wasserkörper mit nichtbindigem Material aufgeschüttet und diese anschließend im Rahmen der Schiffbarmachung der Gewässer wieder ausgebaggert werden.“ Die geplante Auffüllung darf nicht über die Eigentumsgrnze der TdV hinaus in den Abflussquerschnitt der OHv erfolgen.</p>	<p>18.03.2019 Die Zuschüttung der Baustelleneinrichtungsflächen erfolgt nach Plan REG-06_11, demnach wird die Vorhanggrenze nicht überschritten. Der Bereich zur OHv wird mit Big-Bags und Geotextil o.ä. gesichert, so dass durch die Strömung kein Abtrag erfolgt.</p>
<p>Baggerungen an der Oranienburger Havel: Das ursprüngliche Regelprofil der OHv war ein Trapezprofil mit einer Wassertiefe von 2,30 m, beidseitigen Böschungen mit einer Neigung 1:3 und einer Sohlbreite von 12 m bei einem MNW = +31,34 mNN. Mit der Reduzierung des Bemessungsschiffes auf die Abmessungen Länge/Breite/Abladetiefe = 25 m/5,10 m/1,30 m ist nun die Tiefe der Sohle bei 29,60 mNHN sicherzustellen. Aufgrund fehlender Unterhaltungsarbeiten über einen längeren Zeitraum sollte sich infolge der lokal differenzierten Baggerungen in der Sohle und im Uferbereich eine zumindest leichte Verbesserung in der Abflusssituation einstellen. Es ist sicherzustellen, dass es nicht durch Einbauten o.ä. zur Beeinträchtigung der Wasserabfuhr kommt.</p>	<p>18.03.2019 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es sind keine strömungshindernden Einbauten vorgesehen.</p>
<p>Ufersicherungsmaßnahmen: An drei Bereichen sind Sicherungsmaßnahmen in den Uferbereichen erforderlich. Hierzu sollen unter einem Böschungswinkel von 1:3 auf Geotextil Wasserbausteine aufgebracht werden. Die Anpassung hat an das vorhandene Ufer und die Gewässersohle ohne Grate und Kanten unter einem Verhältnis von 1:10 zu erfolgen.</p>	<p>18.03.2019 Die Hinweise werden in der weiteren Planung und Bauausführung beachtet.</p>
<p>Umlagerung von Baggergut: In einigen Abschnitten des WIN-Projektes sind Fehltiefen vorhanden, die nach der Planung Möglichkeiten der Umlagerung von Baggergut in die Friedrichsthaler Havel, den Malzer Kanal und den südlichen Bereich der OHv ermöglichen sollen. Die Friedrichsthaler Havel und der Malzer Kanal dienen der Hochwasserabführung. Selbst der WSV ist untersagt, ihren im Zuge erforderlicher Unterhaltungsarbeiten geförderten Aushub im eigenen Gewässer umzulagern, geschweige denn an anderer Stelle zu verklappen.</p>	<p>18.06.2019 im Erörterungstermin</p>

Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit
Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel

Gegenstand der Zusage	Zusagen der TdV vom
Die geplante Umlagerung von Baggergut innerhalb der Wasserstraße und die Verklappung von Baggergut in andere Wasserstraßen werden abgelehnt.	
Gewässerkundliche Anlagen: Am privaten Steg mit Objekt-Nr. 0073 bei OHv km 3,014 befindet sich ein gewässerkundlicher Pegel in Zuständigkeit des WSA, der durch die geplanten Bauarbeiten und die spätere Nutzung nicht beeinträchtigt werden darf.	18.03.2019
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände	
Biologische Baubegleitung: Im Umweltbericht wird auf das Vorhandensein des Großen Feuerfalters (FFH Anhang IV) und auf den Habitat bildenden Flussampfer verwiesen und dargelegt, dass zum Erhalt der Vorkommen die künftige Wartestelle verlegt wird. Weiterhin sollen potentielle Brutstätten (Altweiden) erhalten bleiben. Zum Schutz dieser Arten im Zuge der Bauarbeiten wird eine biologische Baubegleitung empfohlen.	18.03.2019 Der LBP sieht eine ökologische Baubegleitung vor.
Stadtwerke Oranienburg	
Im Planungsgebiet liegt eine Trinkwasserleitung DN 500 der Stadtwerke. Die Leitung wurde 1995 im HDD-Verfahren von der Biberfarm unter dem Bereich des geplanten Schleusenvorhafens verlegt. Des Weiteren wurde ein Mittelspannungs- und Steuerkabeldüker im HDD-Verfahren von der Biberfarm zur Straße „Hinter dem Schlosspark“ in unmittelbarer Nähe des geplanten Schleusenvorhafens verlegt. Wir gehen davon aus, dass durch den Bau und Betrieb der Schleuse die Anlagen nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet sind.	18.03.2019 Die Hinweise werden im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung beachtet.
Landesamt für Umwelt, Referat N 1 Naturschutz	
Werden gesetzlich geschützte Biotope zerstört oder erheblich beeinträchtigt, sind Maßnahmen vorzuhalten, die vorrangig auf die Entwicklung/Verbesserung des betroffenen Biotoptyps abzielen. Ist die Möglichkeit der Entwicklung des betroffenen Biotoptyps nicht gegeben, ist die weitere Maßnahmenplanung zumindest auf Biotoptypen derselben Biotopgruppe abzustellen.	18.03.2019 Für die Biotoptypen 01121, 07190, 02110 werden die Maßnahmen A2 umgesetzt, welche die Anforderungen an ein gleichwertiges Biotop/Habitat erfüllen (Herstellung von Stand- und Fließgewässern mit naturnahem Ufer)
Landesamt für Umwelt, Referat W13 Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren	
Die Einrichtung eines Grundwassermonitorings zur Beweissicherung möglicher Bauwerksschäden durch Setzungs- und Vernässungerscheinungen im Umfeld des Schleusenneubaus wird empfohlen. Die Wasserstände sollten bereits vor Beginn des Schleusenneubaus gemessen werden.	18.03.2019 Die Hinweise werden beachtet. Das Monitoring wird im Zuge der baulichen Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.

Die o.g. Zusagen der TdV werden von der Planfeststellungsbehörde bestätigt und sind als verbindlich anzusehen (Nebenbestimmung Ziffer A.4.3 des Planfeststellungsbeschlusses).

B.2 Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf den folgenden rechtlichen Erwägungen:

B.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1.1 Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren

Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren sind die Regelungen der § 1 ff. VwVfGBbg und § 70 WHG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG.

B.2.1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung.

Gewässerausbau ist nach § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung sowie die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers. Durch den Schleusenbau wird der Altarm des Oranienburger Kanals zur Oranienburger Havel geöffnet und die Durchgängigkeit für den Bootsverkehr wieder hergestellt. Zudem werden Sohlbaggerungen im Altarm des Oranienburger Kanals und der Oranienburger Havel auf einer Fläche von 10.200 m² zur Wiederherstellung der Fahrrinne durchgeführt. Die Sohlbaggerungen zur Wiederherstellung der Fahrrinne stellen als wesentliche Umgestaltungen des Oranienburger Kanals und der Oranienburger Havel einen Gewässerausbau dar.

B.2.1.3 Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung

Das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde ist gemäß § 2 Nr. 3 WaZV i. V. m. §§ 124 Abs. 1 Nr. 2, 129a Abs. 1 Nr. 10 BbgWG zuständig für Planfeststellungsverfahren für Vorhaben des Gewässerausbaus, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde auch die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde, § 7 Abs. 1, Satz 1, 1. HS BbgNatSchAG.

Auf Grund der formellen Konzentrationswirkung des § 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 VwVfG erteilt die Planfeststellungsbehörde auch die sonstigen unter A.3 des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten behördlichen Entscheidungen mit.

B.2.1.4 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren ist gemäß § 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß durchgeführt worden. Insbesondere sind im Rahmen der Betroffenenanhörung diejenigen Unterlagen ausgelegt worden, derer der Einzelne bedarf, um den Grad seiner Betroffenheit abschätzen und sich das Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst machen zu können. Der „Anstoßwirkung“ der Planauslegung wurde damit Genüge getan.

Darüber hinaus hat die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu dem Aspekt der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG sowie § 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG stattgefunden. Damit wurde sichergestellt, dass der mit § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG verfolgte Zweck, die Öffentlichkeit so frühzeitig zu beteiligen, dass das Ergebnis dieses Verfahrensschrittes bei der Bewertung der Umweltauswirkungen und der Entscheidung über den Zulassungsantrag berücksichtigt werden kann, erreicht wurde.

B.2.1.5 Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände

Die im Land Brandenburg nach § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m § 36 BbgNatSchAG anerkannten und in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffenen Naturschutzvereinigungen sind im Planfeststellungsverfahren in der erforderlichen Weise beteiligt worden. Insbesondere sind den anerkannten Naturschutzvereinigungen die maßgeblichen Planungsunterlagen rechtzeitig und vollständig zugänglich gemacht worden. Den im Land anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde zudem Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 36 Nr. 3 BbgNatSchG gegeben, bevor die Befreiungen nach § 67 BNatSchG im Planfeststellungsbeschluss konzentriert wurden.

B.2.1.6 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Maßgeblich für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010. Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 des am 16. Mai 2017 in Kraft getretenen neuen UVPG sind Umweltverträglichkeitsprüfungen nach der Fassung des Gesetzes, das vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 eingeleitet wurde. Das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen wurde bereits im Jahr 2016 eingeleitet mit der Folge, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 zu Ende zu führen war.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Schleusenbau und die Wiederschiffbarmachung der Oranienburger Havel folgt aus §§ 3 a Satz 1, 3 c Satz 1, Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 2 UVPG, sofern nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die UVP ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG stellte die PF am 03.11.2016 fest, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht sicher ausgeschlossen werden können und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Auf der Grundlage der von der TdV eingereichten Scoping-Unterlage, der eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Erwidern der TdV auf diese Stellungnahmen hat die Planfeststellungsbehörde mit Festlegungsprotokoll vom 23.08.2017 den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der UVS festgelegt und die TdV über nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichtet.

Grundlage der UVP ist die UVS der Fugmann Janotta Partner von April 2018 zur „Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal.“

Durch die UVS sind alle durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG erfasst und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter angemessen bewertet worden. Die angewandte Methodik der ökologischen Risikoanalyse ist als formalisiertes Bewertungsverfahren anerkannt und ihre Anwendung vorliegend auch sachgerecht, denn die ökologische Risikoanalyse ist ein Verfahren zur Bewertung von Vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Ökosystem. Dabei wird die Empfindlichkeit der Umwelt im Zustand ohne Vorhaben für raum- und projektspezifische Leitparameter festgestellt und gegenüberstellend bewertet.

Aus dieser Gegenüberstellung wird sodann ermittelt, wie hoch das Belastungsrisiko des zu beurteilenden Vorhabens, bezogen auf die einzelnen Leitparameter, ist. Die Bedeutung der einzelnen Leitparameter und die Höhe des jeweiligen vorhabenbedingten Belastungsrisikos bilden die Bewertungskriterien zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens insgesamt und für die Bewertung der Umweltverträglichkeit.

Der verfahrensrechtlichen Verpflichtung zur Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG sowie der Beteiligung anderer Behörden nach § 7 UVPG ist durch das Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG, § 1 VwVfGBbg Rechnung getragen worden. Die vollständigen Pläne mit der Umweltverträglichkeitsstudie,

dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie und der Schalltechnischen Untersuchung lagen in der Zeit vom 19.11.2018 bis 18.12.2018 im Foyer des Bauamtes der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1 in 16515 Oranienburg zur individuellen Einsicht aus. Die Auslegung der Planunterlagen ist zuvor ortsüblich im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg am 17.11.2018 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung der Auslegung enthielt die nach § 73 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG erforderlichen Hinweise. Die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sind mit Schreiben der PF vom 15.11.2018 unter Beifügung der vorgenannten Unterlagen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert worden.

B.2.1.7 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 11 UVPG und deren Bewertung nach § 12 UVPG

Bereits im Jahr 2011 sind drei Varianten mit den zu erwartenden Umweltauswirkungen geprüft worden:

- Variante 1 – Reaktivierung der Schleuse Friedenthal
- Variante 2 – Maschinelle Bootsschleppe
- Variante 3 – Maschineller Bootslifter.

Bei der Beurteilung der einzelnen Varianten wurde festgestellt, dass der „Maschinelle Bootslifter“ die geringeren Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser und im Vergleich zur Reaktivierung der Schleuse die geringeren Beeinträchtigungen für Flora und Fauna darstellen. Der Bootslifter kam jedoch nicht zur Ausführung, weil die politischen Gremien der Stadt Oranienburg das Projekt abgelehnt haben. Seitens der Gremien der Stadt wurde im Hinblick auf den maschinellen Transport der Boote über einen Lifter oder eine Schleppe eine geringe Akzeptanz durch die Bootseigner, Charterfirmen und Nutzer der Boote befürchtet, weil der Boottransport über Land aufwändig ist, die Gefahr der Sachbeschädigung der Boote steigt und für den aus den vorgenannten Gründen nicht favorisierten Transport der Boote über Land zudem Gebühren zur Refinanzierung des Vorhabens hätten erhoben werden müssen.

Innerhalb der Vorzugsvariante „Reaktivierung der Schleuse Friedenthal“ gab es wenig Alternativen, welche die Eingriffe in die Schutzgüter der Anlage 2 zum UVPG vermeiden oder vermindern. Dies sind insbesondere:

- Verlegung der Wartestelle im Oberwasser vom nördlichen Ufer zur südlichen Seite, um den Fluss-Ampfer, die Habitatpflanze des Großen Feuerfalters (FFH-Anhang IV Art), zu erhalten,

- Bau der Wartestellen an Dalben anstelle des Baus direkt am Ufer, um zur Minimierung der Eingriffe in die Ufervegetation den Ausstieg zu blockieren,
- Verlegung der manuellen Bootschleppe Richtung Süden zur Erhaltung von Weiden mit Habitateignung für in Höhlen lebende Vögel und Fledermäuse,
- Einrichtung von Baustellenflächen innerhalb des Altarms und der Oranienburger Havel zur Minimierung von Bodenverdichtungen und Baumverlusten.

Die UVP wurde auf diese optimierte Vorzugsvariante beschränkt, da sie nach dem aktuellen Planungsstand wegen der vorgegebenen Rahmenbedingungen als einzige Planungsvariante noch ernstlich in Betracht kommt. Wegen der vorhandenen Platzverhältnisse werden der ehemals vorhandene Schleusenstandort und die ehemaligen Schleusenabmessungen weitgehend beibehalten.

Auf der Grundlage der von der TdV eingereichten Unterlagen nach § 6 UVPG sowie den behördlichen Stellungnahmen nach § 7 UVPG ergeben sich folgende Umweltauswirkungen des Vorhabens:

B.2.1.7.1 Schutzgut Mensch

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit kann es zu einer Lärm- und Staubbelastung durch die Baumaschinen und einer Emissionsbelastung wegen Erschütterungen durch den Einbau der Spundwände von Flächen mit Wohn-/Wohnumfeld- und Erholungsfunktion kommen. Betroffen sind die Siedlung „Hinter dem Schlosspark“, ein Wohngebiet mit Einfamilienhäusern südlich des Vorhabens und ein Wochenendhausgebiet nördlich der Schleuse in Oranienburg. Betroffen hiervon sind vorrangig die im unmittelbaren Nahbereich der Baustellen sowie den Transportwegen befindlichen Wohnflächen.

Die beanspruchten Baustellenbereiche liegen auf kampfmittelverdächtigen Flächen. Vor Durchführung der Baumaßnahmen sind daher Kampfmittel aufzusuchen und zu beräumen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Von der Wiederherstellung der Schleuse profitiert unmittelbar die Stadt Oranienburg. Die Schleuse stellt die unmittelbare Verbindung von den Ruppiner Kanälen und Gewässern an das Zentrum Oranienburgs her. Hierdurch wird der Wassertourismus am Standort des Hafens Oranienburg gefördert.

Mit dem Vorhaben ist eine partielle Beeinträchtigung von Flächen durch die unterirdische Einbringung von Ankern verbunden. In Anspruch genommen werden dauerhaft 330 m² eines 5243 m² großen Privatgrundstücks.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Lärmimmissionen können während des Betriebs der Schleuse eintreten.

Bewertung

Die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch durch Staub- und Lärmimmissionen sind sowohl zeitlich als auch hinsichtlich des räumlichen Wirkungsbereichs begrenzt. Staub- und Lärmimmissionen können vermindert werden, wenn während der Bautätigkeit Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen getroffen werden (§ 3 Abs. 5 LImSchGBbg i.V.m. Nr. 4.3 AVV Bau- lärm – Geräuschimmissionen). Durch die Anordnung von Schutzmaßnahmen, wie rechtzeitige Information zu lärmintensiven Bauarbeiten an betroffene Anlieger, die Vermeidung längerer Leerlaufzeiten von Maschinen, die Nutzung lärmärmerer Baumaschinen und die Einbringung der Spundwände durch Rammen nur im Ausnahmefall, können die Immissionen vermindert werden.

Dennoch werden zeitlich begrenzt Lärmimmissionen erwartet, die zu Überschreitungen der Richtwerte führen können und auf die Rammarbeiten der Spundwände und das Nassbaggern im Schleusenbereich zurückzuführen sind. Diese Lärmimmissionen sind erheblich.

Für die Immissionen durch die Rammarbeiten und die Nassbaggerungen im Schleusenbereich sind daher im Rahmen eines Monitorings die Ermittlung und Dokumentation der Lärmeinwirkungen und bei verbleibenden unzumutbaren Lärmeinwirkungen Entschädigungszahlungen vorgesehen. Hinsichtlich der Details wird auf die Ausführungen zu B.2.2.7.2 Nr. 7 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die bauzeitlichen Erschütterungen durch die Rammarbeiten dürfen die nach dem Stand der Technik festgelegten Anhaltswerte nicht überschreiten. Hierdurch wird sichergestellt, dass Schäden an Eigentumsgrundstücken und Häusern vermieden werden.

Im Hinblick auf die anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens kommt die Förderung des Wassertourismus durch den Schleusenbau auch der Verbesserung des Gebietes zur Erholung zugute.

Die Einschränkung der Nutzbarkeit von Teilflächen des Privatgrundstücks direkt neben der Schleuse ist als Eingriff in das Grundeigentum des Artikels 14 Grundgesetz erheblich. Der Eigentümer des Grundstücks und die TdV haben sich jedoch vertraglich über die Flächeninanspruchnahme und die Sicherung der Anker durch Eintragung einer Baulast im Grundbuch geeinigt.

Die betriebsbedingten Lärmimmissionen durch den Schleusenbetrieb mit maximaler Kapazität sind nicht erheblich. Die Schleuse wird nur zur Tageszeit betrieben. Die Immissionsrichtwerte am Tag von 55 dB (A) bzw. 60 dB (A) der Ziffer 3.2.1 der

TA Lärm werden bei jedem im Umfeld der Schleuse liegenden Gebäude um mindestens 6 dB unterschritten. Auch die Immissionsrichtwerte für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen in Höhe von 85 dB (A) bzw. 90 dB (A) werden um mindestens 10 dB unterschritten.

B.2.1.7.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt von Laubholzforsten, Kleinsiedlungsgebieten und Gewässern. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht in Schutzgebieten nach dem Bundesnaturschutzgesetz. 1 km nördlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) und gleichnamige Vogelschutzgebiet (SPA) „Obere Havelniederung“ sowie das Naturschutzgebiet (NSG) und Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Schnelle Havel.“ Die Flächen nördlich der ehemaligen Schleuse sind im Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Oranienburg als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Westlich des Untersuchungsgebietes am Ruppiner Kanal hinter der Friedenthaler Brücke befindet sich das Fischotterschongebiet „Kremmener Luch.“

Baubedingte Auswirkungen

Durch das Vorhaben sind für das Schutzgut Tiere und Pflanzen baubedingte Störungen in Form von Lärm, Entzug von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten sowie der temporäre Standortverlust von Flora und Fauna im Bereich der Bauzuwegungen, des Arbeitsstreifens und der Bau- und Lagerflächen prognostizierbar.

Insbesondere folgende Beeinträchtigungen von Fauna und Flora sind durch die Bautätigkeit zu erwarten:

- Temporärer Verlust von Gewässerflächen durch Aufschüttungen der Baustelleneinrichtungsflächen im Altarm und der Oranienburger Havel während der Bauphase,
- temporärer Verlust vorhandener Vegetation durch Einrichtungsflächen an Land und Anlegung von Betriebswegen, Beeinträchtigung von 8 Einzelbäumen im Randbereich der Schleuse und Zufahrtsstraße durch unbeabsichtigtes Befahren des Wurzelbereichs und den daraus resultierenden Bodenverdichtungen, die den Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die Bäume schädigen können,
- Beeinträchtigung von Lebensräumen der Fauna durch Lärmemissionen der Baumaschinen,
- temporärer Lebensraumverlust von 4 Muschelarten durch Ausbaggern von Gewässerbodensubstrat auf beiden Seiten der Schleuse.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt sind durch das Vorhaben u.a. folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Verlust von Bereichen der Flüsse und Ströme, naturnah, auf einer Gesamtfläche von 260 m²,

Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit
Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel

- Verlust von Altarmen von Fließgewässern auf einer Gesamtfläche von 931 m²,
- Verlust eines standorttypischen Gehölzsaums von 94 m²,
- Verlust von Bereichen naturnaher Laubwälder frischer/reicher Standorte von 39 m²,
- Verlust von Bereichen naturnaher Laubwälder nasser und feuchter Standorte von 868 m²,
- Verlust ruderaler Wiesen von 273 m²,
- Verlust gewässerbegleitender Hochstaudenfluren von 836 m²,
- Verlust von Brennessel-Schwarzerlenwald von 965 m²,
- Verlust von Brennesselfluren feuchter bis nasser Standorte,
- Verlust von Einzelbäumen, ca. 46 Stück.

Hinsichtlich der Fauna sind folgende anlagebedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Verlust von Habitatflächen für Tiere durch Inanspruchnahme von Vegetationsflächen, vor allem von Wäldern und naturnahen Gewässern,
- Verlust potentieller Nistplätze von Gehölz-, Höhlen- und Bodenbrütern der ungefährdeten und weit verbreiteten Arten,
- Verlust des Lebensraums für Amphibien im Bereich des Spundwandbeckens,
- Verlust eines Teils des Lebensraums der Libellen durch den Verbau des Süd-Ost-Ufers des Altarms sowie eines Teils der Havel im Bereich der Schleuse und der Vorhäfen,
- Verlust eines Teils (1/3) des Jagdhabitats der Zwergfledermaus im Bereich der Schleuse.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind durch das Vorhaben folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Beeinträchtigung von Lebensräumen der Fauna durch erhöhtes Aufkommen von motorisiertem Bootsverkehr,
- Scheuchwirkungen für Tiere durch regelmäßigen Bootsverkehr,
- Beeinträchtigungen dämmerungs- und nachtaktiver Tiere durch Lichteinwirkungen der Schleuse.

Bewertung

Aus folgenden Konfliktschwerpunkten resultieren erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts:

- Biotopverlust Laubwald von 1.870 m²,
- Biotopverlust Gewässer/Saumbereiche von 2.120 m²,
- Verlust von 8 geschützten Einzelbäumen.

Da die genannten Konflikte unvermeidbar sind, sind die sich aus ihnen ergebenden Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig aus-

zugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Die erheblichen Beeinträchtigungen sind mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert. Die weiteren dargestellten zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind mit den geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen ebenfalls vollständig kompensiert.

B.2.1.7.3 Schutzgut Boden

Das Untersuchungsgebiet liegt naturräumlich in der „Zehdenick-Spandauer-Havelniederung“. Nach dem Landschaftsplan Oranienburg 2009 ist die im Vorhabensgebiet vorkommende Bodengesellschaft Moorgley auf sandigem Humus mit Sand-Untergrund (Moorerde). Laut Baugrundgutachten steht am Standort der ehemaligen Schleuse 1,9 bis 8,2 m mächtiger anthropogen gestörter Boden an, der dort aufgefüllt wurde. Er besteht aus nicht bindigen, humosen Sanden, Ziegel- und Betonbruch. Unterhalb dieser Auffüllungen lagern im nord-westlichen Abschnitt Torf und Mudde, zum Teil überlagert von Sanden, im mittleren und süd-westlichen Abschnitt Fein- und Mittelsand.

Bei der ehemaligen Schleuse handelt es sich zudem um ein Bodendenkmal nach dem BbgDSchG.

Hinsichtlich der Vorbelastung der Böden besteht ein genereller Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Etwa 100 m nord-östlich der Schleuse liegt der Altlastenstandort des ehemaligen Gaswerkes Sachsenhausen, ALKAT-Nr. 0336650571, der durch ein regelmäßiges Grundwassermonitoring überwacht wird. Untersuchungen der gaswerkstypischen Schadstoffe ergaben, mit Ausnahme von Arsen mit geringfügigen Überschreitungen, keine Überschreitungen der Geringfügigkeitsschwellenwerte der LAWA.

Im Altarm am Schleusenstandort und in der Oranienburger Havel von der Schleuse bis zum Stadthafen Oranienburg sind Fehltiefen zu beseitigen auf einer Fläche von 10.200 m². Das Baggergut weist u.a. gefährliche Stoffe der Zuordnungsklasse der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA) von Z1 bis >Z2 auf.

Baubedingte Auswirkungen

Im Bereich der Arbeitsstreifen, Baustraßen und Lagerflächen kommt es durch das Befahren mit schwerem Baugerät und Materialablagerungen zur zeitweiligen Verdichtung des Bodengefüges und damit zur Beeinträchtigung der Bodenfunktion auf 1.800 m².

Die Baustelleneinrichtungsfläche im Wasser wird mit nicht bindigem Material aufgefüllt. Im Bereich der Schleusenkammer und der Vorhäfen wird die Sohle ausgehoben. Betroffen ist eine Fläche von 3.000 m². Die Böden sind anthropogen gestört, jedoch sind auch darunter liegende Mudden und Torfe betroffen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Zu erwarten sind anlagebedingte Auswirkungen durch Neuversiegelung von Böden allgemeiner Ausprägung durch das Schleusenbecken mit den Häuptionen, den Stahlwasserbau, das Betriebsgebäude und die Betriebswege von 1.465 m².

Durch die Sohlbaggerungen im Oberwasser des Altarms und der Oranienburger Havel werden Sedimente auf einer Fläche von 10.200 m² entnommen.

Bewertung

Die Empfindlichkeit der Böden im gesamten Untersuchungsgebiet ist mittel bis gering. Im Schleusenbereich kommen Böden in ihrer natürlichen Ausprägung durch die Auffüllungen am Schleusenstandort überwiegend nicht mehr vor. Vorhandene Sandböden sind durchlässig und mit anthropogenen Reststoffen belastet. Im Bereich der Wege und der Reste der Schleusenanlage ist der Boden in Teilbereichen bereits verdichtet oder versiegelt. Das Aushubmaterial aus den Baggerungen der Oranienburger Havel ist mit Schadstoffen der LAGA-Einstufung Z1 bis >Z2 belastet.

Die Schädigung der Bodenfunktion durch Nutzung der Arbeitsstreifen, Baustraßen und Lagerflächen von 1.800 m² ist wegen der Inanspruchnahme lediglich während der Bauzeit und wegen der teilweisen Vorschädigung der Böden nicht erheblich. Die Flächeninanspruchnahmen während der Bauzeit werden zudem auf den unbedingt notwendigen Bedarf begrenzt. Um die Versiegelung der Betriebswege entlang der Schleuse zu minimieren, wird ferner Ökopflaster verlegt, welches einen geringeren Versiegelungsgrad als Asphalt aufweist. Durch den vollständigen Rückbau der beeinträchtigten Flächen, den Rückbau von Zufahrten und temporären Verfüllungen, die Auflockerung des Ober- und Unterbodens nach Beendigung der Bauarbeiten kann die Boden- und Biotopfunktion wiederhergestellt werden.

Ein dauerhafter Verlust der Bodenfunktion liegt durch die Neuversiegelung des Bodens allgemeiner Funktionsausprägung von 1.450 m² vor. Dieser ist nicht vermeidbar. Der Verlust wird durch die Entwicklung von Extensivgrünland, hier die Entwicklung artenreicher Wiesen auf einer Fläche von 4.350 m² vollständig kompensiert (Ausgleichsmaßnahme A1).

Die Bodenbewegungen am Schleusenbauwerk und den Vorhäfen von 3.000 m² und die Sohlbaggerungen von 10.200 m² zur Herstellung der Fahrrinnentiefe, insgesamt 13.200 m², stellen einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Die Kompensation der Bodenbewegungen von 11.870 m² erfolgt durch die Entwicklung artenreicher Wiesen auf 8.900 m² und der Bodenbewegungen von 1.330 m² durch Gewässerrenaturierung und Entwicklung von Stand- und Fließgewässern auf 532 m². Die Abgrabungen, Aufschüttungen und Sohlbaggerungen sind damit vollständig kompensiert.

Das Bodendenkmal, die Reste der ehemaligen Schleuse Friedenthal, bestehend aus Granitsteinen der Wendesäulen, werden zurückgebaut, denkmalschutzgerecht dokumentiert, entsprechend gekennzeichnet und zwischengelagert, um bei späterem Bedarf eine Rekonstruktion zu ermöglichen. Der den Denkmalschutzgesetzen entsprechende Rückbau des Bodendenkmals ist damit sichergestellt.

Hinsichtlich des Kampfmittelverdachts der gesamten Vorhabenfläche ist in der Nebenbestimmung A.4.2.16 die Aufsichtung von Kampfmitteln angeordnet worden.

Wegen des mit gefährlichen Stoffen der Zuordnungsklasse der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA) von Z1 bis >Z2 belasteten Baggergutes sind die Sedimente der geordneten Entsorgung zuzuführen, so dass insoweit Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten sind.

B.2.1.7.4 Schutzgut Wasser

Der Standort der neuen Schleuse liegt im Einflussbereich der Stauhaltungen des Oranienburger Kanals und der Oranienburger Havel. Die Grundwasserstände werden durch die Wasserstände der Vorfluten wesentlich beeinflusst. Laut Baugrundgutachten liegen die Grundwasserstände in Tiefen von 0,2 bis 2,2 m unterhalb der Geländeoberkante. Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt wegen der anstehenden sehr durchlässigen sandigen Substrate. Wegen der Altlast am ehemaligen Gaswerk Sachsenhausen sind Grundwasserkontaminationen mit gaswerkstypischen Stoffen festgestellt worden.

Das Untersuchungsgebiet besitzt für das Schutzgut Oberflächenwasser eine mittlere Bestandsqualität. Oranienburger Havel, Oranienburger Kanal und Ruppiner Kanal weisen, wie das Grundwasser, schlechte chemische Zustände auf, besitzen aber einen guten quantitativen Zustand. Die Kanäle sind baulich erheblich verändert, haben eine geringere Naturnähe und Artenvielfalt.

Baubedingte Auswirkungen

Im Havariefall und bei unsachgemäßem Umgang mit den Baumaschinen kann es zu Schadstoffeinträgen in Oberflächengewässer und das zumeist flurnah anstehende Grundwasser kommen.

Innerhalb der Arbeitsstreifen, Baustraßen und Lagerplätze kommt es durch das Befahren mit schwerer Technik zu Verdichtungserscheinungen der obersten Bodenschichten einschließlich der Auswirkungen auf die Wasserdurchlässigkeit durch verminderte Retentionswirkung.

Während der Bautätigkeit kann es im Zuge der Gewässerverfüllungen für die Baustelleneinrichtung, der Sohlbaggerungen zur Beseitigung von Fehltiefen und

der Rammung von Spundwänden im Altarm des Oranienburger Kanals zu Erdstoffeinträgen und randlichen Sedimentaufwirbelungen und zu Gewässertrübungen kommen.

Während der Bautätigkeit können im Zuge der Sohlbaggerungen auf einer Fläche von 10.200 m² im Rahmen der Beseitigung von Fehltiefen in der Oranienburger Havel Sedimentaufwirbelungen und damit verbundene Gewässertrübungen auftreten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt gehen durch die Neuversiegelungen im Schleusenbereich, insbesondere durch die Betriebswege, versickerungsfähige Bodenflächen verloren.

Bewertung

Mögliche baubedingte Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser durch Einbringung von Schadstoffen werden als nicht erheblich eingeschätzt. Durch den Einsatz moderner Technik ist das Risikopotenzial eines baubedingten Schadstoffeintrags in das Oberflächen- und Grundwasser minimierbar. Als Vermeidungsmaßnahme ist zudem vorgesehen, während der Bauphase von Schleuse und Bootsschleppe auf einen sachgemäßen Umgang mit Baumaschinen und Materialien zu achten und die Baufahrzeuge regelmäßig auf Leckagen hin zu untersuchen. Das Abstellen von Baufahrzeugen und das Lagern von Baumaterial sind zudem in einer Weise vorzunehmen, die den Eintrag von Schadstoffen in den Boden ausschließt.

Den Verdichtungserscheinungen und der verminderten Retentionswirkung innerhalb der Arbeitsstreifen, Baustraßen und Lagerplätze kann nach Bauende und Rückbau der temporären Anlagen durch Bodenlockerungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Da sich daraufhin mit hoher Wahrscheinlichkeit kurzfristig die entsprechenden natürlichen Zustände wieder einstellen werden, besitzen diese Auswirkungen ebenfalls kein erhebliches Konfliktpotenzial.

Die geplanten Spundwände im Altarm des Oranienburger Kanals stellen nur eine räumlich begrenzte Barriere dar und unterbrechen den Grundwasserstrom nicht. Der Niveaueausgleich zwischen dem Oranienburger Kanal, dem Grundwasser im Bereich der Anlage und der Oranienburger Havel wird sich leicht verzögert einstellen. Zur Überwachung der Veränderung der Grundwasserstände hat die TdV einem durch das Referat W 13 vorgeschlagenen Grundwassermonitoring durch Einbringung von Grundwasserpegeln zugestimmt. Die Zusage ist in B.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen worden. Im Falle einer erheblichen Senkung des Grundwasserspiegels auf an die Spundwände angrenzenden und umliegenden Grundstücken besteht die Möglichkeit der Lochung zur Gewährleistung gleichbleibender Grundwasserstände.

Die anlagebedingte geringfügige Erhöhung der versiegelten Fläche u.a. durch Betriebswege hat keinen wesentlichen Einfluss auf den Landschaftswasserhaushalt. Die Erhöhung der Versiegelungsfläche führt nicht zu einem erheblichen Eingriff in die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers.

Erheblich sind die Eingriffe in das Fließgewässer der Oranienburger Havel mit seinen Habitatstrukturen durch die Sohlbaggerungen und in den Altarm des Oranienburger Kanals durch die Auffüllungen für die Baustelleneinrichtungsfläche, die Sohlbaggerungen und die Spundwände. Die Kompensation der Eingriffe erfolgt durch die Entwicklung artenreicher Wiesen, durch Gewässerrenaturierung und Entwicklung von Stand- und Fließgewässern. Die Abgrabungen, Aufschüttungen und Sohlbaggerungen sind damit vollständig, wie bereits beim Schutzgut „Boden“ ausgeführt, vollständig kompensiert.

B.2.1.7.5 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild und die Erholungseignung im Untersuchungsgebiet sind insgesamt als mittel- bis hochwertig einzustufen. Das Landschaftsbild ist geprägt durch die vielfältigen Gewässerstrukturen. Besonders attraktiv sind die naturnahen Gewässerabschnitte der Oranienburger Havel mit der ausgeprägten Ufervegetation. Am Altarm haben sich naturnahe Laubwälder geringer Größe etabliert, die jedoch anthropogene Störungen aufweisen und schwer zugänglich sind. Die nördlich und südlich des Vorhabens liegenden Siedlungsbereiche mit Garten- und Einfamilienhäusern haben geringe Bedeutung für das Landschaftsbild, jedoch mittlere Bedeutung für die Erholungseignung. Das Gebiet ist gut erschlossen und besitzt mit dem neu geplanten „Havelradweg“ ein hohes Potential für die überregionale Erholungsfunktion.

Baubedingte Auswirkungen

Aus dem Vorhaben resultieren baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch temporäre Beeinträchtigungen besiedelter Bereiche und Erholungsbereiche am Gewässer. Mit den Bauarbeiten ist eine Störung der umliegenden Siedlungsbereiche und der Erholungsfunktion durch Lärmbelästigung, Erschütterungen und Schadstoffemissionen infolge des Baustellenverkehrs und der Bauarbeiten verbunden.

Durch die Beseitigung der Bäume und Vegetation im Bereich des neuen Schleusenbereichs wird aufgrund der fehlenden Vegetation visuell das Landschaftsbild beeinträchtigt.

Die genannten baubedingten Lärmemissionen, potentiellen Staub- und Schadstoffbelastungen sowie visuelle Störreize führen zu indirekten Landschaftsverlusten während der Bauphase.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt treten wesentliche Veränderungen des Landschaftsbildes durch die Abholzung der Bäume im Schleusenbereich und die Errichtung der neuen Schleuse als technisches Bauwerk ein.

Bewertung

Die temporär fehlende Vegetationsbedeckung bezogen auf das Schutzgut Landschaft ist nicht als erheblich einzustufen, da unmittelbar nach Beendigung der voraussichtlich 2-jährigen Bauphase eine Wiederandekung der Böden mit Rasensaat und neue Anpflanzungen im Schleusenbereich erfolgt sein werden. Die Lärmimmissionen werden, soweit sie sich nicht im zulässigen Bereich bewegen, finanziell ausgeglichen.

Landschaft ist ein zusammenhängender Raum, der nie ein festes Bild oder eine endgültige Form bietet, sondern einer bereits durch die Jahreszeiten natürlichen und durch das Wirken von Menschen bedingten Dynamik unterliegt und immer Ausdruck eines Entwicklungsstadiums ist. In einem so verstandenen Sinne sind auch die anlagebedingten Auswirkungen durch die Errichtung des technischen Bauwerkes und die Beseitigung des naturnahen Laubwaldes nicht wesentlich. Der Standort ist bereits durch die Ruine der alten Schleuse vorbelastet, weshalb nur bedingt von einer Verschlechterung des aktuellen Zustands beim Bau der neuen Schleuse ausgegangen werden kann. Die visuellen Störungen durch die neue Schleuse und die Beseitigung der Bäume wird durch eine Begrünung des Schleusenbereichs mit Rasen und im Umfeld mit Büschen und Bäumen gemildert. Ein wasserführendes Bauwerk, wie eine Schleuse, passt sich zudem gut in die gewässergeprägte Umgebung ein.

B.2.1.7.6 Schutzgut Klima und Luft

Makroklimatisch liegt das Untersuchungsgebiet im Übergangsklima mit einer Zunahme des Kontinentalitätsgrades und Zunahme an Maritimität mit Jahresmitteltemperaturen von 10,4 °C und mittleren Jahresniederschlägen von 550 mm. Die klimaökologische und lufthygienische Ausgleichswirkung in dem Untersuchungsgebiet ist besonders hoch. Diese wird begünstigt durch die Gewässer, die Laubholzforste, die Grünzüge entlang der Gewässer und die weniger dicht bebauten Siedlungen. Der Untersuchungsraum weist somit eine gewisse Ausgleichsfunktion für die südlich gelegene Kernstadt auf. Das Gebiet ist hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft als hochwertig einzustufen.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kann es zu lokalen Belastungen angrenzender Bereiche durch Verkehrsemissionen der Baumaschinen und Transportfahrzeuge, bei trockenen Wetterlagen bei dem Transport und Einbau von Erdmassen zu Staubemissionen kommen

Anlagebedingte Auswirkungen

Im Zuge des Vorhabens werden 1.870 m² Laubwald gerodet, wodurch lokalklimatisch bedeutende Vegetationsstrukturen verlorengehen.

Durch die Neuversiegelung von Flächen von 1.450 m² tritt eine Zunahme von wärmebelasteten Flächen ein.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch das erhöhte Aufkommen von Motorbooten, die die Schleuse passieren und den Oranienburger Kanal und die Oranienburger Havel bis zum Schlosshafen befahren werden, wird es zu vermehrtem Abgasausstoß kommen.

Bewertung

Die baubedingten Auswirkungen durch Verkehrsemissionen der Baumaschinen und Transportfahrzeuge und durch Staubemissionen aufgrund der Bewegung von Erdmassen bei Trockenwetterlagen lassen sich bei Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik verringern. Die Emissionen der Baumaschinen können durch Abschalten der Motoren während der Betriebspausen vermindert werden. In Trockenperioden kann den Staubemissionen durch Anfeuchtung des einzubauenden, auszubauenden oder zwischengelagerten Erdmaterials entgegengewirkt werden. Die Emissionen sind nicht erheblich, da sie auch nur temporärer Natur sind.

Die Fällung des Laubwaldes im Bereich der ehemaligen Schleuse und die zusätzliche Flächenversiegelung wird nicht zu einer spürbaren Veränderung des lokalen Mikroklimas führen. Das Vorhaben liegt in einem mikroklimatisch relativ unbelasteten Raum. Die Versiegelungen betreffen nur kleine Flächen. Das Biotop Laubwald feuchter bis frischer Standorte wird durch die Anlegung von Waldflächen nördlich des Vorhabens und die Neuversiegelungen durch die Entwicklung artenreicher Wiesen vollständig kompensiert.

Die betriebsbedingte Erhöhung von Abgasen durch die Zunahme des motorisierten Bootsverkehrs wird keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, da das Untersuchungsgebiet gut durchlüftet und begrünt ist.

B.2.1.7.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Von dem Vorhaben wird ein bekanntes Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes zum Schutz und der Pflege der Denkmale im Land Brandenburg direkt tangiert. Es handelt sich um die Reste der ehemaligen Schleuse.

Baubedingte und anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die Baumaßnahmen im ehemaligen Schleusenbereich und die Herstellung der neuen Schleuse am alten Standort wird in das Denkmal eingegriffen.

Bewertung

Das Bodendenkmal, die Reste der ehemaligen Schleuse Friedenthal, bestehend aus Granitsteinen der Wendesäulen, werden zurückgebaut, denkmalschutzgerecht dokumentiert, entsprechend gekennzeichnet und zwischengelagert, um bei späterem Bedarf eine Rekonstruktion zu ermöglichen. Für den Rückbau des Denkmals wird die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 DSchGBbg im Planfeststellungsbeschluss konzentriert. Der den Denkmalschutzgesetzen entsprechende Rückbau des Bodendenkmals ist damit sichergestellt.

B.2.1.7.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Infolge der komplexen Wirkmechanismen in Gewässern, gewässernahen Siedlungsgebieten und Wäldern sind vielfältige Wechselbeziehungen der Schutzgüter untereinander möglich. Insbesondere lassen sich kausale Wirkketten erkennen, die vor allem Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgütern Boden – Wasser – Pflanzen und Tiere – Landschaft – Mensch hervorrufen.

Zentralen Schwerpunkt bei der Betrachtung von Beziehungen zwischen den Schutzgütern bilden die Wechselwirkungen, die auf das Schutzgut Mensch und seine Lebensgrundlagen zielen.

Das Schutzgut Mensch ist unter anderem durch temporäre Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft infolge der Staubemissionen und auch durch Lärmemissionen durch die Bauarbeiten betroffen. Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Auf- und Abgrabungen und durch Neuversiegelungen ziehen Änderungen der Standortfaktoren für Tiere, Bodenlebewesen und Pflanzen nach sich. Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch die Beseitigung des Waldes und die Sohlbaggerungen im Gewässer bewirken darüber hinaus Veränderungen des Landschaftsbildes. Das veränderte Landschaftsbild durch die Errichtung des technischen Bauwerks Schleuse wirkt sich wiederum durch das veränderte Landschaftsbild über einen veränderten Erholungswert des Gebietes auf das Schutzgut Mensch aus.

B.2.1.7.9 Zusammenfassende Bewertung

Bei zusammenfassender Bewertung unter Berücksichtigung vorhandener Wechselwirkungen zwischen betroffenen Schutzgütern kommt es zu keiner Verschärfung der Auswirkungen des Vorhabens oder zu Problemverschiebungen zwischen den Schutzgütern.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bewirken, dass Beeinträchtigungen der Schutzgüter nur in unumgänglichem Maß erfolgen. Für die nicht zu vermeidenden Eingriffe stellt der aus der UVS entwickelte LBP geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung. Die Anforderungen des § 15 BNatSchG sind durch die somit erfolgte Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfüllt.

B.2.2 Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen, den Naturschutzgesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

B.2.2.1 Planrechtfertigung

Die festgestellte Planung ist im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vernünftiger Weise geboten.

Der Grundsatz der Planrechtfertigung beruht auf der Erkenntnis, dass auch eine hoheitliche Planung, zumindest wenn von ihr, wie vorliegend, Einwirkungen auf Rechte Dritter ausgehen, ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst findet, sondern für das konkret geplante Vorhaben rechtfertigungsbedürftig ist (BVerwGE 34, 301, 305; 45, 309, 312; 48, 56, 60; 71, 166, 168). Die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme ist hierbei nicht erst dann gegeben, wenn das Vorhaben unabweichlich ist. Vielmehr genügt es, dass die Maßnahme, gemessen an den Zielen des WHG und des BbgWG vernünftigerweise geboten ist. Vernünftigerweise geboten ist ein Vorhaben aber bereits dann, wenn im Widerstreit verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes und öffentlicher Aufgaben ersterer zurückzutreten hat.

Das Vorhaben ist Bestandteil der Bundestagsinitiative „Infrastruktur und Marketing für den Wassertourismus in Deutschland verbessern“ (Bundestags-Drucksache 16/10593). Auf Landesebene ist der Ausbau der wassertouristischen Infrastruktur Bestandteil des Koalitionsvertrages der Landesregierung Brandenburg aus dem Jahr 2014, Teil des vom Wirtschaftsministerium des Landes Brandenburg ausgearbeiteten Landestourismuskonzeptes und Bestandteil des Wassersportentwicklungsplans 2016 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (WEP 4). Die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal ist auf den Seiten 70, 71 des Wassersportentwicklungsplans als potientiellles Ausbauvorhaben gelistet. Im Land Brandenburg arbeiten die Landkreise Barnim, Oberhavel und Ostprignitz-Ruppin sowie die Städte Eberswalde, Neuruppin, Oranienburg, Templin, Liebenwalde und die Gemeinden Fehrbellin und Wandlitz in der Wassertourismus Initiative Nordbrandenburg (WIN) zusammen, um die konkrete Umsetzung wassertouristischer Projekte zu entwickeln, zu vernetzen und umzusetzen. Die Instandsetzung und Modernisierung historisch gewachsener Infrastrukturen verbunden mit einer nachhaltigen touristischen Nutzung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der regionalen Wirtschaft. Mit der Realisierung der einzelnen WIN-Teilprojekte soll in Nordbrandenburg ein mit Charterbooten zu befahrendes europäisches Wassersportrevier entstehen.

Eingebunden in das übergeordnete wassertouristische Konzept hat die Stadt Oranienburg bereits den Schlosshafen für Sport- und Charterboote im Zentrum Oranienburgs errichtet und die Stadt damit auch zu ihrer Wasserseite geöffnet. Mit dem weiteren Teilvorhaben „Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal und Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel“ soll das Zentrum Oranienburgs vom Schlosshafen aus auf dem Wasserweg über die neue Schleuse Friedenthal mit den Ruppiner Gewässern verbunden werden.

Die Planung dient damit insgesamt der Verbesserung der Infrastruktur auf den brandenburgischen Wasserwegen, der Allgemeinheit zur Erholung in der Freizeit oder im Urlaub und damit dem Allgemeinwohl. Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung des § 6 Abs. 1 Nr. 3. WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen. Das planfestgestellte Vorhaben ist daher im Hinblick auf die vom WHG gesetzlich vorgegebenen fachplanungsrechtlichen Ziele vernünftigerweise geboten. Es ist „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.2.2.2 Abwägung

Das Vorhaben wird zugelassen, weil es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (siehe B.2.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses) unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die Planung entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Die im Rahmen des Vorhabens relevant gewordenen öffentlichen und privaten Belange sind ermittelt, anschließend diese jeweils für sich objektiv gewichtet und schließlich zueinander in einen angemessenen Ausgleich gebracht worden.

Das Abwägungsgebot, nämlich das Gebot, die von der vorliegenden Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, folgt aus dem Wesen einer jeden rechtsstaatlichen Planung (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und gilt dementsprechend allgemein.

Das rechtsstaatliche Abwägungsgebot tritt somit ergänzend neben die §§ 68 Abs. 3, 70 i. V. m. 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG sowie die §§ 89 BbgWG und §§ 74 und 75 VwVfG.

Das Gebot sachgerechter Abwägung wird nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Vorzugswürdigkeit des einen und damit notwendigerweise die Zurücksetzung eines anderen Belangs entscheidet und damit zugleich in der Wahl von Planungsalternativen die eine gegenüber der anderen bevorzugt. Innerhalb dieses Rahmens ist nämlich das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange eine geradezu elementare planerische Entscheidung; das setzt allerdings voraus, dass sich im Abwägungsprozess sachgerechte und hinreichend gewichtige Gründe ergeben, die es rechtfertigen, dem einen Belang den Vorzug vor dem anderen einzuräumen.

Für die planerische Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan maßgebend. Somit sind spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage grundsätzlich nicht geeignet, der zuvor getroffenen Abwägungsentscheidung nachträglich den Stempel der Rechtmäßigkeit oder Fehlerhaftigkeit aufzudrücken.

B.2.2.3 Bestimmungen der § 67 WHG, § 89 BbgWG

Nach § 67 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Gemäß § 89 Abs. 1 BbgWG müssen Ausbaumaßnahmen den im Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan und Risikomanagementplan nach § 99 BbgWG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen. Der Plan wird diesen Anforderungen gerecht. Das Vorhaben läuft den grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe und dem GEK Schnelle Havel nicht zuwider. Insbesondere ändert das Vorhaben, welches den Altarm des Oranienburger Kanals für den Schleusenbau öffnet und dort durch die Schleusungen Wasser in die Oranienburger Havel abführen wird, nicht das natürliche Abflussverhalten des Oranienburger Kanals. § 67 Abs. 1 WHG setzt voraus, dass bei einem Gewässer noch natürliche Abflussverhältnisse vorliegen, dass also die hydromorphologischen Komponenten vom Menschen weitgehend unbeeinflusst geblieben oder dem natürlichen Zustand mittlerweile wieder angepasst sind (BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, § 67 Rn. 3). Ein derartiger ursprünglicher Gewässerzustand ist bei dem wehr- und schleusengesteuerten Oranienburger Kanal jedoch nicht anzutreffen.

B.2.2.4 Abwägung der öffentlichen Belange

Öffentliche Belange sind alle Belange, die auf dem öffentlichen Recht beruhen und Ausgestaltungen oder Funktionen des Wohls der Allgemeinheit, des Gemeinwohls und der öffentlichen Interessen sind.

Der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens stehen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen.

B.2.2.4.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) weist mit Stellungnahme vom 18.12.2018 darauf hin, dass derzeit Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Empfohlen wird eine Ergänzung der Planunterlagen um die Darlegung der Grundsätze der Raumordnung und die Darstellung, ob und mit welchem Ergebnis sie in die Planung eingeflossen sind. Die TdV hat die entsprechende Darstellung in Ordner 1, Register 00, Kapitel 2.2.2 der Vorbemerkungen ergänzt.

Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit
Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel

Mit Stellungnahme vom 05.01.2017 weist die GL auf die Raumbedeutsamkeit und überörtliche Bedeutung des Vorhabens hin, welches zu den Maßnahmen zählt, für die nach § 1 Nr. 7 Raumordnungsverordnung ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wird jedoch abgesehen, da die Raumverträglichkeit im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens geprüft und dort eine ausreichende Berücksichtigung gewährleistet werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Raumverträglichkeit wie folgt in die Abwägung eingestellt:

Die Stadt Oranienburg ist nach Ziffer 2.9 des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) Mittelzentrum. Nach Ziffer 2.10 LEP B-B sollen Freizeit- und überregionale Verkehrsknotenfunktionen in den Mittelzentren konzentriert werden. Ziffer 6.5 LEP B-B zielt auf die umweltverträgliche Entwicklung übergeordneter Wasserstraßenverbindungen. Nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B liegt der Schleusenstandort innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung, in dem die Kommunen große Spielräume zur Binnendifferenzierung haben und eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich möglich ist. Der Schleusenbau in Verbindung mit dem bereits errichteten Stadthafen konzentriert den Freizeitsport im Mittelzentrum Oranienburg und schafft überregionale Verkehrsknotenfunktionen zu den Ruppiner Gewässern. Als Teil des Wassersportentwicklungsplans Brandenburg 2016 ist das Vorhaben auch auf die umweltverträgliche Entwicklung des Wassersports gerichtet. Das Vorhaben steht dem LEP B-B daher nicht entgegen.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro) soll die Hauptstadtregion vorrangig durch Nutzung und Ausbau vorhandener Stärken entwickelt werden (§ 1 Abs. 2 LEPro). Es sollen zentrale Orte als Verkehrsknoten u.a. Freizeitfunktion erfüllen (§ 3 Abs. 1 LEPro), touristische Potenziale in den ländlichen Räumen durch nachhaltige ländliche Entwicklung weiterentwickelt werden (§ 4 Abs. 2 LEPro) und für die Erholung geeignete Gebiete und Gewässerränder erlebbar und öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 6 Abs. 1-3 LEPro). Das Vorhaben nutzt die vorhandenen Stärken des see- und wasserstraßenreichen Landes Brandenburg und entwickelt den Wassertourismus als wesentliches Alleinstellungsmerkmal für den brandenburgischen Tourismus weiter. Durch das Vorhaben werden die Wasserrouten- und reviere vervollständigt. Die Verbesserung der Attraktivität der Wasserwege wird die touristischen und wirtschaftlichen Potenziale des Mittelzentrums Oranienburg und auch die der ländlichen Regionen fördern. Das Vorhaben berücksichtigt damit auch die o.g. Ziele des Landesentwicklungsprogramms 2007. Dem stehen negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Fauna, Flora und Mensch durch Lärm und Lebensraumeinschränkungen durch die Befahrung der Wasserstraßen gegenüber, die sich jedoch im Wesentlichen auf die Betriebszeiten der Schleuse am Tag beschränken und den Immissionsrichtwert am Tag von 55 dB (A) unterschreiten.

B.2.2.4.2 Städtebauliche und gemeindliche Belange

Das Vorhaben wird von der Stadt Oranienburg als TdV geplant und umgesetzt. Städtebauliche und gemeindliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben ist im Interesse der Stadt darauf gerichtet, den direkten Wasserweg von den Ruppiner Gewässern zum Stadthafen Oranienburg herzustellen. Es trägt zur Förderung des Tourismus und der Wirtschaft im Stadtgebiet bei.

B.2.2.4.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Umsetzung der von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a i.V.m. Art. 4 Abs. 7 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in den Vorschriften über die Bewirtschaftung für Oberflächengewässer ist unmittelbar anzuwendendes Recht bei der Vorhabenzulassung (BVerwG Vorlagebeschluss vom 11. Juli 2013, -7 A 20.11 – juris; EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, C 461/13- juris).

Die Planung entspricht den Anforderungen der WRRL. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG ist im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie geprüft worden. Danach werden die Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer nach § 27 WHG und für das Grundwasser nach § 47 Abs. 1 WHG eingehalten. Das Vorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der drei prüfrelevanten Oberflächenwasserkörper „Oranienburger Kanal“, „Ruppiner Kanal“ und „Schnelle Havel“. Es gefährdet auch nicht die Zielerreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands dieser Oberflächenwasserkörper. Das Vorhaben ruft zudem keine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers Oranienburg hervor und steht der Zielerreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers Oranienburg nicht entgegen.

Das Referat W 13 des LfU hat in seiner Stellungnahme bestätigt, dass das Vorhaben bezüglich der Auswirkungen auf die chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten (Oberflächenwassergüte) sowie auf die Grundwasserkörper den Bewirtschaftungszielen der WRRL nicht entgegensteht.

Um baubedingten negativen Auswirkungen auf die Gewässergüte vorzubeugen, werden bauzeitliche Dokumentationen von Auffälligkeiten im Gewässer und eine begleitende Sauerstoffmessung im Falle von Wassertemperaturen oberhalb 18° C empfohlen.

In der Nebenbestimmung zu A.4.2.5 des Planfeststellungsbeschlusses ist der TdV aufgegeben worden, Auffälligkeiten im Gewässer während der Bauzeit zu dokumentieren, zur Verhinderung von Fischsterben bei Wassertemperaturen oberhalb 18 ° C tägliche Sauerstoffmessungen durchzuführen und die OWB bei Sauerstoffwerten < 4 mg/l O₂ unverzüglich zu informieren.

Im Hinblick auf die hydromorphologischen Qualitätskomponenten, welche auch die Durchgängigkeit des Gewässers betrachten, ist nach der Stellungnahme des Referates W 26 des LfU der Ruppiner Kanal ein künstliches Gewässer, welches die Einzugsgebiete Rhin und Havel verbindet. Die Herstellung der Durchgängigkeit am Schleusenstandort ist daher nicht erwünscht und auch nicht erforderlich.

Grundwasser

Bezogen auf die Auswirkungen auf das Grundwasser liegt die Schleuse außerhalb der Grundwassereinzugsgebiete des Wasserwerks Oranienburg-Sachsenhausen sowie des Wasserwerks Stolpe. Der Schleusenbau wird demnach die Trinkwasserversorgung nicht beeinflussen.

Circa 100 m nord-östlich des Schleusenstandortes sind Altlasten durch das ehemalige Gaswerk Sachsenhausen (ALKAT-Nr. 0336650571) bekannt. Nach Seite 30 des UVP-Berichtes hat das Grundwassermonitoring 2017 jedoch ergeben, dass die untersuchten Parameter PAK, MKW und Cyanide in geringfügigen Konzentrationen unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle nachgewiesen wurden. An einer von insgesamt drei Messstellen wurden Arsengehalte von 3,49 g/µl und 4,23 g/µl, die unterhalb des Schwellenwertes der Anlage 2 der Grundwasserverordnung von As = 10 g/µl liegen, ermittelt. Für den Schleusenbau ist die Altlast daher nicht erheblich.

Nach der Stellungnahme von W 13 des LfU ist durch den Schleusenbau keine wesentliche Änderung der Grundwasserströmungsverhältnisse zu besorgen, da die Spundwände im Bereich der Vorhäfen wasserundurchlässig ausgeführt werden. Unter der Voraussetzung, dass die Schleusenkommer wasserundurchlässig ausgeführt wird, werden sich in diesem Bereich auch die Grundwasserhältnisse nicht ändern. Empfohlen wird die Einrichtung eines Grundwassermonitorings vor Beginn und während der Baumaßnahmen zur Beweissicherung möglicher Bauwerksschäden durch Setzungs- oder Vernässungserscheinungen im Umfeld des Schleusenbaus.

In den Zusagen der TdV zu B.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses wird die Durchführung eines Grundwassermonitorings zur Beweissicherung bestätigt. Die planfestgestellten Unterlagen sehen zudem die Beobachtung der Grundwasserstände auf der nördlichen und südlichen Seite des Altarms der Oranienburger Havel vor Beginn, während und nach Beendigung der Baumaßnahmen durch Einrichtung von Grundwasserpegeln vor.

Auswirkungen des Schleusenbetriebs auf die Abflussverhältnisse

Im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt, insbesondere den Abfluss, ist nach der Stellungnahme des Referates W 26 des LfU der Ruppiner Kanal Teil der Wasserhaltung der Ruppiner Wasserstraße. Schleusungsverluste könnten sich auf die betroffenen Wasserkörper, insbesondere des Rhin, mit einem defizitären Wasserhaushalt negativ auswirken und sind daher zu

minimieren. Es wird gefordert darzulegen, ob im Bestand Schleusungsverluste von einem Einzugsgebiet in das andere auftreten, ob sich durch den Schleusenbau die Wasserverluste aus dem Rhin in die Havel oder umgekehrt erhöhen und mit welchen Maßnahmen diesen begegnet werden könne.

Auch das Referat W 13 des LfU weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass durch den vorhergesagten Anstieg des Bootsaufkommens voraussichtlich vermehrt Wasser aus dem Oranienburger Kanal in die Havel übergeleitet werde. Es sei daher eine Betrachtung der Wassermengensteuerung erforderlich. Es seien Aussagen zum Schleusungsbedarf im Istzustand und im erwarteten zukünftigen Zustand in den maßgeblichen Sommerzeiten zu machen. Zudem seien die Fälle des Parallelbetriebs der Schleusen Friedenthal und Pinnow und der Einstellung des Betriebs der Schleuse Pinnow zu betrachten. Diese quantitative Betrachtung des Wasserdargebots wäre insbesondere in extremen Trockenperioden zu führen. In diesen Trockenperioden werde in den Plänen lediglich auf die Möglichkeit der Stilllegung des Schleusenverkehrs hingewiesen. Es fehlten fachlich fundierte Aussagen dazu, wie häufig in Anbetracht der im Istzustand gegebenen Wasserknappheit mit der Einstellung des Schleusenverkehrs zu rechnen sei und unter welchen Randbedingungen die Einstellung des Schleusenbetriebs erfolgen werde. Unklar sei im Hinblick auf die Wasserverfügbarkeit für die Schleuse auch, ob der prognostizierte Anstieg der Schleusungen um circa 40 % als realistische Prognose für das künftige Bootsaufkommen betrachtet werden könne.

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände rechnet aufgrund des Schleusenbaus ebenfalls mit einem stärkeren Verlust von Wasser durch den beschleunigten Abfluss in der gesamten Region.

Die TdV hat erwidert, durch ein kleineres Kammervolumen der geplanten Schleuse Friedenthal bestehe ein geringerer Wasserverbrauch im Vergleich zur größer dimensionierten Schleuse Pinnow. Die Wasserersparnis pro Schleusung betrage in Abhängigkeit vom Wasserstand circa 40 %. Durch die Schleuse Friedenthal könnten bei gleichem Wasserverbrauch circa 40 % mehr Schiffe geschleust werden als durch die Schleuse Pinnow. Parallel zur Schleuse werde zudem eine Bootsschlepe errichtet, die den Wasserverbrauch insoweit reduziere, als Schiffe bis 300 kg ohne Schleusung umgesetzt werden könnten.

Die Schleuse Friedenthal sei für die Nutzung der Wasserstände bis SoSt (UW) und MNW (OW), also für Perioden mit geringem Wasserstand geplant. Die Wasserstände OW und UW der beiden Schleusen Pinnow und Friedenthal korrespondierten miteinander, so dass bei einer wasserstandsbedingten Stilllegung der Schleuse Friedenthal auch die Schleuse Pinnow stillgelegt werde.

Der Schleusenwasserbedarf könne zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschließend behandelt werden. Die Schleuse Friedenthal sei eine Anlage in einem Verbund von Schleusen an den umliegenden Wasserstraßen. In Richtung Ruppiner Gewässer folge die Schleuse Tiergarten. Die Sohlhöhen im OW der Schleuse Friedenthal seien bereits jetzt an die Drempelhöhe der Schleuse Tiergarten angepasst. Aktuell gäbe es in den staugeregelten Abschnitten Abflüsse über die Weh-

re, die zwingend Richtung Berlin zur Sicherung der Trinkwasserversorgung abfließen. Die Frage der Verfügbarkeit der Schleusenwassermengen beantworte sich daher über die modifizierte Steuerung der Wehranlagen. Die Regulierung und Steuerung der Wassermengen im Zulaufbereich der Schleuse Friedenthal obliege dem WSA Eberswalde. Sollte die Schleuse Friedenthal aufgrund von Wassermangel gesperrt oder die Betriebszeiten eingeschränkt werden, sei davon auszugehen, dass die anderen Schleusen im Umfeld von Oranienburg ebenfalls gesperrt oder eingeschränkt betrieben würden. Damit wäre im gesamten Gebiet die Schifffahrt eingeschränkt.

Im Erörterungstermin haben TdV und WSA klargestellt, dass künftig nur eine der beiden Schleusen Pinnow und Friedenthal arbeiten werde und das sei die Schleuse Friedenthal. Die Zustimmung des Bundes zur finanziellen Beteiligung an dem Projekt basiere auf der Entscheidung, dass die Schleuse Friedenthal genutzt werde und keine Instandsetzung der Schleuse Pinnow erfolge, somit ein Parallelbetrieb ausgeschlossen sei.

Die Erwiderung der TdV auf die Stellungnahme des Referates W 13, die Wasserstände OW und UW der beiden Schleusen Pinnow und Friedenthal korrespondierten miteinander und eine wasserstandsbedingte Stilllegung betreffe beide Schleusen Pinnow und Friedenthal, sei missverständlich. Bei der Aussage habe es sich um die Staustufen an den Wehren in Pinnow gehandelt, die den Wasserabfluss regelten. Gemeint sei, dass bei Wassermangel die Schleuse Friedenthal und auch die Wehre in Pinnow geschlossen würden.

Im Hinblick auf die Wasserbewirtschaftung der Oranienburger Gewässer und die Voraussetzungen der Schließung der Schleuse bei Niedrigwasserabfluss hat das WSA ergänzt, dass allgemein in Trockenperioden für keine der Schleusen ausreichend Wasser zur Verfügung gestellt werden könne. Mit der Schließung der Schleuse Pinnow werde voraussichtlich bei normalen Witterungsbedingungen und normalen Wasserständen ausreichend Wasser zur Verfügung stehen, um die Schleuse Friedenthal zu betreiben. Für die Wasserbewirtschaftung der Oranienburger Gewässer sei die Wasserbewirtschaftung von der Müritz bis nach Berlin in der Gesamtheit zu betrachten. Konkrete Aussagen zu der Entwicklung der Wassermengen hätten bisher nicht getroffen werden können. Die größte Randbedingung sei die Havel-Oder-Wasserstraße, für deren Wasserbewirtschaftung die WSV zuständig sei. Hier sei die Wasserhaltung bzw. Stauhaltung und Scheitelhaltung, die aus den Mecklenburger Oberseen gespeist würden, und die Havelhaltung zwischen Lehnitz und Spandau zu betrachten und zwischen den Wasserbehörden in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg und der Schifffahrtsverwaltung in den nächsten Jahren zu klären. Dies sei ein komplexes Geäst um Oranienburg mit Friedrichsthaler Havel, Malzer Kanal, Oranienburger Kanal und Oranienburger Havel. Momentan werde mit der Steuerung des Wehres in Malz die Scheitelhaltung mit Wasser versorgt. Das Wasser, welches über das kleine und große Wehr Sachsenhausen geleitet werde, gelange gar nicht zur Schleuse Friedenthal, sondern laufe der Stauhaltung Lehnitz und Spandau zu. Die einzige Mög-

lichkeit, die Schleuse Friedenthal mit Wasser zu bewirtschaften, seien die Gewässer des Landes, die Ruppiner Gewässer. Eine Verständigung der betroffenen Behörden über die Gesamtheit der Wasserbewirtschaftung der Oberen Havel und der Oranienburger Gewässer sei erforderlich. Eine wasserwirtschaftliche Bilanzierung für die Schleuse Friedenthal mache daher wenig Sinn. Eine konkrete Aussage, unter welchen Bedingungen die Schleuse Friedenthal zu schließen ist, sei daher derzeit auch nicht möglich.

Bezüglich der vorhabenbedingten Abflüsse und Fließgeschwindigkeiten im Oranienburger Kanal hat die TdV den UVP-Bericht (Ordner 6, Register 08, Seite 45D/E1) ergänzt.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zur Sicherstellung des Ausschlusses eines Parallelbetriebs der Schleusen Pinnow und Friedenthal ist in der Nebenbestimmung zu A.4.2.10 des Planfeststellungsbeschlusses festgelegt worden, dass die Inbetriebnahme der Schleuse Friedenthal die Außerbetriebnahme der Schleuse Pinnow voraussetzt und damit der Parallelbetrieb beider Schleusen ausgeschlossen ist.

Die Planfeststellungsbehörde hält nicht an einer Konkretisierung der Darlegung zur Wasserverfügbarkeit für den Schleusenbetrieb fest.

Zum einen hat die TdV in diesem Verfahren gegenüber dem WSA zugesagt, Anordnungen der WSV zu befolgen, die Einschränkungen im Schiffsverkehr bis hin zur Schließung der Schleuse wegen eines zu geringen Wasserdargebots nach sich ziehen. Mit der Akzeptanz der TdV zur Nachrangigkeit des Schleusenbetriebs im Falle der Wasserknappheit hat auch das Referat W 13 des LfU auf die Klärung der Abflusssteuerung in Niedrigwasserzeiten verzichtet.

Zum anderen setzt die Darlegung zur Wasserverfügbarkeit für den Schleusenbetrieb belastbare Kenntnisse zur Wassermengenbewirtschaftung der Oranienburger Gewässer voraus. Für die Wasserbewirtschaftung der Oranienburger Gewässer ist jedoch die Wasserbewirtschaftung von der Müritz bis nach Berlin in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Fast im gesamten Verlauf von der Müritz bis nach Oranienburg regulieren Wehre und Schleusen die Führung und Verteilung des Wassers. Zuständig hierfür sind die Wasser- und Schifffahrtsämter, die die Wasserverteilung nach Prioritätenfestsetzungen vornehmen, die hier nicht oder nur unzureichend bekannt sind. Verständigungen mit betroffenen Wasserbehörden über die Gesamtheit der Wasserbewirtschaftung der Oberen Havel und der Oranienburger Gewässer, die in öffentlich-rechtlichen Verträgen oder durch wasserrechtliche Erlaubnisse konkrete Wasserzuteilungsmengen bei Niedrig-, Mittel- und Hochwasserabfluss verbindlich festlegen und auf deren Einhaltung dann auch – soweit die Wassermengen ausreichen - ein durchsetzbarer Anspruch besteht, hat es bislang nicht oder nur teilweise gegeben. Belastbare Berechnungen zu verfügbaren Wassermengen für den Betrieb der Schleuse Friedenthal sind daher derzeit ebenso wenig möglich wie Berechnungen dazu, wie häufig und unter welchen

definierten Rahmenbedingungen bei Wasserknappheit mit der Einstellung des Schleusenverkehrs zu rechnen sein wird.

Die Planfeststellungsbehörde verzichtet zudem auf Ergänzungen zu dem prognostizierten Anstieg der Schleusungen. Das WSA hat im Erörterungstermin angegeben, der Anstieg des Bootsaufkommens um 40 % entspreche den Vorstellungen der WIN und sei nach den Erfahrungen der letzten Jahre realistisch. Ähnliche Zuwachsraten hätten sich auch an anderen Schleusen in der Region gezeigt, wenn ein wassertouristisches Angebot dahinterstehe. Der Wert von 40 % sei eher niedrig, bei der Schleuse Friedenthal werde mit bis zu 10.000 Booten im Jahr kalkuliert. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Grund, an den Darlegungen der TdV und des WSA zu zweifeln. Wie jede Voraussage birgt auch diese Prognose prognostische Unsicherheiten. Da hier jedoch auf Erfahrungswerte mit ähnlichen wassertouristischen Vorhaben zurückgegriffen wird, dürfte die Wahrscheinlichkeit des Zutreffens der Prognose eher hoch sein.

Die Planfeststellungsbehörde geht trotz des prognostizierten Anstiegs des Bootsaufkommens davon aus, dass wegen des kleineren Kammervolumens der Schleuse Friedenthal gegenüber dem der Schleuse Pinnow und der zusätzlich geplanten Bootsschleppes für Boote bis 300 kg keine wesentlich höheren Schleusungsverluste eintreten werden als im Bestand und nicht vermehrt Wasser aus dem Oranienburger Kanal in die Havel übergeleitet wird. Für den Fall, dass - entgegen der Prognose - das Bootsaufkommen weit über 40 % ansteigen und zu einem difizitären Wasserhaushalt des Rhin führt, wird durch Beschränkungen der Betriebszeiten der Schleuse gegenzusteuern sein. Es wird dann dem Bewirtschaftungsermessens der zuständigen Wasserbehörde obliegen, entsprechende Anordnungen zu treffen.

B.2.2.4.4 Belange der Bundeswasserstraße

Das Vorhaben erstreckt sich auf die Oranienburger Havel und den Oranienburger Kanal.

Betrieb, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Oranienburger Havel von OrH km 2,81 bis 3,60

Die Oranienburger Havel ist nach der Brandenburgischen Gewässereinteilungsverordnung von OrH km 2,81 bis Oranienburger Kanal Kanalkreuz (km 3,91 Schleuse) eine sonstige Binnenwasserstraße des Bundes und nach Anlage 2 zur Landesschiffahrtsverordnung vom 09. Mai 2018 ein schiffbares Gewässer, welches dem allgemeinen Verkehr dient. Betrieb, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Oranienburger Havel von OrH km 2,81 bis km 3,60 obliegen dem Bund. Nach § 1 Absatz 5 der Vereinbarung für Finanzierung, Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Schleuse Friedenthal und der Oranienburger Havel zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das WSA Eberswalde, und der Stadt Oranienburg vom 05. Dezember 2018 nimmt die Stadt die Aufgaben

im Auftrag des Bundes wahr. Regelungen zu Betrieb, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht auf der Oranienburger Havel von OrH km 2,81 bis km 3, 6 werden daher im Planfeststellungsbeschluss nicht getroffen.

Betrieb, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Oranienburger Havel von OrH km 2,51 bis 2,81

Die Oranienburger Havel von OrH km 2,51 bis km 2,81 ist nach § 1 Wasserstraßengesetz (WaStrG) i.V.m Anlage 1 zum WaStrG eine Binnenwasserstraße des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dient. Betrieb, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für diesen Abschnitt der Oranienburger Havel obliegen dem Bund. Anderweitige Regelungen hierzu werden im Planfeststellungsbeschluss, auch mangels landesrechtlicher Kompetenzen, nicht getroffen.

Festlegung des Umfangs der Sohlbaggerungen der Oranienburger Havel von OrH km 2,51 bis 2,81

Die Oranienburger Havel ist in diesem Abschnitt, wie vorstehend dargestellt, eine Binnenwasserstraße des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dient. Gemäß § 7 Abs. 1 WaStrG ist die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen Hoheitsaufgabe des Bundes. Die Unterhaltung umfasst nach § 8 Abs. 1 WaStrG die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustands für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit. Der Bund beabsichtigt, die Sohlbaggerungen als Unterhaltungsmaßnahme durchzuführen. Unterhaltungsmaßnahmen bedürfen keiner Zulassung. Der Planfeststellungsbeschluss legalisiert die Sohlbaggerungen von OrH km 2,51 bis km 2,81 daher nicht. Er legt lediglich den Umfang der für die Wiederherstellung der Schifffahrt erforderlichen Sohlbaggerungen als den künftig bei der Unterhaltung zu berücksichtigenden planungsrechtlichen Bestand fest.

Verkehrliche Regelungen

TdV und WSA werden Abstimmungen zu verkehrlichen Regelungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchführen.

Erforderlich sind verkehrliche Regelungen für den gesamten Schleusenbereich einschließlich Wartestellen, die vertraglich vereinbart werden. Die Verpflichtung der TdV zum Abschluss der Verträge ist in der Nebenbestimmung zu A.4.2.8 des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet worden.

Verkehrsregelnde Maßnahmen für die Oranienburger Havel, wie Beschilderungen nach der Binnenschifffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO), obliegen dem Bund. Abstimmungen zu verkehrlichen Regelungen erfolgen außerhalb dieses Verfahrens. Dieser Forderung des WSA hat die TdV zugestimmt. Die Zusage ist in B.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen worden. Die Grundlagen für verkehrliche Regelungen sind durch die Aufnahme der Oranienburger Havel zwischen OHv km 2,8 bis OHv km 3,91 in die Landesschifffahrtsverordnung geschaffen worden.

Die Baggerung der Oranienburger Havel und der Schiffsverkehr nach Freigabe der 800 m langen Strecke der Oranienburger Havel schränken möglicherweise aktuelle Nutzungen ein. Es handelt sich insbesondere um Nutzungen durch Bootsstege Privater. Nutzungsverträge zwischen den Nutzern und der WSV sind gegebenenfalls auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zu kündigen. In Abhängigkeit von dem Baggerkonzept, welches Einschränkungen der Nutzungen nach sich zieht, werden Vereinbarungen zwischen TdV und WSA erforderlich. Die TdV hat dieser Forderung des WSA zugestimmt. Die Zusage ist in B.1.3 des Beschlusses aufgenommen worden.

Schiffahrtspolizeiliche Vollzugsaufgaben

Die schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben sind in der Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben vom 13. Juni 1992 (GVBl. II BB 1993 S. 128) geregelt, die u.a. das Land Brandenburg mit dem Bund geschlossen hat. Sie dienen der Ermittlung von Gefahren für den Schiffsverkehr und der Einhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs. Der Planfeststellungsbeschluss trifft hierzu keine Regelungen.

Inanspruchnahme von Flächen der WSV

Der untere Vorhafen wird auf Flächen der WSV errichtet, die eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Flächen des Bundes fordert. Die TdV hat entsprechende Vereinbarungen zugesagt, die in B.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen wurden.

Betrieb, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für den Schleusenbereich

Das WSA weist darauf hin, dass die Zuständigkeiten und Verantwortung des Schleusenbereiches klar abgegrenzt werden müssen. Zum Schleusenbereich gehören die Wartestelle und die Zufahrt zur Wartestelle, für den der TdV dauerhaft die Verkehrssicherheit und Unterhaltungspflicht zu übertragen ist. Die Grenze der Zuständigkeit der TdV ist auf der Oranienburger Havel zwischen dem Anschluss an den Großen Wehrrarm Sachsenhausen WSA km 0,0 bei OHv km 3,670 und OHv km 3,550 festzulegen.

Dem entsprechend sind in Ziffer A.4.2.7 des Planfeststellungsbeschlusses der Stadt Oranienburg als TdV der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherung der Schleuse einschließlich der Nebenanlagen wie Vorhäfen, Wartestellen und Bootsschleppe innerhalb der vorgenannten Kilometrierung der OHv übertragen worden.

Aktualisierung der Vorhabengrenze

Die Baggerungen im Bereich des Unteren Vorhafens reichen über die bislang festgelegte Vorhabengrenze, da zur Herstellung der Wartestelle ein erheblicher Bodenabtrag in der Uferböschung erforderlich ist. Das WSA hat daher die Ver-

schiebung der Vorhabengrenze im Bereich OHv km 3,670 bis 3,570 auf die Aus-
hubgrenze gefordert. Die entsprechend geänderten Pläne REG06-02a bis 06a,
REG06-11a, REG 06-352a, REG07-01a bis 02a, REG07-10a bis 14a werden
planfestgestellt.

B.2.2.4.5 Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“

Der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ unterhält im Auftrag des Lan-
des die Ruppiner Wasserstraße von km 0+00 bis zur Schleuse Altfriesack und die
Fehrbelliner Wasserstraße. Er hat mit Schreiben vom 25.11.2019 Einwendungen
gegen das Vorhaben erhoben und fordert, dass

- der zu erwartende jährliche Wasserverbrauch der Schleusen Hohenbruch,
Tiergarten, Pinnow, Sachsenhausen und Friedenthal genau bilanziert
wird,
- die Wasserüberleitung aus dem Rhineinzugsgebiet minimiert oder ge-
stoppt wird,
- der Wasserbedarf der Schleusen Sachsenhausen, Friedenthal und Pin-
now alleinig aus der Havel-Oder-Wasserstraße gespeist wird,
- die wasserrechtliche Überleitung und der Bedarf der Schleusen Frieden-
thal, Pinnow wasserrechtlich in diesem Verfahren unter der Maßgabe,
dass der Wasserbedarf des Rhins Vorrang gegenüber den Schleusungen
genießt, geregelt und eingeschränkt werden,
- in dem Zusammenhang die Entnahme aus dem Ruppiner Kanal zur Be-
vorteilung der Landwirtschaft über den Muhrgraben geprüft und erforderli-
chenfalls untersagt und das Entnahmebauwerk dort als Ausgleichs- und
Ersatzmaßnahme zurückgebaut wird und
- eine Ausführung der Schleuse Friedenthal nur als Sparschleuse erfolgt.

Die Einwendungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Dem Verband fehlt
bereits die Einwendungs- bzw. Klagebefugnis. Ein Wasser- und Bodenverband ist
aufgrund des ihm eingeräumten Selbstverwaltungsrechts gegen einen Planfest-
stellungsbeschluss klagebefugt, wenn durch das Planvorhaben in das ihm zu-
stehende Recht der Ausübung des Wasserregimes eingegriffen und durch das
Vorhaben die Aufgaben der Gewässerunterhaltung und Hochwassersicherung
nicht unerheblich erschwert wird (VG S-H, Urteil vom 27.10.2004, Az.: 12 A
193/01). Die Ruppiner Wasserstraße von km 0+00 bis zur Schleuse Altfriesack
und die Fehrbelliner Wasserstraße sind nach der Anlage 1 zum Brandenburi-
schen Wassergesetz Gewässer I. Ordnung, für die gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1
BbgWG die Unterhaltung dem Wasserwirtschaftsamt obliegt. Mit der Beauftragung
des Wasser- und Bodenverbandes, die Unterhaltung dieser Gewässer I. Ordnung
zu übernehmen, ist lediglich die Durchführung der Gewässerunterhaltung übertra-
gen worden, die Pflicht der Gewässerunterhaltung und damit das Wasserregime,
verbleibt jedoch als gesetzliche Verpflichtung weiterhin beim Wasserwirtschafts-

amt. Das Planvorhaben greift daher nicht in das Selbstverwaltungsrecht des Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ ein.

Wegen der fehlenden Zulässigkeit der Einwendung ist über die Begründetheit nicht zu entscheiden. Abgesehen davon ist die Einwendung jedoch auch unbegründet. Im Hinblick auf die Wassermengensteuerung und die Bilanzierung des Wasserbrauchs der Schleuse Friedenthal wird auf B.2.2.4.3 (Seiten 59 bis 63) des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

B.2.2.4.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Von dem Vorhaben sind naturschutzrechtliche Belange berührt. Diese widersprechen jedoch nicht der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.

Umweltverträglichkeitsstudie

Die UVS im wasserwirtschaftlichen Zulassungsverfahren hat die Aufgabe, die mögliche Beeinträchtigung der Umwelt durch ein Vorhaben, in Betracht kommende Minderungsmaßnahmen und die verbleibende Umweltrestbelastung festzustellen. Die Umweltbelange können auf diese Weise in der Entscheidungsfindung hinreichend berücksichtigt werden.

Festlegung des Untersuchungsraumes

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände weist darauf hin, dass das Untersuchungsgebiet, insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, weiter, mindestens mit einem Radius von 3 km, zu bemessen sei und die nördlich gelegenen Schutzgebiete erfassen müsse, da die Auswirkungen durch einen schnelleren Wasserabfluss für die Schutzgebiete erheblich sein könnten. Der Schleusenbau sei auch für das angrenzende Fischotterschongebiet „Kremener Luch“ zu berücksichtigen.

Die Hinweise werden von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgte gemäß den rechtlichen und fachlichen Anforderungen an eine UVS schutz-, vorhaben- und wirkungsspezifisch. Die Ausführungen zum Untersuchungsraum sind aufgrund der Hinweise der Fachbehörden ergänzt worden. Die Gründe für die Festlegung des Untersuchungsraumes für die einzelnen Schutzgüter sind mit diesen Ergänzungen nachvollziehbar. Für die Schutzgüter Mensch/Klima/Luft wird der Schleusenstandort bis zum Oranienburger Hafen mit einem 200 m breiten Radius und für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere/Wasser mit einem Radius von 150 m betrachtet. Im Hinblick auf die Schutzgüter Boden/Landschaft/Kultur- und Sachgüter wird der eigentliche Eingriffsort an der Schleuse Friedenthal auf circa 2.000 m² betrachtet. Eine Ausweitung des Untersuchungsraumes auf 3 km im Hinblick auf die Erfassung der Auswirkungen des Schleusenbaus auf Tiere und Pflanzen ist nicht angezeigt, da nicht prognostiziert werden kann, dass der Bau der Schleuse Friedenthal den Wasserabfluss repräsentativ verändern wird. Nach der Nebenbestimmung

A.4.2.10 setzt die Inbetriebnahme der Schleuse Friedenthal die Außerbetriebnahme der Schleuse Pinnow voraus. Ein Parallelbetrieb beider Schleusen ist ausgeschlossen. Wegen des im Vergleich zur Schleuse Pinnow 40 % kleineren Kammerolumens der Schleuse Friedenthal können entsprechend mehr Boote geschleust werden. Zudem werden die Abflüsse im Oranienburger Kanal künftig auch über die Betriebszeiten der Schleuse Friedenthal geregelt werden können. Insoweit wird auf die Ausführungen in B.2.2.4.3 verwiesen. Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist demnach sachgerecht und nicht zu beanstanden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schleusenbaus auf den Fischotter sehen die Maßnahmen V_{ASB3} und V_{ASB4} den dauerhaften Erhalt der Durchgängigkeit zwischen Havel und Altarm für Biber und Fischotter und ein Bauverbot während der Dämmerungs- und Nachtstunden vor.

Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Vorhaben ist mit solchen Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Fauna, Flora und Biotope verbunden.

Das Vorhaben unterfällt somit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Der Eingriff darf gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der naturschutzrechtlichen Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die fachrechtliche Zulassungsentscheidung wird durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, welche einen eigenen Versagungsgrund darstellt, ergänzt.

Im Rahmen einer Planfeststellung, die ihrerseits eine planerische Abwägung erfordert, ist die Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG eigenständig neben der sonstigen Planabwägung durchzuführen. Die naturschutzrechtliche Abwägung bildet damit einen eigenen Versagungsgrund. Die Rechtsfolgen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind als striktes Recht einer Abwägung nicht zugänglich, so dass der Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzpflicht uneingeschränkt nachzukommen ist. Strikt bindend ist die Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzpflicht lediglich insoweit, als an die fachrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmte Folgepflichten anknüpfen.

Wesentliche Grundlage für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, Ordner 6, Register 09) und der Artenschutzfachbeitrag (Ordner 6, Register 09-06).

Beschreibung des Plangebietes

Das Maßnahmengbiet liegt in der Stadt Oranienburg im Kreuzungsgebiet der Fließgewässer Oranienburger Kanal, Schnelle Havel und Oranienburger Havel. Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete. Einen Kilometer weiter nördlich beginnen das Landschaftsschutzgebiet (LSG) und das Special-Protected-Area-Gebiet (SPA) „Obere Havelniederung“ sowie das Naturschutzgebiet (NSG) und gleichnamige Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) „Schnelle Havel.“

Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffes selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht dagegen als "unvermeidbar" hin.

Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlagebedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgut Boden

Auf den Arbeitsstreifen und den Baustelleneinrichtungsflächen kann es zur Verdichtung von Böden, durch das Anlegen von Betriebswegen zur Versiegelung von Böden und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen kommen. Die Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich des Schleusenbeckens und der Vorhäfen können zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens führen. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch die Sohlbaggerungen entstehen.

Die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 vermeiden bzw. vermindern die Bodeninanspruchnahmen und -beeinträchtigungen während der Bauzeit. Maßnahme V1 vermeidet bzw. minimiert die Flächeninanspruchnahmen, Maßnahme V2 sieht durch Beräumung der Baustelle nach Bauende und Auflockerung des Erdreichs Arbeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen vor, Maßnahme V3 beugt durch Regelungen zu den Baufahrzeugen Schadstoffeinträgen in den Boden vor und Maßnahme V6 trägt durch die Anlegung von Ökopflaster, welches wasser-durchlässig ist, zu einem geringeren Versiegelungsgrad der Betriebswege bei.

Die Maßnahmen G1 und G2 sehen im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen die Begrünung der Böschungen an Schleuse, Bootsschleppe und Betriebsweg und eine naturnahe Ufergestaltung vor.

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände bemängelt, dass der vorhandene Bewuchs keine ausreichende biologische Ufersicherung darstelle. Die TdV hat die Notwendigkeit der Ufersicherungen geprüft und an drei Stellen der Oranienburger Havel Ufersicherungsmaßnahmen geplant (siehe Ordner 5, Register 07, Lagepläne Sohlbaggerung, Blatt-Nrn. 12b und 13b).

Als Ausgleichsmaßnahme für die Neuversiegelung von Böden (Konflikt KV), die Überprägung von Böden allgemeiner Funktionsausprägung durch Abgrabungen im Schleusenbecken (Konflikt K1) und die Beeinträchtigungen naturnaher Gewässer durch Uferverbau, Spundwände und Sohlbaggerungen (Konflikt K3) sieht Maßnahme A1 zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen die Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland vor. Die anlagebedingte Neuversiegelung von Böden auf 1.450 m² wird im Verhältnis 1:3, die Abgrabungen und Aufschüttungen auf 3.000 m² im Schleusenbecken im Verhältnis 1:0,75 und die Beeinträchtigungen naturnaher Gewässer durch Uferverbau, Spundwände und Sohlbaggerungen auf 14.700 m² im Verhältnis 1:0,75 ausgeglichen. Als Kompensation für die Neuversiegelungen und Abgrabungen war in der ursprünglichen Planung die Entwicklung artenreicher Wiesen vorgesehen. Nach dem Hinweis des Referates N1 des LfU, die Umwandlung von Grünlandbrachen in artenreiche Wiesen könne wegen der voraussichtlich fehlenden Nutzung des Grünlands nicht mit der Umwandlung von Intensivgrünland in extensiv genutztes Grünland gleichgesetzt werden, wurde die Kompensationsmaßnahme geändert. Anstelle der artenreichen Wiesen erfolgt als Ausgleichsmaßnahme die Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland. Die erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden können damit vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Flora/Biotope

Maßnahme V4 (LBP Seite 72D) sieht den Erhalt von Einzelbäumen durch Beschränkung der Baustellenbereiche auf unbedingt notwendige Flächen vor. Zur Maßnahmenüberwachung ist aufgrund der Stellungnahme des Referates N1 des LfU die Konflikt- und Maßnahmenkarte des LBP um die Baumnummern ergänzt worden.

Durch die Maßnahme V7 „bauzeitlicher Einzelbaumschutz“ (LBP Seite 75D) können erhebliche Beeinträchtigungen angrenzender Gehölze, die an die Baufelder anschließen, ausgeschlossen werden. Maßnahme V8 „Schutz wertvoller Vegetation/Biotope“ (LBP Seite 76D) sieht die Aufstellung von Schutzzäunen zum Erhalt der Schilfbestände und Rumex-Standorte, insbesondere in den Uferbereichen des Altarms, vor.

Durch die Errichtung der Schleuse ist die Fällung von 20 Einzelbäumen erforderlich. Für die erhebliche Beeinträchtigung und den Verlust naturnaher Uferbereiche, insbesondere Gehölzsäume und gewässerbegleitender Hochstaudenfluren auf

2.120 m² sind im Verhältnis 1:3 Ausgleichsmaßnahmen durch Renaturierung von Gewässern und Anlage naturnaher Ufer mit gebietsheimischen Wasserpflanzen und Verlandungsbereichen vorgesehen (Maßnahme A2, LBP Seite 85D). Die Ausgleichsflächen mit einem Gesamtumfang von 6.930 m² liegen unmittelbar nördlich des Eingriffsbereichs.

Der Verlust des naturnahen Laubwaldes von 1.870 m² wird durch die Neuschaffung von Waldbiotopen im Verhältnis 1:3 ausgeglichen (Maßnahme A3, LBP Seite 86D).

Zur Wiederherstellung des Vegetationsverlustes sind als Maßnahme A4 (LBP Seite 87D) die Neuanpflanzung von 194 Einzelbäumen auf Flurstücken der Stadt Oranienburg nahe der Tiergartensiedlung und die Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen. Nach Hinweis der Referates N1 des LfU ist die Maßnahme um Regelungen zum regelmäßigen Erziehungs- und Auslichtungsschnitt ergänzt worden.

Die Eingriffe in die Schutzgüter Flora/Biotope sind damit minimiert und ausgeglichen.

Schutzgut Fauna

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände verweist auf den Erhalt des Habitat bildenden Flussampfers als Wirtspflanze des Großen Feuerfalters und auf den Erhalt potentieller Brutstätten (Altweiden). Zum Schutz dieser Arten werde eine biologische Baubegleitung empfohlen. Der LBP sieht in Maßnahme S1 eine ökologische Baubegleitung vor. Weitere Details zu den Aufgaben der Baubegleitung regelt die Auflage in A.4.2.14 des Planfeststellungsbeschlusses.

Beeinträchtigungen von Insekten und anderen von Licht angezogenen oder gestörten Tierarten können durch Maßnahme V5 (LBP Seite 73D) begegnet werden, die eine nach unten gerichtete LED-Beleuchtung im Schleusenbereich vorsieht, welche nahezu kalt ist und Verbrennungen vorbeugt.

Maßnahme V_{ASB}1 (LBP Seite 77D) sieht Bauzeitenregelungen vor, um baubedingte Störungen des Brutgeschehens von Vögeln, Störungen von Fledermäusen und potentiellen Beeinträchtigungen von Fischen im Zuge der Aufschüttung von Baustellenflächen zu vermeiden. Danach dürfen Ufersicherungen nur im Zeitraum zwischen dem 11.09. bis 10.03., bauvorbereitende Maßnahmen im Bereich der Schleuse inkl. Gehölzfällungen zwischen dem 1.10. bis 31.01. und Sohlbaggerungen, Aufschüttungen von Baustelleneinrichtungsflächen nur außerhalb der Laichzeiten vom 1.08. bis 31.03. durchgeführt werden. Die Bauzeitenregelungen für Ufersicherungen und im Schleusenbereich orientieren sich in Abstimmung mit dem Referat N1 des LfU an den artspezifischen Brut- und Aufzuchtzeiten der in den betroffenen Gehölzbeständen nachgewiesenen Arten.

Nach Maßnahme V_{ASB}2 (LBP Seite 78D) sind Bäume mit potentiellen Quartieren für Fledermäuse und Bruthöhlen für Vögel im Jahr vor dem Baubeginn auf Besatz von Fledermäusen und Brutvögeln zu untersuchen.

Maßnahme V_{ASB3} (LBP Seite 79D) stellt den auch von den anerkannten Naturschutzverbänden geforderten Erhalt der Biotopverbundfunktion zwischen Oranienburger Havel und Oranienburger Kanal sicher.

Zur Minimierung der nacht- und dämmerungsaktiven Tierarten sieht Maßnahme V_{ASB4} (LBP Seite 80D) ein Bauverbot während der Dämmerungs- und Nachtstunden vor.

Schutzgut Klima/Luft

Die vorstehend unter den Schutzgütern Boden, Fauna, Flora/Biotop dargestellten Maßnahmen V1, V8, G1 und A3 vermeiden, minimieren und kompensieren den Verlust klimarelevanter Vegetationsstrukturen.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung

Die vorstehend unter den Schutzgütern Boden, Fauna, Flora/Biotop dargestellten Maßnahmen V4, G1, G2 und A4 vermeiden, minimieren und kompensieren die bau- und anlagebedingten Störungen des Landschaftsbildes.

Ein Eingriff ist zulässig, wenn erhebliche Beeinträchtigungen vermieden oder kompensiert werden können. Vorliegend wird eingeschätzt, dass unter Beachtung zuvor genannter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. Darüber hinaus gehende Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) sind nicht erforderlich. Die festgestellte Planung wird unter Berücksichtigung der im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Zusagen der TdV dem aus § 15 Abs. 1 BNatSchG folgenden naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht.

Der Eingriff ist zulässig.

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Das planfestgestellte Vorhaben wird außerhalb der Gebietsgrenzen des FFH-Gebietes „Schnelle Havel“ durchgeführt (sog. Natura 2000-Gebiet). Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die Notwendigkeit einer Prüfung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Standort außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen liegt. Die Prüfpflicht wird aktiviert, wenn bau- oder betriebsbedingte Immissionen Konflikte mit den im Gebiet verfolgten Erhaltungs- und Wiederherstellungszielen heraufbeschwören (Landmann/Rohmer, Kommentar zum BNatSchG, § 34, Rn. 10). Die baubedingten Immissionen durch den Lärm des Baustellenverkehrs und der Bauarbeiten und die betriebsbedingten Immissionen durch den Bootsverkehr werden das in einem Kilometer Entfernung liegenden FFH-Gebiet nicht wesentlich beein-

trächtigen. Einer FFH-VU gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es daher im was-
serrechtlichen Zulassungsverfahren nicht.

Besonderer Artenschutz

Grundlage für die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44
Abs. 1 und 5 BNatSchG betroffen sind, ist der Artenschutz-Fachbeitrag (Ordner 6,
Register 09/06). Dieser stellt für die Prüfung eine hinreichend detaillierte Unterlage
dar.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass bei Einhaltung der Vermei-
dungs- und Verminderungsmaßnahmen V_{ASB1} bis V_{ASB4} weder für Arten des An-
hangs IV der FFH-Richtlinie, noch für europäische Vogelarten nach der Vogel-
schutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG erfüllt
sind. Eine Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7
BNatSchG ist daher entbehrlich.

Nationale Schutzgebiete

Die Maßnahmenflächen befinden sich vollständig außerhalb von Naturschutz-
sowie Landschaftsschutzgebieten. Der Erteilung von Befreiungen von den Verbo-
ten der Schutzgebiete bedarf es daher nicht.

B.2.2.4.7 Belange des Immissionsschutzes

Durch den Baubetrieb kommt es zu Baulärm, Erschütterungen sowie Staub- und
Schadstoffimmissionen.

Lärmschutz

Während der Bauzeit ist der Lärmschutz nach der Allgemeinen Verwaltungsvor-
schrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) in
Verbindung mit dem Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg (LImSchG) zu
gewährleisten. Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm sehen die Nebenbestim-
mungen zum Planfeststellungsbeschluss Schallschutzmaßnahmen (A.4.2.2.2),
Baustellenkontrollen (A.4.2.2.3), die Einsetzung eines Baulärmverantwortlichen
(A.4.2.2.4) und die Information der Anlieger über den Bauablauf und besonders
lärmintensive Bautätigkeiten vor. Zudem sind in A.4.2.2.6 Messungen zur Ermitt-
lung der baubedingten Lärmimmissionen in der Nachbarschaft angeordnet wor-
den, um unzumutbare baubedingte Lärmbeeinträchtigungen zu ermitteln und an-
gemessen zu entschädigen. Damit ist dem Lärmschutz genüge getan.

Erschütterungsschutz

Zum Schutz von Menschen in Gebäuden vor bauzeitlichen Erschütterungen hat
die TdV, insbesondere bei den Rammarbeiten in der Nähe von erschütterungsge-

fährdeten Bauwerken, die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Die entsprechende Nebenbestimmung enthält Ziffer A.4.2.2.4 des Planfeststellungsbeschlusses.

B.2.2.4.8 Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege

Denkmalpflege

Belange der Baudenkmale sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Bodendenkmalpflege

Von dem Vorhaben ist das Bodendenkmal „Neuzeitliche Schleuse Friedenthal“ betroffen. Die baulichen Reste der ehemaligen Schleuse Friedenthal stellen ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) dar. Im Rahmen der Wiederherstellung der neuen Schleuse am selben Standort ist der Abbau der alten Schleusenreste unvermeidlich. Die Granitsteine der alten Wendesäulen der ehemaligen Schleuse werden daher zurückgebaut und zwischengelagert. Der Rückbau der Steine wird denkmalgerecht dokumentiert, die Steine werden gekennzeichnet, um bei Bedarf eine Rekonstruktion nach dem Original zu ermöglichen.

Die Maßnahmen werden daher nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt. Für den Rückbau des Denkmals wird die gemäß § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz erforderliche Erlaubnis im Planfeststellungsbeschluss konzentriert.

Durch die mit Bodenabtrag verbundenen Sohlbaggerungen in der Oranienburger Havel kann zudem das Bodendenkmal BD 70154 betroffen sein, welches sich als Fundort über die gesamte Breite der Oranienburger Havel erstreckt. Mögliche Eingriffe in die Bodendenkmalfächen im Zuge der Sohlbaggerungen finden nach den Plänen in Absprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum statt. Gegebenenfalls sind Prospektionen im Vorfeld der Wiederherstellung der Fahrrinne und nach dem Auffinden von Fundstücken Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich, die jedoch erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses festgelegt werden können.

Nach der Stellungnahme der oberen Denkmalschutzbehörde finden die Belange des Bodendenkmalschutzes in der Planung ausreichend Berücksichtigung.

B.2.2.4.9 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Nordöstlich der Schleuse Friedenthal und östlich vom Oranienburger Kanal grenzt die als Altstandort eingetragene Fläche „ehemaliges Gaswerk Stresemannstraße.“ Für diesen Flächenbereich besteht ein Grundwassernutzungsverbot. Das Vorhaben ist jedoch von dem Grundwassernutzungsverbot nicht betroffen, da es außerhalb des Altlastenstandortes liegt.

Der im Planungsbereich liegende Havelabschnitt zwischen Schreiberweg und Rungestraße grenzt zudem an die Altstandorte „KAH Infrarotanlagen GmbH“ und „Scanrub Reifenwerke GmbH.“ Schadstoffe könnten über das Oberflächengewässer ins Flusssediment gelangt sein. Die untere Bodenschutz- und untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises fordern die Einhaltung der Vorgaben der Baggergutrichtlinie Brandenburg (BB RL –EvB). Die TdV hat dies zugesagt. Die Zusage ist in B.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen worden. Damit wird gewährleistet, dass die Aushubmengen aus dem Schleusenbau und den Sohlbaggerungen ordnungsgemäß beprobt und ggf. entsorgt werden. Unter Berücksichtigung der abgegebenen Zusage der TdV wird den Belangen des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft hinreichend Rechnung getragen.

B.2.2.4.10 Belange der Forstwirtschaft

Durch das Vorhaben gehen naturnahe Laubwälder und Brennessel-Schwarzerlenwald von insgesamt 1.870 m² verloren. Die untere Forstbehörde (UFB) befürwortet die nach dem LBP vorgesehene Kompensation des Waldverlustes (Maßnahme A 3) im Verhältnis 1:3 eingriffsnah auf der Havelinsel Sachsenhausen. Der vorhabenbedingte Eingriff in den Wald ist vollumfänglich kompensiert.

Negative Auswirkungen des Schleusenbaus auf die unmittelbar nördlich an die Vorhabengrenze anschließende Waldfläche sind nach der Stellungnahme der UFB derzeit nicht zu erkennen. Insbesondere werden die Transporte von Baumaterialien zur Schleuse und die Verbringung von Baggergut nicht durch den nördlich des Vorhabens liegenden Wald führen. Sie erfolgen entweder wasserseitig oder über die südlich des Vorhabens liegende Straße hinter dem Schlosspark.

Belange der Forstwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

B.2.2.4.11 Belange der Sicherheit und Ordnung

Im gesamten Baubereich des Vorhabens besteht der Verdacht des Vorhandenseins von Kampfmitteln. Vor Beginn der Bauarbeiten hat die TdV daher nach der Nebenbestimmung zu A.4.2.16 des Planfeststellungsbeschlusses einen Antrag zur Überprüfung der Grundstücke auf Kampfmittelbelastung bei dem Zentraldienst der Polizei -Kampfmittelbeseitigungsdienst- zu stellen. Erst nach Abschluss des Verfahrens darf mit dem Bau begonnen werden. Die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden daher beachtet.

B.2.2.4.12 Belange sonstiger Infrastruktur

Durch das Vorhaben sind Versorgungsleitungen und sonstige Anlagen Dritter unmittelbar betroffen.

Im Planungsgebiet liegt eine Trinkwasserleitung DN 500 der Stadtwerke Oranienburg. Die Leitung verläuft unter dem Bereich des geplanten Schleusenvorhafens. Des Weiteren wurde ein Mittelspannungs- und Steuerkabeldüker in unmittelbarer

Nähe des geplanten Schleusenvorhafens verlegt. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass durch den Bau und Betrieb der Schleuse die Anlagen nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet sind. Die TdV hat zugesagt, den Leitungsbestand bei der Ausführungsplanung zu beachten.

Den Bereich des geplanten oberen Vorhafens queren zudem eine Erdgasleitung und Kabelanlagen der Netzgesellschaft Berlin – Brandenburg (NBB). Nach der Stellungnahme der NBB vom 23.11.2018 sind die Prüfung von Leitungsänderungs- und Sicherheitsmaßnahmen und die Einhaltung von Sicherheitsabständen zum Leitungsbestand der NBB erforderlich. Zudem sei vor Beginn der Bauarbeiten in der Nähe der Hochdruckerdgasleitung eine Einweisung der Bauausführenden vor Ort erforderlich. Die TdV hat im Erörterungstermin zugesagt, den Anlagenbestand der NBB bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen, der NBB die Ausfertigungsplanung erneut zur Prüfung vorzulegen und das Prozedere vor und während der Bauarbeiten mit der NBB abzustimmen.

Die TdV klärt damit die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Versorgungsleitungen mit den zuständigen Versorgungsträgern. Zudem sind Nebenbestimmungen zu den Anlagen der NBB in A.4.2.18 und zu dem Umgang mit Leitungsträgern allgemein in A.4.2.17 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen worden.

B.2.2.5 Abwägung über Belange privater Betroffener

Die von dem Vorhaben unmittelbar in Anspruch genommenen Flurstücke (siehe Lageplan Grunderwerb, Ordner 3, Register 06, Blatt-Nr. 005b) befinden sich im Eigentum der TdV, der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) sowie einem Privaten.

Das Vorhaben wird vom WSA Eberswalde grundsätzlich unterstützt. Entsprechend seiner Forderung mit Stellungnahmen vom 05.01.2017 und 21.12.2018 ist für die zeitweilige und dauerhafte Inanspruchnahme bundeseigener Wasser- und Landflächen der Abschluss eines Gestattungsvertrages zwischen der TdV und dem WSA Eberswalde vor Beginn der Maßnahmen erforderlich. Die TdV hat den Abschluss eines entsprechenden Vertrages zugesagt. Die Zusage ist als verbindlich in B.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen worden.

Das in privatem Eigentum stehende Flurstück 3866, Flur 30, Gemarkung Oranienburg, wird durch den Bau von Ankern für den Schleusenkörper dauerhaft in Anspruch genommen. Grundstückseigentümer und TdV haben einen Gestattungsvertrag zur Inanspruchnahme des Grundstücks geschlossen. Im Grundbuch ist zudem eine Dienstbarkeit für die Anker eingetragen worden. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu der privaten Grundstücksinanspruchnahme ist daher nicht erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind vier Einwendungen von Eigentümern erhoben worden, deren Grundstücke mittelbar von dem Vorhaben betroffen sind und eine weitere Einwendung eines Dritten.

Aus Gründen des Datenschutzes wird auf die Wiedergabe des Namens der privaten Einwender verzichtet und stattdessen zur Identifikation die jeweilige Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück des anonymisierten Lageplan/Grunderwerb (Ordner 3, Register 06, Blatt-Nr. 005b) und das Datum des Einwendungsschreibens genannt.

B.2.2.5.1 Einwendungen vom 14.12.2018, Gemarkung Oranienburg, Flur 30, Flurstücke 530, 531, 578, 637

Die Grundstücke der Einwender liegen am oberen Vorhafen der geplanten Schleuse in der Straße „Hinter dem Schlosspark.“ Sie werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Die Einwender haben gleichlautende Einwendungen erhoben, die sich auf die Baustellenzufahrt, Beweissicherung an der vorhandenen Bebauung, Munitionsfreiheit und Wasserdichtigkeit am Oberlauf während der Bauarbeiten beziehen.

Baustellenzufahrt:

Sie machen geltend, als Baustellenzufahrt sei lediglich die Straße „Hinter dem Schlosspark“ ausgewiesen worden, die auf den letzten 200 m unbefestigt und äußerst eng sei. Großen ausladenden Baufahrzeugen sei die Benutzung nahezu unmöglich, ohne Beschädigungen anzurichten. Die Untersuchung weiterer Wegenutzungen für Bautransporte, auch über den Wasserweg, werde erwartet. Zudem werde der jederzeitige Zugang zu den bewohnten Grundstücken gefordert.

Die TdV hat erwidert, dass die Forderung nach alternativen Baustraßen berücksichtigt werde. Die Zuwegung von Norden sei untersucht und aus naturschutzfachlichen und technischen Gründen als ungeeignet bzw. nicht nutzbar bewertet worden. Zudem werde die Wasserstraße als Transportweg grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die Nutzung des Wasserweges setze jedoch die für die Transportschiffe erforderlichen Wassertiefen voraus, die Oranienburger Havel sei jedoch noch nicht ausgebaut. Die Dalbenwartestelle könne zumindest nur vom Wasser aus hergestellt werden, inwieweit weitere Transporte über den Wasserweg möglich seien, werde in der Ausführungsplanung entschieden. Es werde versucht, die Einschränkungen für die Anwohner so gering wie möglich zu halten, die Flächen im öffentlichen Raum im Eigentum der Stadt würden jedoch für den Baustellenbetrieb genutzt. Der Betriebsweg an der Schleuse werde entsprechend der benötigten Breiten hergestellt und befestigt.

Die TdV wird demnach den Forderungen der Einwender in Bezug auf die Prüfung alternativer Baustrassen im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsplanung nachkommen. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde hierzu ist nicht erforderlich.

Im Hinblick auf die Forderung des jederzeitigen Zugangs zu den Grundstücken ist der TdV in Ziffer A.4.2.2.5 des Planfeststellungsbeschlusses auferlegt worden, die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten hat mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass sich die Anlieger auf die Bauarbeiten einrichten können. Die TdV hat zudem erwidert, der Zugang für Anwohner und Rettungskräfte zu den Häusern sei jederzeit gegeben. Lediglich kurzzeitige Ausnahmen in Einzelfällen könnten nicht ausgeschlossen werden.

Beweissicherung an der vorhandenen Bebauung:

Die Einwender halten eine Beweissicherung an der vorhandenen Bebauung bei Rammarbeiten bis 9 m Tiefe und zusätzlichen Verankerungen in unmittelbarer Nähe für zwingend erforderlich. Bei dem anstehenden Baugrund wäre das Einpressen der Spundbohlen ohne Vibration zu empfehlen.

Die TdV hat die Durchführung der Beweissicherung und die Durchführung von Erschütterungsmessungen während der Rammarbeiten zugesagt. Zu den Erschütterungsmessungen hat sie erläutert, dass markante Punkte am Gebäude mittels Schwingungsmesser erfasst würden. Nach der Art der Bebauung und dem Alter des Gebäudes werde anhand einer Tabelle festgelegt, welche Schwingungen auf das Gebäude einwirken könnten, ohne Schäden zu verursachen. Die Messwerte würden während der Rammarbeiten ständig überwacht und die Bauarbeiten bei Überschreitung der Werte gestoppt.

Zur Konkretisierung der Maßnahmen ist der TdV in den Nebenbestimmungen A.4.2.4 des Planfeststellungsbeschlusses aufgegeben worden, vor Beginn der Baumaßnahmen die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens an den durch Erschütterungen oder von Vernässungen betroffenen Gebäuden und Anlagen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durchzuführen, um die durch Erschütterungen oder Vernässungen eintretenden Schäden festzustellen und auszugleichen. Zum Schutz der vorhandenen Bebauung bei Rammarbeiten ist zudem in A.4.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses die Einhaltung der Anhaltswerte für Tag und Nacht nach Tabelle 2 der DIN 4150, Teil 2, Ausgabe Juni 1999 angeordnet worden. Zudem ist vor Beginn und während der

Bauarbeiten der Zustand von erschütterungsgefährdeten Bauwerken zu kontrollieren.

Den Forderungen der Einwender wurde damit in vollem Umfang nachgekommen.

Munitionsfreiheit:

Die Einwender fordern, dass das gesamte Bebauungsgebiet an Schleuse und Oberlauf auf Munitionsverdacht geprüft werde.

Die TdV hat im Erörterungstermin erklärt, dass für den gesamten Baubereich eine Munitionssuche vorgesehen sei.

Unter A.4.2.16 der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses ist die TdV beauftragt worden, vor Beginn der Bauarbeiten einen Antrag zur Überprüfung der im Baubereich liegenden Grundstücke auf Kampfmittelbelastung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst zu stellen. Mit dem Bau darf erst nach Abschluss des Verfahrens begonnen werden.

Wasserdichtigkeit am Oberlauf während der Bauarbeiten:

Die Einwender tragen vor, der Kanal sei damals in der üblichen Weise abdichtet worden, weil der Wasserspiegel des Oberlaufes circa 2 m über dem normalen Grundwasserspiegel liege. Bei den Rammarbeiten für den Wartesteg und der Zufahrt zur Schleuse werde diese alte Dichtung durchdrungen. Es sei der Nachweis zu führen, dass keine Erhöhung des Grundwasserstandes während und nach Abschluss der Bauarbeiten eintreten werde.

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes führt das Vorhaben nicht zu einer Änderung der Grundwasserverhältnisse. Die Schleusenkammer werde wasserundurchlässig ausgeführt. Dadurch, dass die Spundwände im Bereich der Vorhäfen wasserundurchlässig gebaut würden, sei keine wesentliche Änderung der Grundwasserströmungsverhältnisse zu besorgen. Zur Beweissicherung möglicher Bauwerksschäden durch Setzungs- und Vernässungserscheinungen im Umfeld des Schleusenneubaus wird die Einrichtung eines Grundwassermonitorings zur Beweissicherung empfohlen. Die Wasserstände sollen bereits vor Beginn des Schleusenneubaus gemessen werden. Die TdV hat zugesagt, die Hinweise zu beachten und das Monitoring im Zuge der baulichen Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Zusage wurde in B.1.3 unter „Zusagen der TdV“ in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Der Eigentümer des Flurstücks 578, Flur 30, Gemarkung Oranienburg, hat zudem um Beantwortung gebeten, welche Maßnahmen ergriffen würden, um ein Absacken der Häuser bei dem infolge der Bauarbeiten absinkenden Grundwasserspiegel zu verhindern.

Die TdV hat im Erörterungstermin angegeben, dass grundsätzlich für die Herstellung der neuen Schleuse keine Grundwasserabsenkung vorgesehen sei. Erst im Zuge des Baugeschehens könne ermittelt werden, ob die Holzspundwände der alten Schleuse komplett gezogen werden könnten oder so verwittert seien, dass sie abbrechen. Eine Grundwasserabsenkung werde dann erforderlich, wenn zur Entfernung der alten Holzspundwände das Erdreich ausgebagert werden müsse. Für die Grundwasserabsenkung ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich, § 19 Abs. 1 WHG. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht konzentriert, sondern getrennt hiervon erteilt. Gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen für die Häuser werden dann in dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren berücksichtigt.

Der Einwender zu Flurstück 578 bat zudem um Klärung, ob die Straße „Hinter dem Schlosspark“ befestigt werde und welche Kosten auf die Anlieger zukämen. Die TdV hat hieraus mit Stellungnahme vom 18.03.2019 erwidert. Die Straßenausbaumaßnahmen sind jedoch nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde hierzu bedarf es daher nicht.

Im Ergebnis wurde allen Forderungen der Einwender Rechnung getragen.

B.2.2.5.2 Einwendung vom 07.01.2019 eines nicht Grundstücksbetroffenen

Die Einwendung verhält sich zum Untersuchungsraum der UVP, zu Grund- und Oberflächenwasser, den Ruppiner Gewässern, dem Schlosshafen und der Schleuse Lehnitz.

Die Einwendung wird als unzulässig zurückgewiesen.

Einwendungen gegen den Plan kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, erheben. Belange in diesem Sinne sind subjektiv-öffentliche Rechte, öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich begründete eigene Rechte oder sonstige aner kennenswerte eigene Interessen (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG Kommentar, zu § 73 Rn. 71). Eine Betroffenheit eigener Rechte oder aner kennenswerter eigener Interessen des Einwenders ist vorliegend nicht erkennbar. Die Einwendung wird daher sachlich nicht beschieden.

B.2.2.6 Begründung für konzentrierte Entscheidungen

B.2.2.6.1 Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG

Die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung uferbegleitender natürlicher oder naturnaher Vegetation – gewässerbegleitende Hochstaudenfluren, Biotopcode 051411 – von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG wird erteilt, da die Beeinträchtigungen durch Wiederherstellung des Biotops in gleichartiger Weise ausgeglichen werden können.

B.2.2.6.2 Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG

Die Biotoptypen

- naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer – Flüsse und Ströme naturnah, Biotopcode 01121,
- naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich der dazugehörigen Uferbegleitenden natürlichen und naturnahen Vegetation– standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern, Biotopcode 07190,
- Altarme von Fließgewässern, Biotopcode 02110

sind mit einem Entwicklungszeitraum von 15 bis 150 Jahren als schwer regenerierbar einzustufen. Für diese Biotoptypen bedarf es nach Hinweis des Referates N1 des LfU daher der Entscheidung über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Die Befreiung wird aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gewährt wird. Für ein fachplanerisch gerechtfertigtes Vorhaben liegen stets berücksichtigungsfähige Gründe des öffentlichen Interesses für eine Abweichung vom Habitatschutz vor, die einer Abwägung zugänglich sind (BVerwGE, Urteil vom 11.8.2016 – Az.: 7 A 1.15, Rn. 105 f.). Nach der Entscheidung in B.2.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses besteht eine Planrechtfertigung für die Fachplanung des Schleusenbaus, deren Ziele im Ausbau der Wasserstraßen für den Charterbootverkehr und der Förderung des Tourismus bestehen. Diese überwiegenden Gemeinwohlbelange erfordern auch die Befreiung, da der Schleusenbau und die Wiederherstellung der Schiffbarkeit geeignet und erforderlich sind, um diesen öffentlichen Zweck zu erreichen.

B.2.2.6.3 Erlaubnis gemäß § 9 BbgDSchG

Bevor die neue Schleuse am Standort der alten Schleuse errichtet werden kann, müssen die Reste der alten Schleuse abgetragen und ordnungsgemäß an anderer Stelle gelagert werden. Einer Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BbgDSchG bedarf, wer ein Denkmal entgegen dem Erhaltungsgebot beseitigt oder an einen anderen Ort verbringt. Die Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 BbgDSchG für die Beseitigung und Verbringung des Bodendenkmals „Neuzeitliche Schleuse Friedenthal“ an einen anderen Ort war zu erteilen, weil die Maßnahme nach denkmalpflegeri-

schen Grundsätzen in Absprache mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum durchgeführt wird

B.2.2.7 Begründung der Nebenbestimmungen

B.2.2.7.1 Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 BbgWG ist für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus eine Frist zu setzen.

Mit der Nebenbestimmung A.4.1 hat die Planfeststellungsbehörde bestimmt, dass mit der Bauausführung des Vorhabens innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen ist und die Bauausführung innerhalb von zwei weiteren Jahren nach Baubeginn abzuschließen ist.

Die für den Baubeginn gesetzte Frist sichert ab, dass der Bauausführung aktuelle Planungsgrundlagen zugrunde liegen und korrespondiert mit der Regelung des § 75 Abs. 4 VwVfG. Die Befristung für die Vollendung des Vorhabens reduziert die mit dem Bau verbundene Immissionsbelastung für den betroffenen Naturraum auf ein verträgliches Maß.

Hinweis: Jede Frist kann auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 92 Abs. 2 Satz 2 BbgWG). Wird mit der Durchführung des Gewässerausbaus nicht innerhalb der Frist begonnen, so bedarf es zur Durchführung des Vorhabens eines neuen Verfahrens (§ 92 Abs. 2 Satz 3 BbgWG). Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben und die Wiederherstellung des früheren Zustandes vom Ausbaunternehmer verlangen (§ 92 Abs. 2 Satz 4 BbgWG).

B.2.2.7.2 Schallschutz: Baulärm

1. Allgemeine Regelungen

Mit den Auflagen zu A.4.2.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses soll die Nachbarschaft vor nach dem Stand der Technik vermeidbarem Baulärm geschützt werden. Die TdV wird hierzu auf ihre Verpflichtung zur Beachtung der genannten Verwaltungsvorschrift zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm sowie die nach dem Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg und dem Feiertagsgesetz des Landes Brandenburg erforderliche Beantragung von Ausnahmegenehmigungen für die Durchführung von Bauarbeiten im Nachtzeitraum und an Sonn- und Feiertagen hingewiesen.

2. Schallschutzmaßnahmen

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 hat die Planfeststellungsbehörde der TdV diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund von Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben ent-

stehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –AVV Baulärm– bestimmt. Die TdV hat in einer Schalltechnischen Untersuchung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft durch Baulärmimmissionen untersucht (vgl. Bericht zur Schalltechnischen Untersuchung vom 4.12.2017, Ordner 6, Register 09). Auf den Seiten 14, 15 der Schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm werden mögliche Schallschutzmaßnahmen genannt wie

- In Kenntnis Setzen der Anlieger über Baumaßnahmen,
- Vorrang der Einbringung der Stahlspundwände durch Vibration oder Pressen, nur im Ausnahmefall durch Rammen,
- Vermeidung längerer Leerlaufzeiten der Maschinen,
- Einsatz lärmarmen Maschinen.

Die TdV hat diese Maßnahmen jedoch nicht fest in die Planung einbezogen. Die Planfeststellungsbehörde hält die genannten Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen des Bauvorhabens für geeignet und erforderlich. Die TdV hat die Maßnahmen daher umzusetzen.

3. Überwachungsmaßnahmen

Zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen wurde der TdV in A.4.2.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses die Durchführung und Dokumentation regelmäßiger Baustellenkontrollen auferlegt.

4. Baulärmverantwortlicher

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Lärmimmissionen und insbesondere auch zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm wurde der TdV der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen in A.4.2.2.4 des Planfeststellungsbeschlusses auferlegt. Damit besteht insbesondere auch die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen, z.B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren, eintreten. Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche Betroffenen als Ansprechpartner von Lärmbeschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen, z.B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebung von Maschineneinsatzzeiten, abstimmen.

5. Information der Anlieger

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Baulärm einstellen können, sind sie nach A.4.2.2.5 des Planfeststellungsbeschlusses rechtzeitig und umfassend sowie insbesondere über lärmintensive Bauarbeiten zu

informieren. Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, einen Ansprechpartner für Baulärm konkret zu benennen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet.

6. Monitoring zur Ermittlung der baubedingten Lärmimmissionen

Der Vergleich der errechneten Beurteilungspegel mit den jeweils einschlägigen Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm zeigt, dass Überschreitungen der Richtwerte in einzelnen Bauphasen auch bei Umsetzung der mit diesem Beschluss festgesetzten Schallschutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können. Da eine zum Zeitpunkt der Planfeststellung erstellte Baulärmprognose naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet ist, können hierauf aufbauend noch keine detaillierten Festsetzungen von Entschädigungen wegen überschrittener Richtwerte getroffen werden. Daher wurde der TdV in A.4.2.2.6 des Planfeststellungsbeschlusses aufgegeben, während der Baumaßnahmen an geeigneten vier Orten fortlaufend Messungen nach den Regelungen der AVV Baulärm durchzuführen und auf der Grundlage der hier ermittelten Pegel die Baulärmbelastung an Immissionsorten, für die keine Messungen erfolgten, rechnerisch zu ermitteln. Eine messtechnische Ermittlung des Baulärms an jedem Gebäude in der Nachbarschaft des Bauvorhabens hält die Planfeststellungsbehörde angesichts des hiermit verbundenen Aufwandes und der begrenzten Verfügbarkeit der erforderlichen Messtechnik sowie aus Kostengründen für untunlich.

7. Entschädigung wegen verbleibender unzumutbarer Lärmeinwirkungen während der Bauzeit

Auch mit den von der TdV geplanten in diesem Beschluss festgesetzten Lärm-schutzmaßnahmen sind Richtwertüberschreitungen nicht auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde hat auf Auflagen zur Verminderung von Baulärm durch Beschränkung der Betriebszeiten insbesondere laustarker Baumaschinen verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde hält eine Übertragbarkeit der Regelungen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm, wonach von einer Stilllegung von Baumaschinen trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte abgesehen werden kann, wenn die Bauarbeiten

- im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und
- ohne Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können

grundsätzlich auch auf Betriebszeiteinschränkungen für gerechtfertigt.

Das Vorhaben Wiedererrichtung der Schleuse Friedenthal steht im öffentlichen Interesse und Beschränkungen der Betriebszeiten von Baumaschinen wären mit erheblichen Bauzeitverlängerungen verbunden, so dass im Ergebnis das Vorhaben nicht innerhalb der geplanten Bauzeit von zwei Jahren fertig gestellt werden könnte. Damit sind die o.g. Voraussetzungen erfüllt und eine Betriebszeitenregelung von Baumaschinen wäre insofern untunlich.

Mit diesem Beschluss wird in A.4.2.2.7 eine Entschädigungszahlung dem Grunde nach festgesetzt für die Tage, an denen der gemessene bzw. hieraus berechnete Beurteilungspegel tagsüber bestimmte Werte überschreitet. Bei der auf Messungen beruhenden Entschädigungsregelung hält es die Planfeststellungsbehörde für zulässig, entweder vom Messwert 5 dB (A) abzuziehen oder aus Praktikabilitätsgründen die o.g. Werte von 67 dB (A) für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume bzw. von 72 dB (A) für gewerblich genutzte Räume jeweils um 5 dB (A), das heißt auf 72 dB (A) bzw. 77 dB (A) zu erhöhen. Das entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az. 7 A 11.11, Rn. 45), wonach sich der Zuschlag in Nr. 4.1 der AVV Baulärm wie ein Messabschlag zugunsten des Bauunternehmers auswirkt.

Für Außenwohnbereiche wie Balkone und Terrassen ergibt sich aus dem Immissionsrichtwert von 55 dB (A) (entsprechend Nr. 3.1.1 Buchst. D der AVV Baulärm für Gebiete, in denen überwiegend Wohnungen untergebracht sind) zzgl. 5 dB (A) ein Wert von 60 dB (A). Darüber hinaus wird der Zeitraum, in dem bei Überschreitung von 60 dB (A) Entschädigungszahlungen dem Grunde nach zu leisten sind, auf die Monate April bis September beschränkt, weil nach der allgemeinen Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Von einer Nutzung zu Wohnzwecken und damit als zentraler Lebensmittelpunkt in diesem Zeitraum kann deshalb nicht ausgegangen werden.

Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche wegen unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Baulärm bei Errichtung eines planfestgestellten Vorhabens ist § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG, wonach der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld hat, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen. Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az. 7 A 11.11, Rn. 70). Diese sind unter A.4.2.2.7 dieses Beschlusses genannt und damit hinreichend konkretisiert.

Weitergehende Festsetzungen waren im Planfeststellungsverfahren nicht zu treffen, da dieses von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen bietet. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen. Das gilt umso mehr, wenn es sich –wie im vorliegenden Fall– um eine Entschädigung für vorübergehende Beeinträchtigungen handelt. Die Angemessenheit der Entschädigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören bei vorübergehenden Beeinträchtigungen regelmäßig auch solche Umstände, die erst rückblickend nach Abschluss der Baumaßnahme festgestellt werden können (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az. 7 A 11.11, Rn. 86).

Vorliegend betrifft dies insbesondere die erst nach Abschluss der Baumaßnahmen mögliche Auswertung des Lärm-Monitorings hinsichtlich der Anzahl der Tage mit Überschreitungen der unter A.4.2.2.7 lit. a) bis c) des Planfeststellungsbeschlusses genannten Werte sowie der Höhe der aufgetretenen Überschreitungen.

B.2.2.7.3 Erschütterungsschutz

Bei dem Einbau der Spundwände wird es zur Erzeugung von Baugrunderschütterungen kommen. Die Wahl des Bauverfahrens zum Einbringen der Spundwände ist noch nicht getroffen worden. Zur Sicherstellung, dass nur solche Verfahren zur Anwendung kommen, welche schädliche Wirkungen gar nicht oder zumindest nur in geringem Umfang auslösen, sind die Anordnungen in A.4.2.3 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden. Die Anhaltswerte der Tabelle 2 der DIN 4150 Teil 2 gelten für Erschütterungseinwirkungen bis zu 78 Tagen (Abschnitt 6.5.4.2). Länger als 78 Tage einwirkende Erschütterungen sollen nach den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls beurteilt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine Regelung für Erschütterungseinwirkungen von mehr als 78 Tagen für entbehrlich gehalten, weil die geplanten Baumaßnahmen keine Anhaltspunkte dafür geben, dass mit Erschütterungseinwirkungen von mehr als 78 Tagen (bezogen auf einen Immissionsort) zu rechnen ist.

B.2.2.7.4 Beweissicherung

Die Anordnung eines Beweissicherungsverfahrens vor Beginn der Baumaßnahmen in A.4.2.4 des Planfeststellungsbeschlusses ist erforderlich, um den aktuellen Baustatus und Vorschäden an Gebäuden und Anlagen zu dokumentieren und gegebenenfalls während der Bauarbeiten eintretende Schäden dem Verursacher zuzuordnen. In dem Beweissicherungsverfahren können Vorschäden der Bausubstanz durch Risse unter Einsatz von Risswächtern oder Setzmarken während der Bauarbeiten überwacht und Rissaufweitungen dokumentiert werden.

B.2.2.7.5 Monitoring Sauerstoffmessungen

Sauerstoffmessungen bei Wassertemperaturen oberhalb 18° C sind zur Verhinderung von Fischsterben infolge Sauerstoffmangels erforderlich. Das Wasserwirtschaftsamt des LfU hat die Aufnahme einer entsprechenden Auflage, die unter A.4.2.5 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wurde, empfohlen.

B.2.2.7.6 Vorbehalt

Rechtsgrundlage für den Vorbehalt der Ergänzung in A.4.2.6 des Planfeststellungsbeschlusses um nachträgliche Anordnungen zur Änderung der Spundwände im Altarm der Oranienburger Havel ist § 73 Abs. 3 HS. 1 VwVfG. Danach ist, wenn eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, diese im Planfeststel-

lungsbeschluss vorzubehalten. Die Ingenieurplanung und das Wasserwirtschaftsamt gehen davon aus, dass es keine Änderung der Grundwasserverhältnisse im Bereich der Schleusenkammer geben wird, wenn die Schleusenkammer –wie in der Planung vorgesehen– wasserundurchlässig ausgeführt wird. Unter der Voraussetzung, dass die Spundwände im Bereich des Vorhafens wasserundurchlässig errichtet werden –wie in der Planung vorgesehen–, werden auch keine wesentlichen Änderungen der Strömungsverhältnisse erwartet. Sollten sich die Grundwasserstände entgegen dieser Prognose erheblich ändern und nachteilige Wirkungen gegenüber Dritten hervorrufen, sind nachträgliche Schutzanordnungen erforderlich, die im Planfeststellungsbeschluss vorbehalten werden. Diese können bei einer unerwünschten erheblichen Senkung des Grundwasserspiegels auf Anliegergrundstücken Dritter beispielsweise in der Form der Lochung der Spundwände angeordnet werden, um eine stärkere Wasserzufuhr zu gewährleisten.

B.2.2.7.7 Inbetriebnahme der Schleuse Friedenthal

Die Nebenbestimmung A.4.2.10 des Planfeststellungsbeschlusses dient im Hinblick auf die Wasserverfügbarkeit für den Schleusenbetrieb der Schleuse Friedenthal der Klarstellung, dass ein Parallelbetrieb beider Schleusen ausgeschlossen ist. Die Betrachtung der Abflussaufteilung zwischen beiden parallel betriebenen Schleusen kann bei Betrieb nur einer Schleuse unterbleiben.

B.2.2.7.8 Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ASB1})

Die Bauzeitenregelung im Maßnahmenblatt V_{ASB1} bedurfte der Ergänzung einer Regelung, wie mit einer Unterbrechung der Baumaßnahmen umzugehen ist. Diese wurde in A.4.2.11 der Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss eingefügt.

B.2.2.7.9 Bauvorbereitende Maßnahmen

Die Nebenbestimmung in Ziffer A.4.2.12 des Planfeststellungsbeschlusses zur Einholung aktueller Informationen zu den potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gemäß § 44 BNatSchG i.V.m. der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geschützten Tierarten wurde aufgenommen, weil im Artenschutzfachbeitrag trotz des Negativnachweises der Arten/Artengruppen auf die Möglichkeit potentieller Vorkommen hingewiesen wurde.

B.2.2.7.10 Rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Entscheidung zu Ziffer A.4.2.13, ob für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine zivilrechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) und gleichzeitig einer Reallast für die Pflegemaßnahmen (§ 1105 BGB) im Grundbuch gefordert wird, steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Die Anordnung einer dinglichen Sicherung ist dann nicht erforderlich, wenn die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem anzu-

wendenden Fachgesetz gegen den Rechtsnachfolger wirken sowie die Ausgleichsflächen auf dem Eingriffsgrundstück liegen und dem Verursacher des naturschutzfachlichen Eingriffs gehören. Vorliegend befinden sich die Ausgleichsflächen nicht auf den Grundstücken, auf denen die Eingriffe stattfinden, sondern außerhalb. Demnach fallen das Eingriffsgrundstück und das Kompensationsgrundstück auseinander, das Kompensationsgrundstück ist also nicht Regelungsgegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Eine zivilrechtliche dingliche Absicherung ist daher zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

B.2.3 Gesamtabwägung

Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag der TdV auf Planfeststellung des beantragten Vorhabens nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen.

Die festgestellte Planung bezieht im Zusammenspiel mit den Zusagen der TdV und den erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte ein, die zur möglichst optimalen Verwirklichung des Planungsziels, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind und berücksichtigt die von dem Vorhaben betroffenen Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung.

Gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen kommt dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das größere Gewicht zu.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

B.2.4 Kostenentscheidung

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 des GebGBbg besteht für die Stadt als TdV Gebührenfreiheit. Auf die Erhebung von Auslagen wird verzichtet.

C Hinweise

C.1 Allgemeine Hinweise

1. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen unzulässig oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg, § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwVfG).

2. Gefährliche Abfälle, die von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind gemäß der Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg der Sonderabfallgesellschaft Berlin Brandenburg anzudienen: Abweichend hiervon besteht gemäß § 3 Absatz 7 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel für die dort genannten überlassungspflichtigen Abfälle, die beseitigt werden müssen, eine Überlassungspflicht an den öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger.
3. Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhaben- gebiet – auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen – bei den erforderlichen Erdarbeiten Bodendenk- male entdeckt werden. Sollten Bodendenkmalstrukturen freigelegt werden, ist dies unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege, Wünsdor- fer Platz 4-5, 15806 Zossen OT Wünsdorf (Tel. 033702 71407, Fax. 033702 71601), oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzei- gen. Der Fund und die Fundstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche in un- verändertem Zustand zu erhalten (§11 Abs. 3 BbgDSchG). Innerhalb dieser Zeitspanne erfolgt so schnell als möglich eine Begutachtung durch Fachper- sonal der Denkmalbehörden. Entdeckte Funde sind ablieferungspflichtig (§§ 11 (4) und 12 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

C.2 Hinweise zur Auslegung des Planes

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 genannten Planunterlagen in der Stadt Oranienburg zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung der Ausfertigung des Beschlusses und einer Ausfertigung des festgestellten Planes werden gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

D Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Tabelle 4: Rechtsgrundlagen

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgi- sches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) [1] in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])
BbgUVPG	Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])

Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit
Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 18])
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294)
WaZV	Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 26], S.413), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 7])
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Potsdam, den 05.12.2019

Im Auftrag

K. Gäbler